AMTSBLATT

DER FÖDERATION EVANGELISCHER KIRCHEN IN MITTELDEUTSCHLAND



Inhalt

A. Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

1. GESETZE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN

	Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutsch- land für das Haushaltsjahr 2005 – Haushaltsgesetz 2005	3
	Kirchengesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Föderation Evangelischer Kirchen in	-
	Mitteldeutschland	3
	Anlage: Verwaltungsgerichtsgesetz der Union Evangelischer Kirchen	5
	Kirchengesetz über die diakonische Arbeit in der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland	15
	Kirchengesetz der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und des Dielegrischen Werless Evangelischen Kirchen in Mitteldeutschland e. V.	19
	Thüringen und des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e.V. Kirchengesetz der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland zur Ausführung des Kirchengesetzes	15
	der Evangelischen Kirche in Deutschland über Mitarbeitervertretungen	23
	Vorläufige Geschäftsordnung der Föderationssynode der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland	27
	vorlaunge deschartsordnung der Foderationssyndde der Foderation Evangensener Knehen in Anticideutsemand	21
2.	PERSONALNACHRICHTEN	32
3.	STELLENAUSSCHREIBUNGEN	
	Für das Gebiet der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen	32
	Für das Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen	32
	Stellentauschbörse für Pfarrerinnen und Pfarrer der Gliedkirchen der EKD	33
4	BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN	
٠.	Zusammensetzung der Mitglieder der Synode der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland	33
	Besetzung des Verwaltungsgerichts der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland	37
	Urlauberseelsorge in der Südwestpfalz, Gemeinde Schönau/Ludwigswinkel für 2005	37
В.	Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen	
1.	GESETZE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN	
	Bestätigung der Verordnung zur Änderung des Pfarrdienstausführungsgesetzes und des Kirchenbeamtenausführungsgesetzes	38
	Arbeitsrechtliche Ordnungen	38
	- Beschluss 73/04	38
	- Beschluss 74/04	39
	Aufhebung der Ordnung der Arbeitsstelle für kirchliche Dienste	40
	Aufhebung von Stellen	40
2.	PERSONALNACHRICHTEN	
	Personalnachrichten	40

3.	BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN Wiedereintrittsstelle Erfurt Kollektendank für die Kirchentagsarbeit Kollektendank des Kirchenamtes, Arbeitsgebiet Beratung und Förderung von Gemeindearbeit Kollektendank "Hoffnung für Osteuropa"	40 40 41 41
C.	Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen	
1.	GESETZE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN	
	Bekanntmachung der Neufassung der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen für	42
	die Haushaltsjahre 2005 und 2006	58
	Übersicht über die Haushaltsvermerke und Erläuterungen zum Haushaltsplan 2005 und 2006	59
	Zusammenfassung der Einnahmen und Ausgaben	61
	Übersicht über die Höhe der veranschlagten Anteile der Kirchengemeinden, Superintendenturen und der	
	Landeskirche an den Einnahmen im Haushaltsplan 2005	62
	Übersicht über die Höhe der veranschlagten Anteile der Kirchengemeinden, Superintendenturen und der	60
	Landeskirche an den Einnahmen im Haushaltsplan 2006	63
	Kirchengesetz über die Feststellung des Nachtragshaushaltsplanes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in	<i>C</i> 1
	Thüringen für das Haushaltsjahr 2004 Übersicht über die Höhe der veranschlagten Anteile der Kirchgemeinden, Superintendenturen und der	64
	Landeskirche an den Einnahmen im Nachtragshaushaltsplan 2004	65
	Verordnung über die Durchführung der gemeinsamen Prüfung nach zehnjähriger Dienstzeit	66
	Beschluss der Landessynode über die Erhebung des freiwilligen Kirchgeldes 2005 und 2006	68
	Descrituss der Landessynode über die Ernebung des nerwingen Knengeides 2005 und 2000	00
2.	PERSONALNACHRICHTEN	
	Personalnachrichten	68
	Verstorbene im Kirchenjahr 2003/2004	69
3.	BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN	
	Mitglieder des Landeskirchenrates der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen (Teilkirchenleitung) gemäß	
	Artikel 12 der Vorläufigen Ordnung und § 84 der Verfassung	70
	Besetzung der Disziplinarkammer der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen für die Amtszeit vom	
	1. Januar 2005 bis zum 31. Dezember 2010	70
	Besetzung des Spruchausschusses nach dem Disziplinargesetz der VELKD für die Amtszeit vom 1. Januar 2005	
	bis zum 31. Dezember 2010	71

A. Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

1. Gesetze, Verordnungen, Verfügungen

Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland für das Haushaltsjahr 2005

Haushaltsgesetz 2005 –

Vom 20. November 2004

Die Föderationssynode der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland hat gemäß Artikel 10 Abs. 3 Nr. 4 der Vorläufigen Ordnung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland vom 27. März 2004 unter Berücksichtigung der Finanzvereinbarung vom 27. März 2004 beschlossen:

8

- (1) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird in der Einnahme und in der Ausgabe auf 16.103.426 €festgestellt. Anlagen zum Haushaltsplan sind der Stellenplan sowie die "Berechnung der Anteile zur Finanzierung der Föderation".
- (3) Die "Übersicht über die Haushaltsvermerke" ist verbindlich.

§ 2

- (1) Die Standorte Eisenach und Magdeburg des Kirchenamtes erhalten jeweils ein eigenes Budget zur Bewirtschaftung nach teilkirchlichem Recht, sofern nichts anderes festgelegt ist.
- (2) Die Jahresrechnung wird vom Kirchenamt am Standort Eisenach aufgestellt.
- (3) Das Kirchenamt legt einheitliche Bewirtschaftungsgrundsätze und die Bewirtschafter fest.

§ 3

Die Rechnungsprüfung für das Haushaltsjahr 2005 wird dem Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen übertragen.

Erfurt, den 20. November 2004 (7922/6422-2)

Der Landesbischof der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen

Der Stellvertreter des Bischofs der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

Dr. Christoph Kähler Landesbischof

Siegfried Kasparick

Propst

Kirchengesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

Vom 20. November 2004

Aufgrund von Artikel 7 Abs. 2 Nr. 7 der Vorläufigen Ordnung hat die Föderationssynode das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

I. Abschnitt: Verfassungsgerichtsbarkeit

§]

In Verfassungssachen entscheidet nach Maßgabe von §§ 2 und 3 der Verfassungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland.

§ 2

- (1) Der Verfassungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland entscheidet
- a) über die Auslegung verfassungsrechtlicher Bestimmungen der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland, wenn Meinungsverschiedenheiten zwischen Organen der Föderation oder zwischen Organen der Föderation und der Teilkirchen über den Umfang ihrer Rechte und Pflichten bestehen, auf Antrag eines Organs der Föderation oder der Teilkirchen,
- b) über die Auslegung der Grundordnung oder Verfassung der Teilkirchen, wenn Meinungsverschiedenheiten zwischen Organen auf der teilkirchlichen Ebene über den Umfang ihrer Rechte und Pflichten bestehen, auf Antrag eines Organs der betroffenen Teilkirche, soweit nicht nach dem Recht dieser Teilkirche eine andere Stelle zur Entscheidung berufen ist,
- (2) Der Antrag nach Absatz 1 ist nur zulässig, wenn der Antragsteller geltend macht, durch eine Maßnahme oder Unterlassung des Antragsgegners in seinen Rechten verletzt oder unmittelbar gefährdet zu sein.
- (3) Die Zuständigkeit des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) des Kirchengesetzes über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. November 1978 (ABI. VELKD Bd. V S. 142) bleibt für den Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen unberührt.

§ 3

Das Verfahren richtet sich nach dem Kirchengerichtsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 6. November 2003 (ABI. EKD S. 408) in der jeweils geltenden Fassung.

II. Abschnitt: Verwaltungsgerichtsbarkeit

§ 4

Für die Ausübung der Verwaltungsgerichtsbarkeit im Bereich der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland und ihren Teilkirchen findet das Verwaltungsgerichtsgesetz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD vom 16. Juni 1996 (ABI. EKD S. 390), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 18. Oktober 2003 (ABI. EKD S. 426), nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Anwendung.

§ 5

- (1) Das Verwaltungsgericht führt die Bezeichnung "Verwaltungsgericht der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland".
- (2) Das Verwaltungsgericht besteht aus dem Vorsitzenden und vier beisitzenden Mitgliedern. Der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren kirchlichen Verwaltungsdienst haben; ihre Wahl erfolgt durch die Föderationssynode. Die übrigen Mitglieder müssen ordinierte Theologen sein, von denen je eines von der Synode der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und der Föderationssynode gewählt wird. (3) Das Verwaltungsgericht entscheidet in der Besetzung mit dem Vorsitzenden und zwei beisitzenden Mitgliedern, von denen eines die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren kirchlichen Verwaltungsdienst haben muss. Je nachdem, ob es sich um Angelegenheiten aus dem Bereich der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, Angelegenheiten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen oder Angelegenheiten der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland handelt, ist das weitere Mitglied der von der Synode der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, der von der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen oder der von der Föderationssynode gewählte ordinierte Theologe.

§ 6

- (1) Das Verwaltungsgericht ist zuständig für die Entscheidung von Streitigkeiten über Entscheidungen des Kirchenamtes aus dem Bereich der kirchlichen Aufsicht gegenüber Kirchengemeinden, Kirchenkreisen (Superintendenturen), Verbänden und sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Ist die Wahrnehmung gesetzlicher Aufsichtszuständigkeiten anderen kirchlichen Leitungsorganen oder Dienststellen übertragen, gilt Satz 1 entsprechend für Streitigkeiten über Entscheidungen dieser Organe oder Dienststellen.
- (2) Das Verwaltungsgericht ist ferner zuständig für die Entscheidung von Streitigkeiten aus kirchlichen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen und von Streitigkeiten, die sich auf die Entstehung eines solchen Dienstverhältnisses beziehen.
- (3) Für die Entscheidung anderer Streitigkeiten aus dem Bereich der kirchlichen Ordnung und Verwaltung ist das Verwaltungsgericht nur zuständig, soweit das Recht der Föderation oder der Teilkirchen dies bestimmt.

§ 7

In dem der Erhebung einer Klage gemäß § 6 Abs. 1 und 2 vorausgehenden Widerspruchsverfahren ergeht der Widerspruchsbescheid aufgrund eines Beschlusses des Kollegiums des Kirchenamtes. Gegen Maßnahmen, über die das Kollegium des Kirchenamtes entschieden hat, ist die Klage ohne Widerspruchsverfahren zulässig.

§ 8

- (1) Das Verwaltungsgericht hat seinen Sitz in Magdeburg. Die Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts befindet sich im Kirchenamt.
- (2) Die Verhandlungen des Verwaltungsgerichts sollen nach Möglichkeit im Bereich der jeweils betroffenen Teilkirche stattfinden.

§ 9

In Verwaltungsstreitigkeiten aus dem Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen nach § 6 Abs. 2 ist anstelle des Verwaltungsgerichtshofs der Union Evangelischer Kirchen in der EKD das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands Revisionsinstanz. Für das Revisionsverfahren finden die Bestimmungen des VIII. Abschnitts des Verwaltungsgerichtsgesetzes der Union Evangelischer Kirchen in der EKD entsprechende Anwendung.

III. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 10

- (1) Das Verwaltungsgericht der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland besteht aus den Mitgliedern des bisherigen Verwaltungsgerichts der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, zu denen das nach § 5 Abs. 2 für Angelegenheiten aus dem Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen zu bestellende ordinierte Mitglied hinzutritt. Die Amtszeit endet mit dem Auslaufen der Amtsperiode des bisherigen Verwaltungsgerichts der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen am 30. April 2006. Die Wahl des für Angelegenheiten aus dem Bereich der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland zu bestellenden ordinierten Mitglieds erfolgt im Zusammenhang mit der Neubildung des Verwaltungsgerichts für die am 1. Mai 2006 beginnende neue Amtsperiode.
- (2) Verfahren, die am 30. November 2004 vor der Schlichtungsstelle gemäß § 78 Abs. 3 des Pfarrergesetzes der VELKD anhängig sind, werden nach dem bis zum 30. November 2004 geltenden Recht zu Ende geführt. Die Amtszeit der Mitglieder der Schlichtungsstelle gemäß § 78 Abs. 3 des Pfarrergesetzes der VELKD endet mit dem Abschluss dieser Verfahren.

§ 11

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt mit seinen §§ 4 bis 10 am 1. Dezember 2004 und mit seinen §§ 1 bis 3 am 1. Februar 2005 in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des 30. November 2004 treten außer Kraft:

- das Kirchengesetz der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen zur Anwendung des Verwaltungsgerichtsgesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 17. November 1996 (ABI. EKKPS S. 164),
- das Notgesetz der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen zur Erstreckung der Zuständigkeit der Schlichtungsstelle nach dem Pfarrergesetz auf Kirchenbeamte und Vikare vom 22. Juni 1996 (ABI. ELKTh S. 152),
- Artikel 79a des Kirchengesetzes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen zur Übernahme des Pfarrergesetzes in der VELKD vom 16. November 1996
 (ABI. ELKTh 1997 S. 39), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 27. März 2004 (ABI. ELKTh S. 68).

Erfurt, den 20. November 2004 (1175-01/20 / 0033-2)

Der Landesbischof Der Stellvertreter des Bischofs der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen Der Stellvertreter des Bischofs der Evangelischen Kirche Kirchenprovinz Sachsen

Dr. Christoph Kähler Siegfried Kasparick Landesbischof Propst

Anlage

Kirchengesetz über die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit (Verwaltungsgerichtsgesetz – VwGG) Vom 16. Juni 1996 (ABI. EKD S. 390), zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 1. Dezember 2004

Die Synode der Evangelischen Kirche der Union hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I Gerichte

- § 1 Grundsatzregelung
- § 2 Rechtszüge

Abschnitt II Richter und Richterinnen

- § 3 Richter und Richterinnen der Verwaltungsgerichte
- § 4 Mitglieder des Verwaltungsgerichts
- § 5 Wahl und Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsgerichts
- § 6 Besetzung des Verwaltungsgerichts
- § 7 Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes
- § 8 Wahl und Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes
- § 9 Besetzung des Verwaltungsgerichtshofes
- § 10 Verpflichtung
- § 11 Ehrenamt
- § 12 Beendigung
- § 13 Ausschluss
- § 14 Ablehnung

Abschnitt III Gerichtsorganisation, Amtshilfe, Vertretung

- § 15 Geschäftsstelle
- § 16 Schriftführung
- § 17 Rechts- und Amtshilfe
- § 18 Vertretung

Abschnitt IV Verwaltungsrechtsweg

- § 19 Verwaltungsrechtsweg
- § 20 Ausschluss des Verwaltungsrechtsweges
- § 21 Klagebefugnis und Rechtsschutzbedürfnis
- § 22 Vorausgehende Rechtsbehelfe
- § 23 Untätigkeitsklage
- § 24 Aufschiebende Wirkung
- § 25 Beginn der Fristen für Rechtsmittel und Rechtsbehelfe

Abschnitt V Verfahren vor dem Verwaltungsgericht

- § 26 Klagefrist
- § 27 Klageschrift
- § 28 Beiladung
- § 29 Vorbescheid
- § 30 Einzelentscheidungen im vorbereitenden Verfahren und in anderen Verfahren
- § 31 Untersuchungsgrundsatz
- § 32 Fristsetzung für Vorbringen, Zurückweisen verspäteten Vorbringens
- § 33 Vorlage und Auskunftspflicht
- § 34 Akteneinsicht, Abschriften
- § 35 Beweisaufnahme
- § 36 Ladung
- § 37 Mündliche Verhandlung
- § 38 Öffentlichkeit der Verhandlung
- § 39 Gang der Verhandlung
- § 40 Richterliche Frage- und Erörterungspflicht
- § 41 Gütliche Einigung
- § 42 Niederschrift

Abschnitt VI Entscheidungen des Verwaltungsgerichts

- § 43 Abstimmung
- § 44 Urteil
- § 45 Freie Beweiswürdigung
- § 46 Nachprüfung von Ermessensentscheidungen
- § 47 Verkündung und Zustellung
- § 48 Abfassung und Form
- § 49 Rechtskraft
- § 50 Beschlüsse

Abschnitt VII Einstweilige Anordnung

§ 51 Einstweilige Anordnung

Abschnitt VIII Revisionsverfahren

- § 52 Statthaftigkeit der Revision und Revisionsgründe
- § 53 Revisionseinlegung und Begründung
- § 54 Zurücknahme der Revision
- § 55 Revisionsverfahren
- § 56 Anschlussrevision

- § 57 Verwerfung und Zurückweisung durch Beschluss
- § 58 Urteil

Abschnitt IX Beschwerdeverfahren

- § 59 Beschwerde
- § 60 Beschwerdefrist
- § 61 Beschwerdewirkung
- § 62 Verfahren und Entscheidung
- § 63 Beschwerde an das Verwaltungsgericht

Abschnitt X Wiederaufnahme des Verfahrens

§ 64 Grundsatz

Abschnitt XI Kosten

- § 65 Begriff
- § 66 Kostenlast
- § 67 Kostenentscheidung
- § 68 Anfechtung der Kostenentscheidung
- § 69 Gegenstandswert
- § 70 Kostenfestsetzung

Abschnitt XII Verweisung auf die Verwaltungsgerichtsordnung

§ 71 Verweisung auf die Verwaltungsgerichtsordnung

Abschnitt XIII Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 72 Übergangsvorschriften
- § 73 In-Kraft-Treten

Abschnitt I Gerichte

§ 1 Grundsatzregelung

In der Union Evangelischer Kirchen in der EKD und ihren Mitgliedskirchen werden unabhängige, von den kirchlichen Verwaltungsdienststellen getrennte Verwaltungsgerichte gebildet

§ 2 Rechtszüge

- (1) Kirchliche Verwaltungsgerichte sind
- im ersten Rechtszug das Verwaltungsgericht der Union Evangelischer Kirchen in der EKD sowie für jede Mitgliedskirche je ein Verwaltungsgericht,
- im zweiten Rechtszug der Verwaltungsgerichtshof der Union Evangelischer Kirchen in der EKD.
- (2) Die Union Evangelischer Kirchen in der EKD und ihre Mitgliedskirchen können für den ersten Rechtszug gemeinsame Verwaltungsgerichte bilden. Nach entsprechender Vereinbarung können sie auch bestimmen, dass ein anderes Verwaltungsgericht des ersten Rechtszuges die Aufgaben des eigenen Gerichts übernimmt.

- (3) Die Mitgliedskirchen können durch Kirchengesetz eigene Bestimmungen über den ersten Rechtszug erlassen und den Rechtszug zum Verwaltungsgerichtshof allgemein oder für bestimmte Fälle ausschließen.
- (4) Durch zwischenkirchliche Vereinbarung kann die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes auch für Kirchen begründet werden, die nicht Mitgliedskirchen der Union Evangelischer Kirchen in der EKD sind. Das Präsidium ist zum Abschluss solcher Vereinbarungen ermächtigt.
- (5) Mitgliedskirchen sind ermächtigt, mit Kirchen, die der Union Evangelischer Kirchen in der EKD nicht angehören, aufgrund gemeinsamen Rechts mit diesen Kirchen oder durch Vertrag ein gemeinsames kirchliches Verwaltungsgericht zu bilden. Absatz 4 findet entsprechende Anwendung. Regelungen gemäß Sätzen 1 und 2 sind dem Präsidium vor ihrem Inkrafttreten anzuzeigen.

Abschnitt II Richter und Richterinnen

§ 3

Richter und Richterinnen der Verwaltungsgerichte

- (1) Die Mitglieder der kirchlichen Verwaltungsgerichte üben ihr Amt im Gehorsam gegen Gottes Wort unparteiisch und in richterlicher Unabhängigkeit aus. In Bindung an die heilige Schrift und das Bekenntnis der Kirche sind sie nur ein in der Kirche geltenden Recht unterworfen.
- (2) Zu Mitgliedern können nur Mitglieder der evangelischen Kirche gewählt werden, die entweder ordinierte Theologen oder Theologinnen sind oder die Befähigung zum Ältestenamt (Presbyteramt) besitzen.

§ 4 Mitglieder des Verwaltungsgerichts

- (1) Das Verwaltungsgericht besteht aus dem oder der Vorsitzenden und bis zu vier beisitzenden Mitgliedern. Der oder die Vorsitzende und mindestens ein weiteres Mitglied müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren kirchlichen Verwaltungsdienst haben. Die übrigen Mitglieder müssen ordinierte Theologen oder Theologinnen sein.
- (2) Bis zu zwei beisitzende Mitglieder mit der Befähigung zum Richteramt oder zum höheren kirchlichen Verwaltungsdienst werden für die Stellvertretung des oder der Vorsitzenden bestellt, dabei ist die Reihenfolge des Eintritts festzulegen
- (3) Für die beisitzenden Mitglieder sind jeweils zwei stellvertretende Mitglieder zu bestellen.
- (4) Zum Mitglied des Verwaltungsgerichts kann nicht bestellt werden, wer der Kirchenleitung (Landeskirchenrat, Kirchenausschuss, Rat der Landeskirche, Kirchenregierung, Moderamen der Gesamtsynode) der Mitgliedskirche, dem Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der EKD oder dem Konsistorium (Landeskirchenamt, Oberkirchenrat, Kirchenkanzlei, Kirchenverwaltung, Landeskirchenrat, Kirchenamt) angehört. Die Mitgliedschaft in einer Synode steht einer Mitgliedschaft im Verwaltungsgericht nicht entgegen.

§ 5

Wahl und Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsgerichts

(1) Die Mitglieder der Verwaltungsgerichte werden auf Vorschlag des Präsidiums von der Vollkonferenz oder auf Vorschlag der Kirchenleitung (Landeskirchenrat, Kirchenausschuss, Rat der Landeskirche, Kirchenregierung, Moderamen der Gesamtsynode) von der Synode der jeweiligen Kirche gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Die Annahme der Wahl ist schriftlich zu erklären.
- (3) Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. Sie endet mit Vollendung des 70. Lebensjahres. Die Mitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger oder Nachfolgerinnen im Amt; dies gilt auch dann, wenn ein Mitglied das 70. Lebensjahr vollendet und ein Vertreter oder eine Vertreterin nicht vorhanden ist. (4) Scheidet ein Mitglied aus, so wählt die Vollkonferenz oder die jeweilige Synode für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin. Ist ein Vertreter oder eine Vertreterin nicht vorhanden und ist eine Nachwahl vor der nächsten Tagung der Vollkonferenz oder der Synode zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gerichts erforderlich, nimmt die Kirchenleitung (Landeskirchenrat, Kirchenausschuss, Rat der Landeskirche, Kirchenregierung, Moderamen der Gesamtsynode) der jeweiligen Mitgliedskirche oder das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der EKD die erforderliche Nachwahl vor.

§ 6 Besetzung des Verwaltungsgerichts

- (1) Das Verwaltungsgericht entscheidet in der Besetzung mit dem oder der Vorsitzenden und zwei beisitzenden Mitgliedern, von denen eines die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren kirchlichen Verwaltungsdienst haben muss; das weitere Mitglied muss ein ordinierter Theologe oder eine ordinierte Theologin sein.
- (2) Das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, dass zwei weitere beisitzende Mitglieder zur Besetzung gehören.
- (3) Der oder die Vorsitzende bestimmt das berichterstattende Mitglied und stellt den Mitwirkungsplan auf, wenn dem Gericht mehr Mitglieder angehören als für die Besetzung erforderlich sind.

§ 7 Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes

- (1) Der Verwaltungsgerichtshof besteht aus dem oder der Vorsitzenden, drei Stellvertretenden Vorsitzenden, einem ordinierten Theologen oder einer ordinierten Theologin und weiteren Mitgliedern. Als weitere Mitglieder werden von der Union Evangelischer Kirchen in der EKD und den Kirchen, für die der Verwaltungsgerichtshof zuständig ist, für Verfahren aus ihrem Bereich je zwei Personen bestellt.
- (2) Zum Mitglied kann nur gewählt werden, wer mindestens 30 Jahre alt ist. Der oder die Vorsitzende und die Stellvertretenden Vorsitzenden müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren kirchlichen Verwaltungsdienst besitzen.
- (3) Der oder die Vorsitzende, die Stellvertretenden Vorsitzenden und der ordinierte Theologe oder die ordinierte Theologin werden von der Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD im Benehmen mit den Kirchen gewählt, für deren Bereich der Verwaltungsgerichtshof zuständig ist. Die je zwei weiteren Mitglieder werden auf Vorschlag des Präsidiums von der Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD und auf Vorschlag der Kirchenleitungen (Landeskirchenräte, Kirchenausschüsse, Räte der Landeskirchen, Kirchenregierungen, Moderamen der Gesamtsynode) von den Synoden der Kirchen gewählt, für die der Verwaltungsgerichtshof zuständig ist.
- (4) Für alle Mitglieder außer dem oder der Vorsitzenden sind zwei Vertreter oder Vertreterinnen zu wählen.

(5) Mitglieder von Kirchenleitungen (Landeskirchenräte, Kirchenausschüsse, Räte der Landeskirchen, Kirchenregierungen, Moderamen der Gesamtsynode) der Mitgliedskirchen oder des Präsidiums der Union Evangelischer Kirchen in der EKD und Mitglieder, Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen des Konsistoriums (des Landeskirchenamtes, des Oberkirchenrates, der Kirchenkanzlei, der Kirchenverwaltung, des Landeskirchenrates, des Synodalrates), für die der Verwaltungsgerichtshof zuständig ist, können nicht Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes sein. Die Mitgliedschaft in einer Synode steht einer Mitgliedschaft im Verwaltungsgerichtshof nicht entgegen.

§ 8 Wahl und Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes

- (1) Die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt, Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit endet mit der Vollendung des 70. Lebensjahres.
- (2) Die Annahme der Wahl ist schriftlich zu erklären.
- (3) Die Mitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger oder Nachfolgerinnen im Amt; dies gilt auch dann, wenn ein Mitglied das 70. Lebensjahr vollendet und ein Vertreter oder eine Vertreterin nicht vorhanden ist.
- (4) Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, wird ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin für den Rest der Amtszeit gemäß § 7 Absätze 3 und 4 bestellt. Ist ein Vertreter oder eine Vertreterin nicht vorhanden und ist eine Bestellung vor der nächsten Tagung der Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD oder der Vollkonferenz der zuständigen Kirche zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gerichts erforderlich, nimmt das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der EKD oder die Kirchenleitung (Landeskirchenrat, Kirchenausschuss, Rat der Landeskirche, Kirchenregierung, Moderamen der Gesamtsynode) der zuständigen Kirche die erforderliche Bestellung vor.

§ 9 Besetzung des Verwaltungsgerichtshofes

- (1) Der Verwaltungsgerichtshof entscheidet in der Besetzung mit dem oder der Vorsitzenden, dem oder der nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständigen Stellvertretenden Vorsitzenden, dem ordinierten Theologen oder der ordinierten Theologin und den beiden weiteren Mitgliedern gemäß § 7. Im Beschlussverfahren entscheidet der Verwaltungsgerichtshof ohne die beiden weiteren Mitglieder, sofern keine mündliche Verhandlung anberaumt worden ist; § 57 Abs. 2 Satz 3 bleibt unberührt. Die kirchengesetzlich begründete Entscheidungsbefugnis des oder der Vorsitzenden oder des berichterstattenden Mitgliedes bleibt unberührt.
- (2) Im Falle der Verhinderung des oder der Vorsitzenden übernimmt ein Stellvertretender Vorsitzender oder eine Stellvertretende Vorsitzende nach Maßgabe des Geschäftsverteilungsplans die Leitung. Sind sämtliche Stellvertretenden Vorsitzenden verhindert, so übernehmen die Vertreter oder Vertreterinnen nach Maßgabe des Geschäftsverteilungsplans die Leitung. An die Stelle des oder der Stellvertretenden Vorsitzenden tritt im Falle des Satzes 1 ein anderer Stellvertretender Vorsitzender oder eine andere Stellvertretende Vorsitzende nach Maßgabe des Geschäftsverteilungsplans, im Falle des Satzes 2 deren Vertreter oder Vertreterinnen nach Maßgabe des Geschäftsverteilungsplans.

§ 10 Verpflichtung

- (1) Vor Beginn ihrer Tätigkeit werden die Mitglieder der kirchlichen Verwaltungsgerichte verpflichtet, ihr Richteramt im Gehorsam gegen das Wort Gottes unparteiisch in Bindung an das Gesetz auszuüben.
- (2) Der oder die Vorsitzende des Verwaltungsgerichtes ist durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Kirchenleitung (Landeskirchenrat, Kirchenausschuss, Rat der Landeskirche, Kirchenregierung, Moderamen der Gesamtsynode) der Mitgliedskirche, der oder die Vorsitzende des Verwaltungsgerichtshofes ist durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Vollkonferenz zu verpflichten. Die weiteren Mitglieder werden durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende ihres Gerichts verpflichtet.
- (3) Die Verpflichtung ist schriftlich festzuhalten.

§ 11 Ehrenamt

- (1) Die Tätigkeit der Mitglieder der kirchlichen Verwaltungsgerichte ist ein Ehrenamt.
- (2) Sie erhalten Auslagenersatz und eine Aufwandsentschädigung unter Berücksichtigung von Zeitversäumnis und Arbeitsaufwand nach Maßgabe besonderer kirchenrechtlicher Bestimmungen.

§ 12 Beendigung

- (1) Ein Mitglied eines kirchlichen Verwaltungsgerichtes kann jederzeit sein Amt niederlegen.
- (2) Das Amt eines Mitgliedes ist für beendet zu erklären,
- wenn die rechtlichen Voraussetzungen seiner Wahl weggefallen sind,
- wenn das Mitglied infolge k\u00f6rperlicher oder geistiger Gebrechen oder infolge Verlegung seines Wohnsitzes zur Aus\u00fcbung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist,
- 3. wenn es kirchliche Pflichten gröblich verletzt hat,
- wenn das Ergebnis eines straf-, disziplinar- oder berufsgerichtlichen Verfahrens eine weitere Mitwirkung im Gericht nicht zulässt.
- (3) Das Amt eines Mitgliedes ruht, wenn gegen das Mitglied ein förmliches Disziplinarverfahren eingeleitet oder wenn ihm die Ausübung eines anderen Amtes vorläufig untersagt ist. Das gleiche gilt sinngemäß bei straf- oder berufsgerichtlichen Verfahren. Das Ruhen endet mit dem rechtskräftigen Urteil oder mit der Einstellung des Verfahrens.
- (4) Für Mitglieder des Verwaltungsgerichtes trifft die Feststellungen nach den Absätzen 2 und 3 die Kirchenleitung (Landeskirchenrat, Kirchenausschuss, Rat der Landeskirche, Kirchenregierung, Moderamen der Gesamtsynode) nach Anhörung des oder der Betroffenen. Gegen die Feststellung kann das Mitglied innerhalb eines Monats Beschwerde beim Verwaltungsgericht einlegen, das endgültig entscheidet. Bis zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtes ruht das Amt.
- (5) Für Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes trifft die Feststellungen nach den Absätzen 2 und 3 das Präsidium, das sich bezüglich der von einer anderen Kirche gewählten Mitglieder zuvor mit der Leitung der anderen Kirche ins Benehmen setzt. Gegen die Feststellung kann das Mitglied innerhalb eines Monats Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof einlegen, der endgültig entscheidet. Bis zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes ruht das Amt.

§ 13 Ausschluss

Ein Mitglied ist von der Ausübung seines Richteramtes ausgeschlossen, wenn es

- 1. selbst Beteiligter oder Beteiligte ist,
- Ehegatte oder Ehegattin, Vormund, Betreuer oder Betreuerin oder Pfleger oder Pflegerin eines oder einer Beteiligten ist oder gewesen ist,
- mit einem oder einer Beteiligten in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Annahme an Kindes statt verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht,
- 4. in dieser Sache bereits als Zeuge oder Zeugin oder Sachverständiger oder Sachverständige vernommen ist,
- bei dem vorausgegangenen Verwaltungsverfahren oder im ersten Rechtszug mitgewirkt hat.

§ 14 Ablehnung

- (1) Ein Mitglied eines kirchlichen Verwaltungsgerichtes kann wegen Besorgnis der Befangenheit von jedem oder jeder Beteiligten abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des oder der Abgelehnten zu rechtfertigen.
- (2) Das abgelehnte Mitglied hat sich zu dem Ablehnungsgrund zu äußern. Bis zur Erledigung des Ablehnungsantrages darf es nur solche Handlungen vornehmen, die keinen Aufschub dulden.
- (3) Über die Ablehnung eines Mitgliedes entscheidet das Gericht durch unanfechtbaren Beschluss. Dabei wirkt anstelle des oder der Abgelehnten sein oder ihr Vertreter oder seine oder ihre Vertreterin mit.
- (4) Einen Ablehnungsantrag kann nicht stellen, wer sich in Kenntnis eines Ablehnungsgrundes in eine Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt hat.
- (5) Auch ohne Ablehnungsantrag findet eine Entscheidung nach Absatz 3 statt, wenn ein Mitglied eines kirchlichen Verwaltungsgerichtes einen Sachverhalt mitteilt, der seine Ablehnung nach Absatz 1 rechtfertigen könnte, oder wenn Zweifel darüber entstehen, ob es von der Ausübung seines Richteramtes nach § 13 ausgeschlossen ist.

Abschnitt III Gerichtsorganisation, Amtshilfe, Vertretung

§ 15 Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichtes befindet sich im Konsistorium (Landeskirchenamt, Oberkirchenrat, Kirchenkanzlei, Kirchenverwaltung, Landeskirchenrat, Kirchenamt, Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland).
- (2) Die Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichtshofes befindet sich im Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland.
- (3) Den Tagungsort des Gerichts bestimmt jeweils der oder die Vorsitzende.

§ 16 Schriftführung

- (1) Die Niederschrift in den Verhandlungen und Beweisaufnahmen wird von einem Schriftführer oder einer Schriftführerin gefertigt; Tonaufnahmen sind zulässig. Der oder die Vorsitzende kann von der Zuziehung eines Schriftführers oder einer Schriftführerin absehen und das Protokoll selbst führen oder ein anderes Mitglied des Gerichts mit der Protokollführung beauftragen.
- (2) Der Schriftführer oder die Schriftführerin ist vor Beginn der Tätigkeit durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende auf das Amt und zur dauernden Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 17 Rechts- und Amtshilfe

Die Gerichte und Verwaltungsstellen der Kirchen sind zur Rechts- und Amtshilfe verpflichtet.

§ 18 Vertretung

(1) Vor den kirchlichen Verwaltungsgerichten kann sich jeder oder jede Beteiligte durch einen Bevollmächtigten oder eine Bevollmächtigte in jeder Lage des Verfahrens vertreten lassen oder sich in der mündlichen Verhandlung eines Beistandes bedienen. Bevollmächtigter oder Bevollmächtigte oder Beistand kann jedes volljährige Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland werden, das zum sachgemäßen Vortrag fähig ist. Die schriftliche Vollmacht ist einzureichen.

(2) Im Ausnahmefall kann das Gericht durch unanfechtbaren Beschluss Personen als Bevollmächtigte oder Beistände zulassen, die nicht Mitglieder einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland sind.

Abschnitt IV Verwaltungsrechtsweg

§ 19 Verwaltungsrechtsweg

(1) Das Verwaltungsgericht ist zuständig für die Entscheidung von Streitigkeiten über Entscheidungen der Kirchenleitung (des Landeskirchenrates, des Kirchenausschusses, des Rates der Landeskirche, der Kirchenregierung, des Moderamens der Gesamtsynode) und des Konsistoriums (des Landeskirchenamtes, des Oberkirchenrates, der Kirchenkanzlei, der Kirchenverwaltung, des Landeskirchenrates, des Synodalrates) aus dem Bereich der kirchlichen Aufsicht gegenüber Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, Verbänden und sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Sind gesetzliche Aufsichtszuständigkeiten der Kirchenleitung (des Landeskirchenrates, des Kirchenausschusses, des Rates der Landeskirche, der Kirchenregierung, des Moderamens der Gesamtsynode) oder des Konsistoriums (des Landeskirchenamtes, des Oberkirchenrates, der Kirchenkanzlei, der Kirchenverwaltung, des Landeskirchenrates, des Synodalrates) auf andere kirchliche Leitungsorgane delegiert, gilt Satz 1 entsprechend für Streitigkeiten über Entscheidungen dieser Organe.

- (2) Das Verwaltungsgericht ist ferner zuständig für die Entscheidung von Streitigkeiten aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen zur Kirche und von Streitigkeiten, die sich auf die Entstehung eines solchen Dienstverhältnisses beziehen
- (3) Für die Entscheidung anderer Streitigkeiten aus dem Bereich der kirchlichen Ordnung und Verwaltung ist das Verwaltungsgericht nur zuständig, soweit das kirchliche Recht dies bestimmt.

§ 20 Ausschluss des Verwaltungsrechtsweges

Der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts unterliegen nicht:

- Entscheidungen im Bereich der kirchlichen Lebensordnung, insbesondere des Dienstes an Wort und Sakrament,
- 2. Entscheidungen der Synoden,
- Entscheidungen aus dem kirchlichen Wahlrecht, sofern das kirchliche Recht nicht etwas anderes bestimmt.

§ 21 Klagebefugnis und Rechtsschutzbedürfnis

- (1) Eine Klage kann nur erheben, wer geltend macht, durch eine kirchliche Entscheidung oder ihre Unterlassung in eigenen Rechten verletzt zu sein.
- (2) Die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses oder der Nichtigkeit einer kirchlichen Entscheidung kann nur begehren, wer ein berechtigtes Interesse an der baldigen Feststellung hat.

§ 22 Vorausgehende Rechtsbehelfe

- (1) Die Erhebung der Klage setzt voraus, dass der oder die Betroffene von den nach dem kirchlichen Recht vorgesehenen besonderen Rechtsbehelfen erfolglos Gebrauch gemacht hat.
- (2) Ist ein Rechtsbehelf nach Absatz 1 nicht gegeben, so ist die Klage erst zulässig, wenn eine Widerspruchsentscheidung eingeholt worden ist, es sei denn, dass das gliedkirchliche Recht eine andere Regelung vorsieht. Der Widerspruch ist nur innerhalb eines Monats seit Zustellung der angefochtenen Entscheidung zulässig.
- (3) Die Klage ist ohne Widerspruchsverfahren zulässig, wenn die Kirchenleitung (Landeskirchenrat, Kirchenausschuss, Rat der Landeskirche, Kirchenregierung, Moderamen der Gesamtsynode) selbst entschieden hat oder der Widerspruch durch Gesetz ausgeschlossen ist.

§ 23 Untätigkeitsklage

Ist über einen geltend gemachten Rechtsanspruch oder über einen Rechtsbehelf ohne zureichenden Grund innerhalb angemessener Frist nicht entschieden worden, ist die Klage unbeschadet von § 22 zulässig. Liegt ein zureichender Grund dafür vor, dass die beantragte Entscheidung noch nicht erlassen oder über den Rechtsbehelf noch nicht entschieden ist, setzt das Gericht das Verfahren bis zum Ablauf einer von ihm bestimmten Frist aus, die verlängert werden kann. Wird innerhalb der vom Gericht gesetzten Frist die begehrte Entscheidung getroffen oder wird dem Rechtsbehelf stattgegeben, ist die Hauptsache für erledigt zu erklären.

§ 24 Aufschiebende Wirkung

- (1) Widerspruch und Klage haben aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung entfällt in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im besonderen kirchlichen Interesse von der kirchlichen Stelle, die die Entscheidung getroffen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, angeordnet wird oder wenn die aufschiebende Wirkung kirchengesetzlich ausgeschlossen ist.
- (2) Auf Antrag kann das Gericht die sofortige Vollziehung ganz oder teilweise aussetzen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Klage zulässig. Ist die Entscheidung im Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts schon vollzogen, kann das Gericht die Aufhebung der Vollziehung anordnen. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann von Auflagen abhängig gemacht werden. Sie kann auch befristet werden.
- (3) Beschlüsse über Anträge nach Absatz 2 können jederzeit geändert oder aufgehoben werden.
- (4) In dringenden Fällen kann der oder die Vorsitzende entscheiden. Gegen seine oder ihre Entscheidung kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe das Gericht angerufen werden.
- (5) Ist im Verfahren zur Hauptsache die Revision ausgeschlossen, ist die Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

§ 25

Beginn der Fristen für Rechtsmittel und Rechtsbehelfe

- (1) Die Frist für ein Rechtsmittel oder einen anderen Rechtsbehelf beginnt nur zu laufen, wenn der oder die Beteiligte über den Rechtsbehelf, die kirchliche Verwaltungsstelle oder das Gericht, bei denen der Rechtsbehelf anzubringen ist, und die einzuhaltende Frist schriftlich belehrt worden ist.
- (2) Ist die Belehrung unterblieben oder unrichtig erteilt, ist die Einlegung des Rechtsbehelfs oder Rechtsmittels nur innerhalb eines Jahres seit Zustellung, Eröffnung oder Verkündung zulässig, außer wenn die Einlegung vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war oder eine schriftliche Belehrung dahin erfolgt ist, dass ein Rechtsbehelf nicht gegeben sei.

Abschnitt V Verfahren vor dem Verwaltungsgericht

§ 26 Klagefrist

Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe der Entscheidung über den Widerspruch oder einen anderen Rechtsbehelf zu erheben. Ist ein Widerspruchsbescheid nicht erforderlich, muss die Klage innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe der angefochtenen Entscheidung erhoben werden. Über diese Fristen sind die Betroffenen zu belehren.

§ 27 Klageschrift

(1) Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen. Sie muss außer den Namen der Parteien den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung des Klageantrags bestehenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefoch-

tenen Bescheide in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

(2) Für die übrigen Beteiligten des Verfahrens sollen Abschriften der Klage und sonstiger Schriftsätze beigefügt werden.

§ 28 Beiladung

Das Gericht kann bis zum Abschluss des Rechtszuges von Amts wegen oder auf Antrag andere, deren rechtliche Interessen durch die Entscheidung berührt werden, beiladen.

§ 29 Vorbescheid

- (1) Erweist sich die Klage als unzulässig oder offensichtlich unbegründet, so kann sie der oder die Vorsitzende ohne mündliche Verhandlung durch einen begründeten Vorbescheid zurückweisen.
- (2) Die Beteiligten können innerhalb eines Monats nach Zustellung des Vorbescheides mündliche Verhandlung beantragen.
- (3) Ist der Antrag nach Absatz 2 rechtzeitig gestellt, gilt der Vorbescheid als nicht ergangen. Andernfalls wirkt er als rechtskräftiges Urteil.

§ 30

Einzelentscheidungen im vorbereitenden Verfahren und in anderen Verfahren

- (1) Der oder die Vorsitzende entscheidet, wenn die Entscheidung im vorbereitenden Verfahren ergeht,
- 1. über die Aussetzung und das Ruhen des Verfahrens;
- bei Zurücknahme der Klage, Verzicht auf den geltend gemachten Anspruch oder Anerkenntnis des Anspruchs;
- 3. bei Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache;
- über den Gegenstandswert für die Rechtsanwaltsgebühren,
- 5. über Kosten.
- (2) Ist ein berichterstattendes Mitglied bestellt, kann der oder die Vorsitzende ihm die Entscheidung übertragen.

§ 31 Untersuchungsgrundsatz

- (1) Das Gericht erforscht den Sachverhalt von Amts wegen; die Beteiligten sind dabei heranzuziehen. Das Gericht ist an das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden.
- (2) Der oder die Vorsitzende hat darauf hinzuwirken, dass Formfehler beseitigt, unklare Anträge erläutert, sachdienliche Anträge gestellt, ungenügende tatsächliche Angaben ergänzt, ferner alle für die Feststellung und Beurteilung des Sachverhalts wesentlichen Erklärungen abgegeben werden.
- (3) Die Beteiligten sollen zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung Schriftsätze einreichen. Hierzu kann sie der oder die Vorsitzende unter Fristsetzung auffordern. Auf Antrag kann diese Frist verlängert werden. Die Schriftsätze sind den Beteiligten von Amts wegen zu übersenden.

§ 32

Fristsetzung für Vorbringen, Zurückweisen verspäteten Vorbringens

- (1) Der oder die Vorsitzende oder das berichterstattende Mitglied kann dem Kläger oder der Klägerin eine Frist setzen zur Angabe der Tatsachen, durch deren Berücksichtigung oder Nichtberücksichtigung im Verwaltungsverfahren er oder sie sich beschwert fühlt.
- (2) Der oder die Vorsitzende oder das berichterstattende Mitglied kann einem Beteiligten unter Fristsetzung aufgeben, zu bestimmten Vorgängen
- 1. Tatsachen anzugeben oder Beweismittel zu bezeichnen,
- Urkunden oder andere bewegliche Sachen vorzulegen, soweit der oder die Beteiligte dazu verpflichtet ist.
- (3) Das Gericht kann Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf einer nach den Absätzen 1 und 2 gesetzten Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn
- ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und
- der oder die Beteiligte die Verspätung nicht genügend entschuldigt und
- der oder die Beteiligte zuvor über die Folgen einer Fristversäumung belehrt worden ist.

Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen. Satz 1 gilt nicht, wenn es mit geringern Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung des oder der Beteiligten zu ermitteln.

§ 33 Vorlage und Auskunftspflicht

Verwaltungsstellen der Kirchen sind zur Vorlage von Urkunden, Akten oder beglaubigten Aktenauszügen sowie zu Auskünften verpflichtet. Das gilt nicht für Vorgänge, die wegen ihres seelsorgerlichen Charakters oder aus besonderem kirchlichen Interesse geheim gehalten werden müssen oder mit dem Streitgegenstand nicht im Zusammenhang stehen. Auf Antrag eines oder einer Beteiligten entscheidet das Verwaltungsgericht durch Beschluss, ob die Voraussetzungen für die Verweigerung glaubhaft gemacht sind.

§ 34 Akteneinsicht, Abschriften

- (1) Die Beteiligten können die Gerichtsakten und die dem Gericht vorgelegten Akten einsehen.
- (2) Die Beteiligten können sich auf ihre Kosten Kopien oder Abschriften durch die Geschäftsstelle fertigen lassen.

§ 35 Beweisaufnahme

- (1) Das Gericht erhebt die erforderlichen Beweise. Es kann insbesondere den Augenschein einnehmen, Zeugen oder Zeuginnen, Sachverständige und Beteiligte vernehmen und Urkunden heranziehen. Beweise sind nach Möglichkeit unmittelbar zu erheben, jedoch können auch Niederschriften über Beweiserhebungen sowie Urteile und Beschlüsse aus einem anderen kirchengesetzlich geordneten Verfahren zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht werden.
- (2) Die Beteiligten werden von allen Beweisterminen benachrichtigt und können der Beweisaufnahme beiwohnen. Sie

- können an Zeugen oder Zeuginnen und Sachverständige sachdienliche Fragen stellen. Wird eine Frage beanstandet, entscheidet das Gericht.
- (3) Ein in der mündlichen Verhandlung gestellter Beweisantrag kann nur durch einen Beschluss des Gerichts, der zu begründen ist, abgelehnt werden.
- (4) Eine Vereidigung findet nicht statt.

§ 36 Ladung

- (1) Sobald der oder die Vorsitzende den Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt hat, sind die Beteiligten. mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen zu laden. In dringenden Fällen kann die Frist abgekürzt werden.
- (2) In der Ladung ist darauf hinzuweisen, dass beim Ausbleiben eines oder einer Beteiligten auch ohne ihn oder sie verhandelt und entschieden werden kann.
- (3) Der oder die Vorsitzende kann das persönliche Erscheinen eines oder einer Beteiligten anordnen oder einer kirchlichen Stelle aufgeben, zur mündlichen Verhandlung einen Vertreter oder eine Vertreterin zu entsenden.

§ 37 Mündliche Verhandlung

- (1) Das Gericht entscheidet, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, auf Grund mündlicher Verhandlung.
- (2) Mit Einverständnis der Beteiligten kann das Gericht auch ohne mündliche Verhandlung entscheiden.
- (3) Entscheidungen des Gerichts, die nicht Urteile sind, können ohne mündliche Verhandlung ergehen, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 38 Öffentlichkeit der Verhandlung

- (1) Die Verhandlungen vor dem Verwaltungsgericht, einschließlich der Verkündung der Beschlüsse und Urteile, sind öffentlich, sofern die Öffentlichkeit nicht aus wichtigem Grunde ausgeschlossen wird.
- (2) Über den Ausschluss der Öffentlichkeit ist in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln, wenn Beteiligte es beantragen oder das Gericht es für angemessen erachtet. Der Beschluss, der die Öffentlichkeit ausschließt, muss öffentlich verkündet werden.
- (3) Wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen, kann der oder die Vorsitzende Beauftrage kirchlicher Dienststellen sowie andere Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, zu den Verhandlungen zulassen.

§ 39 Gang der Verhandlung

- (1) Die Verhandlungen sollen mit Schriftlesung eröffnet werden.
- (2) Der oder die Vorsitzende leitet die Verhandlung.
- (3) Der oder die Vorsitzende oder das mit der Berichterstattung beauftragte Mitglied trägt in Abwesenheit der Zeugen und Zeuginnen den wesentlichen Inhalt der Akten vor.
- (4) Die Beteiligten erhalten hierauf das Wort, um ihre Anträge zu stellen und zu begründen.

§ 40 Richterliche Frage- und Erörterungspflicht

- (1) Der oder die Vorsitzende hat die Streitsache mit den Beteiligten tatsächlich und rechtlich zu erörtern.
- (2) Der oder die Vorsitzende hat jedem Mitglied des Gerichts zu gestatten, Fragen zu stellen.

§ 41 Gütliche Einigung

- (1) Das Gericht soll sich bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung um eine gütliche Beilegung der Streitsache bemühen.
- (2) Vergleiche können zur Niederschrift des Gerichts vor ihm, vor dem oder der Vorsitzenden oder vor dem berichterstattenden Mitglied geschlossen werden. Ein gerichtlicher Vergleich kann auch dadurch geschlossen werden, dass die Beteiligten einen in der Form eines Beschlusses ergangenen Vorschlag des Gerichts, des oder der Vorsitzenden oder des Berichterstatters oder der Berichterstatterin schriftlich gegenüber dem Gericht annehmen.

§ 42 Niederschrift

- (1) In die Niederschrift sind die wesentlichen Vorgänge der Verhandlung, insbesondere die von den Beteiligten gestellten Anträge, aufzunehmen. Der oder die Vorsitzende kann anordnen, dass bestimmte Vorgänge oder Äußerungen in die Niederschrift aufgenommen werden.
- (2) Niederschriften über Zeugenaussagen, über Erklärungen von Sachverständigen oder Beteiligten sind den Betreffenden vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen; Tonaufnahmen sind abzuspielen. In der Niederschrift ist zu vermerken, dass sie genehmigt ist oder welche Einwendungen erhoben sind.

Abschnitt VI Entscheidungen des Verwaltungsgerichts

§ 43 Abstimmung

- (1) Das Gericht entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, über die Beratung und Abstimmung Stillschweigen zu bewahren.

§ 44 Urteil

Über die Klage wird durch Urteil entschieden, soweit nach diesem Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist. Das Urteil kann nur von den Mitgliedern gefällt werden, die an der letzten Verhandlung vor dem Urteil teilgenommen haben.

§ 45 Freie Beweiswürdigung

(1) Das Gericht entscheidet nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung. In dem Urteil sind die Gründe anzugeben, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind. (2) Das Urteil darf nur auf Tatsachen und Beweisergebnisse gestützt werden, zu denen die Beteiligten sich äußern konnten

§ 46 Nachprüfung von Ermessensentscheidungen

Ermessensentscheidungen sind daraufhin nachzuprüfen, ob die Entscheidung oder die Ablehnung oder Unterlassung der Entscheidung rechtswidrig ist, weil die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten sind oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht ist.

§ 47 Verkündung und Zustellung

- (1) Das Urteil wird in der Regel in dem Termin verkündet, in dem die mündliche Verhandlung geschlossen wird. In besonderen Fällen kann das Urteil in einem Termin verkündet werden, der nicht über zwei Wochen hinaus angesetzt werden soll. Das Urteil ist den Beteiligten zuzustellen.
- (2) Statt der Verkündung ist die Zustellung des Urteils zulässig. In diesem Fall ist die Zustellung der Urteilsformel binnen drei Wochen nach der mündlichen Verhandlung zu veranlassen.
- (3) Entscheidet das Gericht ohne mündliche Verhandlung, wird die Verkündung durch Zustellung an die Beteiligten ersetzt.

§ 48 Abfassung und Form

- (1) Das Urteil ist schriftlich abzufassen und von den Mitgliedern, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben. Ist ein Mitglied verhindert, seine Unterschrift beizufügen, wird dies mit dem Hinderungsgrund vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden, bei dessen oder deren Verhinderung vom ältesten Mitglied, unter dem Urteil vermerkt.
 (2) Ein Urteil, das bei der Verkündung noch nicht vollständig abgefasst war, ist innerhalb von drei Monaten, vom Tage der Verkündung an gerechnet, vollständig abgefasst der Geschäftsstelle zu übergeben. Ist dies aus besonderen Gründen nicht möglich, ist innerhalb dieser Frist das von den Mitgliedern unterschriebene Urteil ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe der Geschäftsstelle zu übergeben. Tatbestand und Entscheidungsgründe sind alsbald nachträglich niederzulegen, von den Mitgliedern besonders zu unterschreiben und
- (3) Die Geschäftsstelle hat auf dem Urteil im Fall des § 47 Abs. 1 den Tag der Verkündung, sonst den Tag der Zustellung zu vermerken und diesen Vermerk zu unterschreiben.

der Geschäftsstelle zu übergeben.

§ 49 Rechtskraft

Rechtskräftige Urteile binden die Beteiligten und ihre Rechtsnachfolger oder Rechtsnachfolgerinnen so weit, als über den Streitgegenstand entschieden worden ist.

§ 50 Beschlüsse

- (1) Für Beschlüsse gelten die vorstehenden Vorschriften entsprechend.
- (2) Beschlüsse, die durch Rechtsmittel angefochten werden können, sind zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen,

Abschnitt VII Einstweilige Anordnung

§ 51 Einstweilige Anordnung

- (1) Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht auch schon vor Klageerhebung eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechtes des Antragstellers oder der Antragstellerin vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf einen streitigen Gegenstand zulässig, wenn diese Regelung vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, um wesentliche Nachteile abzuwenden, oder aus anderen Gründen nötig erscheint.
- (2) In dringenden Fällen kann der oder die Vorsitzende entscheiden. Gegen seine oder ihre Entscheidung kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe das Gericht angerufen werden

Abschnitt VIII Revisionsverfahren

§ 52

Statthaftigkeit der Revision und Revisionsgründe

- (1) Gegen Urteile des Verwaltungsgerichts steht den Beteiligten die Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu. Die Revision ist unzulässig, wenn das kirchliche Recht sie ausschließt.
- (2) Die Revision kann nur darauf gestützt werden, dass das angefochtene Urteil auf der Verletzung materiellen Rechts oder auf Verfahrensmängeln beruht.
- (3) Der Verwaltungsgerichtshof ist an die in dem angefochtenen Urteil getroffenen tatsächlichen Feststellungen gebunden, außer wenn in Bezug auf diese Feststellungen zulässige und begründete Revisionsgründe vorgebracht worden sind.
- (4) Soweit die Revision ausschließlich auf Verfahrensmängel gestützt ist, ist nur über die geltend gemachten Verfahrensmängel zu entscheiden. Im Übrigen ist der Verwaltungsgerichtshof an die geltend gemachten Revisionsgründe nicht gebunden.

§ 53 Revisionseinlegung und Begründung

(1) Die Revision ist beim Verwaltungsgericht innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle einzulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Revision innerhalb der Revisionseinlegungsfrist bei dem Verwaltungsgerichtshof eingeht. Die Revision muss das angefochtene Urteil bezeichnen.
 (2) Die Revision ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils zu begründen. Die

Begründung ist beim Verwaltungsgerichtshof einzureichen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag vom Vorsitzenden verlängert werden.

(3) Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen angeben, die den Mangel ergeben.

§ 54 Zurücknahme der Revision

- (1) Die Revision kann bis zur Verkündung des Urteils oder bei Unterbleiben der Verkündung bis zur Zustellung zurückgenommen werden. Die Zurücknahme nach Stellung der Anträge in der mündlichen Verhandlung setzt die Einwilligung des Revisionsbeklagten voraus.
- (2) Die Zurücknahme bewirkt den Verlust des eingelegten Rechtsmittels. Der Verwaltungsgerichtshof entscheidet durch Beschluss über die Kostenfolge.

§ 55 Revisionsverfahren

- (1) Für das Revisionsverfahren gelten die §§ 19 bis 51 entsprechend, soweit sich aus diesem Kirchengesetz nicht etwas anderes ergibt,
- (2) Das angefochtene Urteil darf nur geändert werden, soweit eine Änderung beantragt ist.

§ 56 Anschlussrevision

- (1) Revisionsbeklagte und andere Beteiligte können sich bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung, selbst wenn sie auf die Revision verzichtet haben, der Revision anschließen.
- (2) Wird die Anschlussrevision erst nach Ablauf der Revisionseinlegungsfrist eingelegt oder war auf die Revision verzichtet worden (unselbstständige Anschlussrevision), so wird die Anschlussrevision unwirksam, wenn die Revision zurückgenommen oder als unzulässig verworfen wird.

§ 57 Verwerfung und Zurückweisung durch Beschluss

- (1) Der Verwaltungsgerichtshof prüft, ob die Revision statthaft und ob sie in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt ist. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Revision als unzulässig zu verwerfen. Die Entscheidung kann durch Beschluss ergehen. Die Beteiligten sind vorher zu hören.
- (2) Der Verwaltungsgerichtshof kann die Revision bis zur Anberaumung der mündlichen Verhandlung durch Beschluss zurückweisen, wenn sie keine rechtsgrundsätzlichen Fragen aufwirft und er sie einstimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung für nicht erforderlich hält. Die Beteiligten sind vorher zu hören. An dem Beschluss wirken die beiden weiteren Mitglieder gemäß § 7 mit.

§ 58 Urteil

- (1) Über die Revision wird durch Urteil entschieden, wenn der Verwaltungsgerichtshof nicht nach § 57 verfährt.
- (2) Der Verwaltungsgerichtshof kann die angefochtene Entscheidung aufheben und die Sache an das Verwaltungsgericht zurückverweisen, wenn dieses noch nicht in der Sache selbst entschieden hat oder wenn das Verfahren an einem wesentlichen Mangel leidet. Das Verwaltungsgericht ist an die rechtliche Beurteilung durch den Verwaltungsgerichtshof gebunden.

Abschnitt IX Beschwerdeverfahren

§ 59 Beschwerde

- (1) Gegen Entscheidungen des Verwaltungsgerichtes, die nicht Urteile sind, steht den Beteiligten und sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu, soweit nicht in diesem oder einem anderen Kirchengesetz etwas anderes bestimmt ist.
- (2) In den Verfahren, in denen die Berufung ausgeschlossen ist, findet eine Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshof nicht statt
- (3) Prozessleitende Verfügungen, Beschlüsse über eine Vertagung oder die Bestimmung einer Frist, Beschlüsse über die Ablehnung von Beweisanträgen, über Verbindung und Trennung von Verfahren und Ansprüchen können nicht mit der Beschwerde angefochten werden.
- (4) In Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist die Beschwerde ausgeschlossen, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 100 Euro nicht übersteigt.

§ 60 Beschwerdefrist

Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen.
 Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Verwaltungsgerichtshof eingeht.

§ 61 Beschwerdewirkung

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Der oder die Vorsitzende des Verwaltungsgerichtes kann jedoch bestimmen, dass die Vollziehung der angefochtenen Entscheidung einstweilen auszusetzen ist.

§ 62 Verfahren und Entscheidung

(1) Das Verwaltungsgericht entscheidet, ob der Beschwerde abzuhelfen ist. Die Entscheidung, dass der Beschwerde nicht abgeholfen wird, kann der oder die Vorsitzende allein treffen. Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, ist sie unverzüglich dem Verwaltungsgerichtshof vorzulegen. Einer Nichtabhilfeentscheidung bedarf es nicht bei Entscheidungen des Verwaltungsgerichts nach § 63.

- (2) Das Verwaltungsgericht soll die Beteiligten von der Vorlage der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof in Kenntnis setzen.
- (3) Über die Beschwerde entscheidet der Verwaltungsgerichtshof durch Beschluss.

§ 63 Beschwerde an das Verwaltungsgericht

- (1) Gegen Entscheidungen des oder der Vorsitzenden oder des berichterstattenden Mitgliedes steht den Beteiligten die Beschwerde an das Verwaltungsgericht zu, soweit dieses Kirchengesetz nichts anderes bestimmt.
- (2) Die Vorschriften der § 59 Abs. 3, § 60 Abs. 1, § 61 und § 62 Abs. 1 Satz 3 finden entsprechende Anwendung.

Abschnitt X Wiederaufnahme des Verfahrens

§ 64 Grundsatz

Ein rechtskräftig beendetes Verfahren kann in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Zivilprozessordnung durch Klage wieder aufgenommen werden (Wiederaufnahmeklage).

Abschnitt XI Kosten

§ 65 Begriff

- (1) Als Kosten des Verfahrens gelten:
- die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen der Beteiligten,
- die durch Vernehmung von Zeugen oder Zeuginnen oder Hinzuziehung von Sachverständigen entstandenen Aufwendungen,
- 3. sonstige Auslagen.
- (2) Das Präsidium kann eine Gebührenordnung erlassen.

§ 66 Kostenlast

- (1) Der unterliegende Teil trägt die Kosten des Verfahrens.
- (2) Wenn ein Beteiligter oder eine Beteiligte teils obsiegt, teils unterliegt, sind die Kosten gegeneinander aufzuheben oder verhältnismäßig zu teilen.
- (3) Die Kosten eines ohne Erfolg eingelegten Rechtsmittels fallen dem- oder derjenigen zur Last, der oder die das Rechtsmittel eingelegt hat.
- (4) Wer einen Antrag, eine Klage, ein Rechtsmittel oder einen anderen Rechtsbehelf zurücknimmt, hat die Kosten zu tragen.
- (5) Im Übrigen entscheidet das Gericht über die Kosten nach billigem Ermessen.

§ 67 Kostenentscheidung

Das Gericht hat im Urteil oder, wenn das Verfahren in anderer Weise beendet worden ist, durch Beschluss über die Kosten zu entscheiden.

§ 68 Anfechtung der Kostenentscheidung

- (1) Die Anfechtung der Entscheidung über die Kosten ist unzulässig, wenn nicht gegen die Entscheidung in der Hauptsache ein Rechtsmittel eingelegt wird.
- (2) Ist eine Entscheidung in der Hauptsache nicht ergangen, ist die Entscheidung über die Kosten unanfechtbar.

§ 69 Gegenstandswert

Auf Antrag setzt das Gericht den Gegenstandswert nach billigem Ermessen fest. Die Festsetzung kann auch von Amts wegen erfolgen.

§ 70 Kostenfestsetzung

Der oder die Vorsitzende oder das berichterstattende Mitglied setzt auf Antrag den Betrag der zu erstattenden Kosten fest, die Festsetzung kann der Geschäftsstelle übertragen werden. Die Beteiligten können innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Kostenfestsetzung die Entscheidung des Gerichts beantragen.

Abschnitt XII Verweisung auf die Verwaltungsgerichtsordnung

§ 71
Verweisung auf die Verwaltungsgerichtsordnung

Soweit kirchengesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, gelten ergänzend die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in entsprechender Anwendung, wenn die Besonderheiten des kirchlichen Rechtsschutzes dem nicht entgegenstehen.

Abschnitt XIII Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 72 Übergangsvorschriften

- (1) Gliedkirchliche Verfahren, die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes noch nicht rechtskräftig abgeschlossen sind, werden nach dem bisherigen Recht zu Ende geführt.
- (2) Die beim Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes im Amt befindlichen Mitglieder der Verwaltungsgerichte bleiben bis zum Ende ihrer Amtszeit im Amt.

§ 73 Inkrafttreten

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt für die Union Evangelischer Kirchen in der EKD am 1. Juli 1996 in Kraft. Es wird für die Gliedkirchen in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft, soweit sie nicht bereits durch frühere Bestimmungen außer Kraft gesetzt worden sind,
- Verordnung betreffend den Verwaltungsgerichtshof für die Evangelische Kirche der altpreußischen Union vom 9. September 1952 (ABI. EKD 1953 S. 159),
- Beschluss über die Gliederung des Verwaltungsgerichtshofes für die Union Evangelischer Kirchen in der EKD vom 25. April 1963 (ABI. EKD S. 484),
- Verordnung über den Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche der Union vom 4. November 1969 (ABl. EKD S. 483), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. März 1987 (ABl. EKD S. 254),
- Verordnung betreffend die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West) für Pfarrer und Kirchenbeamte, die im unmittelbaren Dienst der Evangelischen Kirche der Union Bereich Bundesrepublik Deutschland und Berlin West stehen, vom 7. März 1973 (ABI. EKD S. 931),
- Kirchengesetz über die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit (Verwaltungsgerichtsordnung) vom 11. Mai 1974 (MBl. BEK 1974 S. 63),
- Verordnung über das Verfahren vor kirchlichen Verwaltungsgerichten und zur Ausführung des Kirchengesetzes über die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 11. Mai 1974 (Verwaltungsgerichtsverfahrensordnung) vom 4. Dezember 1974 (MBl. BEK 1975 S. 33),
- Beschluss zur Amtsdauer der Richter des Verwaltungsgerichtshofes der Evangelischen Kirche der Union vom 9. Juni 1986 (ABI. EKD S. 359).

Kirchengesetz über die diakonische Arbeit in der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland (Diakoniegesetz EKM)

Vom 20. November 2004

Die Föderationssynode hat auf Grund von Artikel 7 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe d) der Vorläufigen Ordnung folgendes Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Übersicht:

Präambel

1. Teil: Diakonie in der Kirchengemeinde

- § 1 Diakonische Aufgaben der Kirchengemeinde
- § 2 Gemeindediakonieausschuss, Diakoniebeauftragte
- § 3 Übergemeindliche Zusammenarbeit

2. Teil: Diakonie im Kirchenkreis/in der Superintendentur

- § 4 Diakonische Aufgaben des Kirchenkreises
- § 5 Kirchenkreissozialarbeit, Kreisdiakoniestellen
- § 6 Kreisdiakonieausschuss
- § 7 Diakoniepfarrer, Kreisdiakoniebeauftragte

3. Teil: Diakonie in der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

- § 8 Diakonische Aufgaben der Föderation und ihrer Teilkirchen
- § 9 Einrichtungen und Dienste der Diakonie

4. Teil: Diakonisches Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

- § 10 Stellung des Diakonischen Werkes
- § 11 Aufgaben des Diakonischen Werkes
- § 12 Mitglieder des Diakonischen Werkes
- § 11 Organe des Diakonischen Werkes
- § 14 Pfarrstellen im Diakonischen Werk
- § 15 Finanzierung des Diakonischen Werkes

5. Teil: Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 16 Übergangsbestimmungen
- § 17 Ermächtigungsklausel
- § 18 Inkrafttreten

Präambel

Diakonie ist Wesens- und Lebensäußerung der Kirche und ihrer christlichen Gemeinden, in denen das Evangelium von Gottes Liebe zur Welt im Dienst am ganzen Menschen in Wort und Tat ausgerichtet wird.

Diakonische Arbeit nimmt sich besonders der Menschen in Not- und Konfliktsituationen an, gewährt ihnen Beratung und Hilfe und bemüht sich, die Ursachen von Not aufzudecken und zu beheben. Sie wendet sich in ökumenischer Offenheit Einzelnen und Gruppen, Nahen und Fernen, Christen und Nichtchristen zu.

Diakonie ist allen Gliedern der Kirche aufgetragen. Sie vollzieht sich in Leben und Arbeit der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise, der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland (Föderation) und ihrer Teilkirchen und in diakonischen Einrichtungen und Werken.

1. Teil: Diakonie in der Kirchengemeinde

§ 1 Diakonische Aufgaben der Kirchengemeinde

- (1) Diakonie als christlicher Dienst am Nächsten gewinnt im Leben der Kirchengemeinde Gestalt, indem die Kirchengemeinde die diakonische Arbeit in ihrem Gebiet anregt, verstärkt und fördert und mit diakonischen Einrichtungen zusammen arbeitet.
- (2) Zu den diakonischen Aufgaben in der Kirchengemeinde gehören insbesondere:
- die F\u00f6rderung des Bewusstseins f\u00fcr den diakonischen Auftrag sowie die Gewinnung und Begleitung von haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitern,
- die diakonische Arbeit mit alten, kranken, schwachen, behinderten und gefährdeten Menschen, mit Kindern und Jugendlichen, mit Obdachlosen, Ausländern und anderen Gruppen,
- 3. die Vertretung diakonischer Anliegen der Kirchengemeinde in der Öffentlichkeit sowie gegenüber Gemeinden, Landkreisen und staatlichen Stellen,
- 4. die Nachbarschaftshilfe,
- die Hilfe für notleidende Kirchen und die Durchführung von Sammlungen,
- die Beteiligung freier Gruppen und Initiativen an der diakonischer Arbeit.
- (3) Die Kirchengemeinde kann die Rechtsträgerschaft diakonischer Einrichtungen selbst übernehmen oder sich an Einrichtungen anderer diakonischer Rechtsträger durch Mitgliedschaft, finanzielle Förderung und in anderer Weise beteiligen.

§ 2 Gemeindediakonieausschuss, Diakoniebeauftragte

- (1) Der Gemeindekirchenrat ist für die diakonische Arbeit in der Kirchengemeinde verantwortlich.
- (2) Zur Erfüllung der in § 1 genannten Aufgaben soll der Gemeindekirchenrat einen Gemeindediakonieausschuss bilden. Ihm soll mindestens ein Mitglied des Gemeindekirchenrates angehören. Wird in einer Kirchengemeinde kein Gemeindediakonieausschuss gebildet, soll der Gemeindekirchenrat aus dem Kreis der Gemeinde einen Beauftragten für Diakonie berufen.
- (3) Die Amtszeit des Gemeindediakonieausschusses oder des Gemeindediakoniebeauftragten ist an die Wahlperiode des Gemeindekirchenrates gebunden.
- (4) Der Gemeindediakonieausschuss oder der Gemeindediakoniebeauftragte berichtet dem Gemeindekirchenrat mindestens einmal jährlich über seine Arbeit.
- (5) Die Kirchengemeinden eines Kirchspiels bilden einen gemeinsamen Gemeindediakonieausschuss oder berufen einen gemeinsamen Diakoniebeauftragten.

§ 3 Übergemeindliche Zusammenarbeit

Mehrere Kirchengemeinden oder Kirchspiele können zur Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben einen gemeinsamen Diakonieausschuss bilden. Die Vorschriften über den Gemeindediakonieausschuss gelten entsprechend.

2. Teil: Diakonie im Kirchenkreis/in der Superintendentur

§ 4 Diakonische Aufgaben des Kirchenkreises

- (1) Der Kirchenkreis unterstützt und ergänzt die diakonische Arbeit der Kirchengemeinden und fördert die Zusammenarbeit benachbarter Kirchengemeinden. Er bemüht sich besonders um die Zusammenarbeit mit selbständigen diakonischen Einrichtungen in seinem Gebiet.
- (2) Der Kirchenkreis kann gemeindeübergreifende diakonische Aufgaben in eigener Verantwortung wahrnehmen.
- (3) Die Organe des Kirchenkreises tragen gemeinsam die Verantwortung für die diakonische Arbeit des Kirchenkreises.
- (4) Auf der Ebene der Kirchenkreise können für die diakonische Arbeit Stellen errichtet oder Stellenanteile bereitgestellt werden.

§ 5 Kirchenkreissozialarbeit, Kreisdiakoniestellen

- (1) Kirchliche Sozialarbeit geschieht im Gebiet der Teilkirche Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen (ELKTh) als Kirchenkreissozialarbeit.
- (2) Die Kirchenkreissozialarbeit erfolgt in Kreisdiakoniestellen und Beratungsstellen, die in Trägerschaft diakonischer Einrichtungen stehen.
- (3) Die Zusammenarbeit zwischen Kirchenkreis und diakonischem Träger ist in einer Vereinbarung zu regeln. Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen sichert diese Arbeit und stellt dafür Haushaltsmittel zur Verfügung.

§ 6 Kreisdiakonieausschuss

- (1) Zur Erfüllung der in § 4 genannten Aufgaben bildet die Kreissynode einen Kreisdiakonieausschuss.
- (2) Der Kreisdiakonieausschuss koordiniert die diakonische Arbeit auf Kirchenkreisehene.
- (3) Dem Kreisdiakonieausschuss gehören von der Kreissynode aus ihrer Mitte gewählte Mitglieder und von der Kreissynode berufene Vertreter aus diakonischen Einrichtungen des Kirchenkreises an; dabei sind die verschiedenen diakonischen Arbeitsbereiche zu berücksichtigen. Der Kreisdiakoniesausschuss kann weitere Mitglieder hinzuberufen.
- (4) Die Amtszeit des Kreisdiakonieausschusses ist an die Wahlperiode der Kreissynode gebunden.
- (5) Der Kreisdiakonieausschuss berichtet der Kreissynode mindestens einmal jährlich über seine Arbeit.

§ 7 Diakoniepfarrer, Kreisdiakoniebeauftragte

- (1) Der Kreiskirchenrat (Teilkirche EKKPS) bzw. der Vorstand der Kreissynode (Teilkirche ELKTh) soll einen Kreisbeauftragten für Diakonie berufen. Dieser soll Pfarrer oder Mitarbeiter im Verkündigungsdienst sein.
- (2) Die Kreisdiakoniebeauftragten bzw. Diakoniepfarrer und -pastorinnen wirken bei der Erfüllung der in § 4 genannten Aufgaben in besonderer Verantwortung mit und nehmen an den Sitzungen des Kreisdiakonieausschusses beratend teil, sofern sie diesem nicht bereits angehören. Sie berichten der Kreissynode einmal jährlich über ihre Arbeit.
- (3) Sie halten Kontakt zu den Gemeindediakonieausschüssen und zum Diakonischen Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland und begleiten die diakonische Arbeit im Kirchenkreis.
 - 3. Teil: Diakonie in der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

§ 8

Diakonische Aufgaben der Föderation und ihrer Teilkirchen

- (1) Die Föderation und ihre Teilkirchen fördern und unterstützen die diakonische Arbeit in ihrem Gebiet. Sie gewähren zur Sicherstellung der diakonischen Arbeit finanzielle Mittel nach Maßgabe ihrer Haushaltspläne und unterstützen die Arbeit durch Kollekten und Sammlungen.
- (2) Zur Wahrnehmung der diakonischen Aufgaben auf der Ebene der Föderation und ihrer Teilkirchen wird das "Diakonische Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V." (DW EKM e. V.) gebildet.

§ 9 Einrichtungen und Dienste der Diakonie

(1) Diakonische Einrichtungen und Dienste haben Teil am diakonischen Auftrag der Kirche. Sie erfüllen in Krankenhäusern, Kinder- und Behinderteneinrichtungen, Seniorenund Pflegeheimen und in anderen Einrichtungen einzelne der Gemeinde aufgetragene diakonische Aufgaben, denen die Gemeinde sonst nicht in geeigneter Form gerecht werden kann.
(2) Die Einrichtungen und Dienste der Diakonie erfüllen ihren Auftrag im Rahmen der verfassungsrechtlichen Bestimmungen der Föderation und ihrer Teilkirchen. Sie sind unabhängig von ihrer Rechtsform Bestandteil der Kirche.

(3) Die Einrichtungen der Diakonie tragen besondere Verantwortung für die berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung von Mitarbeitern in der Diakonie. Die Föderation unterstützt die Einrichtungen bei der Erfüllung dieser Aufgabe.

4. Teil: Diakonisches Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

§ 10 Stellung des Diakonischen Werkes

- (1) Das Diakonische Werk ist der Zusammenschluss der Träger diakonischer Arbeit im Gebiet der Föderation und der Evangelischen Landeskirche Anhalts. Es ist als kirchliches Werk Wesens- und Lebensäußerung der Kirche und steht unter ihrem Schutz und ihrer Fürsorge. Es ist an die Grundentscheidungen der Föderation und ihrer Teilkirchen sowie der Evangelischen Landeskirche Anhalts gebunden.
- (2) Das Diakonische Werk ist Mitglied im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland. Im Bereich der Wohlfahrtspflege nimmt es die Aufgaben eines Spitzenverbandes der Freien Wohlfahrtspflege wahr.
- (3) Das Diakonische Werk regelt seine Angelegenheiten im Rahmen dieses Kirchengesetzes selbständig durch Satzung. Die Satzung sowie Änderung der Satzung bedürfen der Zustimmung der Kirchenleitung der Föderation und der zuständigen Organe der Evangelischen Landeskirche Anhalts.

§ 11 Aufgaben des Diakonischen Werkes

- (1) Das Diakonische Werk hat insbesondere folgende Aufgaben:
- die diakonische Dimension kirchlichen Handelns auf allen kirchlichen und gesellschaftlichen Ebenen bewusst zu machen und zu fördern,
- die Bearbeitung von Grundsatzfragen diakonischer Arbeit und die Entwicklung zeitgemäßer Arbeitsformen,
- die Beratung und Unterstützung seiner Mitglieder und anderer Träger diakonischer Arbeit,
- die Interessenvertretung der Mitglieder und die F\u00f6rderung ihrer Zusammenarbeit,
- die Vertretung der Belange der Diakonie in der Öffentlichkeit, gegenüber Gemeinden, Landkreisen, staatlichen Stellen und gegenüber den anderen Spitzenverbänden der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege sowie die Zusammenarbeit mit diesen Stellen,
- die Erarbeitung von Ordnungen für die Mitglieder und das Schaffen von Rahmenbedingungen für die Aus-, Fortund Weiterbildung.
- (2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben unterhält das Diakonische Werk eine Geschäftsstelle.

§ 12 Mitglieder des Diakonischen Werkes

(1) Rechtlich selbständige Träger diakonischer Arbeit im Gebiet der Föderation und der Evangelischen Landeskirche Anhalts können Mitglieder des Diakonischen Werkes werden. Das Diakonische Werk vermittelt diesen Einrichtungen durch ihre Aufnahme als Mitglied die Eigenschaft als kirchliches Werk. Voraussetzung für die Aufnahme ist die Anerkennung der Satzung des Diakonischen Werkes und die Bestätigung der Aufnahme durch die zuständigen Organe der Föderation oder der Evangelischen Landeskirche Anhalts.

(2) Die Kirchenkreise der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und die Kirchenkreise (Superintendenturen) der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen sind Mitglieder des Diakonischen Werkes.

§ 13 Organe des Diakonischen Werkes

- (1) Organe des Diakonischen Werkes sind
- 1. die Mitgliederversammlung,
- 2. der Diakonische Rat.
- 3. der Vorstand.
- 4. die Diakonische Konferenz.
- (2) Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über Grundsatzfragen der Diakonie und über Richtlinien für die Arbeit des Diakonischen Werkes und seiner Mitglieder. Sie dient dem regelmäßigen Erfahrungs- und Meinungsaustausch auf allen Gebieten diakonischer Arbeit. Der Mitgliederversammlung gehören alle ordentlichen Mitglieder des Diakonischen Werkes an.
- (3) Der Diakonische Rat führt die Aufsicht über die Tätigkeit des Vorstandes des Diakonischen Werkes und begleitet diesen bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Der Diakonische Rat besteht aus dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung, fünf von der Mitgliederversammlung gewählten Personen und drei weiteren Personen, von denen eine von der Evangelischen Landeskirche Anhalts und zwei von der Föderation entsandt werden.
- (4) Der Vorstand vertritt das Diakonische Werk gerichtlich und außergerichtlich. Er entscheidet über alle Angelegenheiten des Diakonischen Werkes, soweit sie nicht einem anderen Organ vorbehalten sind. Er führt die laufenden Geschäfte des Diakonischen Werkes. Der Vorstand besteht aus drei hauptamtlich tätigen Mitgliedern, darunter einem ordinierten Theologen als Vorsitzenden (Leiter des Diakonischen Werkes). Der Leiter des Diakonischen Werkes wird von der Kirchenleitung der Föderation im Einvernehmen mit den zuständigen Organen der Evangelischen Landeskirche Anhalts und im Benehmen mit der Diakonischen Konferenz berufen. Er ist Mitglied der Kirchenleitung der Föderation und führt die Amtsbezeichnung "Oberkirchenrat". Die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden vom Diakonischen Rat im Benehmen mit der Diakonischen Konferenz gewählt.
- (5) Die Diakonische Konferenz dient der Meinungsbildung auf allen Gebieten diakonischer Arbeit einschließlich der Diakoniepolitik. In der Diakonischen Konferenz sollen die Regionen, die Arbeitszweige und die Mitarbeitenden in der Diakonie angemessen vertreten sein. Die Föderation entsendet vier, die Evangelische Landeskirche Anhalts zwei Vertreter. Die weitere Zusammensetzung regelt die Satzung des Diakonischen Werkes.

§ 14 Pfarrstellen im Diakonischen Werk

- (1) Für das Diakonische Werk bestehen im Gebiet der Föderation übergemeindliche Pfarrstellen. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenleitung der Föderation.
- (2) Die Berufung in Pfarrstellen von Mitgliedseinrichtungen des Diakonischen Werkes im Gebiet der Föderation erfolgt durch das Kirchenamt der Föderation.

§ 15 Finanzierung des Diakonischen Werkes

(1) Die Aufgaben des Diakonischen Werkes werden durch öffentliche und private Zuwendungen, Mitgliedsbeiträge, Sammlungen sowie Zuschüsse der beteiligten Kirchen finanziert. Das Nähere über die Zuschüsse wird zwischen den beteiligten Kirchen in einer Finanzvereinbarung geregelt. Die Mitgliedsbeiträge der Kirchenkreise werden mit Genehmigung der Kirchenleitungen der beteiligten Kirchen festgesetzt. (2) Die Teilkirchen der Föderation schreiben im Rahmen ihrer Kollektenpläne jährlich Kollekten für die diakonische Arbeit aus.

5. Teil: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 16 Übergangsbestimmungen

- (1) Abweichend von § 13 Abs. 4 Satz 4 besteht der Vorstand längstens bis zum 31. Dezember 2012 aus vier hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern.
- (2) Die erstmalige Berufung des Vorstandsvorsitzenden (Leiter des Diakonischen Werkes) erfolgt abweichend von § 13 Abs. 4 Satz 5 durch den erweiterten Kooperationsrat der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen im Einvernehmen mit den zuständigen Organen der Evangelischen Landeskirche Anhalts und im Benehmen mit den Mitgliederversammlungen der Diakonischen Werke der beteiligten Kirchen. Die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden erstmals abweichend von § 13 Abs. 4 Satz 7 von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 17 Ermächtigungsklausel

Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erlässt die Kirchenleitung der Föderation.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt mit Ausnahme der Bestimmungen des 4. Teils am 1. Januar 2005 in Kraft. Der 4. Teil dieses Kirchengesetzes tritt mit dem Eintritt der Rechtswirksamkeit der Verschmelzung der bisherigen Diakonischen Werke der beteiligten Kirchen in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten das Kirchengesetz über die diakonische Arbeit in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen vom 2. November 1991 (ABI. EKKPS 1992 S. 25) und das Kirchengesetz über die diakonische Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 18. November 2000 (ABI. ELKTh 2001 S. 34) außer Kraft.

Erfurt, den 20. November 2004 (5600 / 4701-2)

Der Landesbischof der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen Der Stellvertreter des Bischofs der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

Dr. Christoph Kähler Landesbischof Siegfried Kasparick

Propst

Kirchengesetz der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. (Arbeitsrechtsregelungsgesetz der EKM – ARRG-EKM)

Vom 20. November 2004

Die Föderationssynode hat gemäß Artikel 7 Abs. 2 Nr. 2 der Vorläufigen Ordnung in Abstimmung mit der Synode der Evangelischen Landeskirche Anhalts das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundsatz

Kirchlicher Dienst ist durch den Auftrag der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat bestimmt. Die Erfüllung dieses Auftrages erfordert eine vertrauensvolle, partnerschaftliche Zusammenarbeit von kirchlichen Leitungsorganen und kirchlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, die auch in der Gestaltung des kirchlichen Arbeitsrechts ihren Ausdruck findet.

§ 2

Bildung und Aufgaben einer Arbeitsrechtlichen Kommission

- (1) Für die Ordnung und Fortentwicklung der Arbeitsbedingungen der privatrechtlich angestellten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie der Auszubildenden wird für den Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. (im Folgenden: Diakonisches Werk) eine Arbeitsrechtliche Kommission gebildet.
- (2) Die Arbeitsrechtliche Kommission hat die Aufgabe, Regelungen zu erarbeiten, die den Abschluss, den Inhalt und die Beendigung von Arbeitsverhältnissen betreffen (Arbeitsrechtsregelungen).
- (3) Die Arbeitsrechtliche Kommission wirkt darüber hinaus bei sonstigen Regelungen von arbeitsrechtlicher Bedeutung mit.

§ 3

Verbindlichkeit von arbeitsrechtlichen Bedingungen

- (1) Die von der Arbeitsrechtlichen Kommission nach § 2 Abs. 2 und die vom Schlichtungsausschuss nach § 16 beschlossenen Arbeitsrechtsregelungen sind verbindlich und wirken normativ.
- (2) Es dürfen nur Arbeitsverträge abgeschlossen werden, die in ihrem Inhalt diesen Regelungen entsprechen.

§ 4 Anwendung im Bereich des Diakonischen Werkes

Dieses Kirchengesetz gilt auch für den Bereich des Diakonischen Werkes, wenn die Mitgliederversammlung seine Übernahme beschlossen hat.

Abschnitt II: Arbeitsrechtliche Kommission

§ 5

Zusammensetzung der Arbeitsrechtlichen Kommission

- (1) Der Arbeitsrechtlichen Kommission gehören an:
- a) drei Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen Dienst und drei Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im diakonischen Dienst.
- b) drei Vertreter und Vertreterinnen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und drei Vertreter und Vertreterinnen des Diakonischen Werkes und seiner Mitgliedseinrichtungen.
- (2) Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu benennen.
- (3) Ordentliches Mitglied oder stellvertretendes Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission kann nur sein, wer die Befähigung zum Amt eines oder einer Kirchenältesten in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland besitzt.
- (4) Die ordentlichen und die stellvertretenden Mitglieder müssen im kirchlichen oder diakonischen Dienst im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen oder des Diakonischen Werkes stehen.

§ 6

Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeiter und Mitarbeiter-

- (1) Die Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen oder diakonischen Dienst werden durch den jeweiligen Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen entsandt, ausgenommen die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Ausbildung.
- (2) Mindestens zwei Drittel der vom jeweiligen Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen zu entsendenden Vertreter und Vertreterinnen müssen mindestens seit drei Jahren hauptberuflich im kirchlichen oder diakonischen Dienst tätig sein.

§ 7 Vertreter und Vertreterinnen der Dienstgeber

- (1) Die Vertreter und Vertreterinnen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen werden vom Landeskirchenrat, die Vertreter und Vertreterinnen des Diakonischen Werkes und seiner Mitgliedseinrichtungen vom Vorstand auf Vorschlag des diakonischen Dienstgeberverbandes entsandt.
- (2) Mindestens zwei Drittel der jeweils zu entsendenden Vertreter und Vertreterinnen müssen mindestens seit drei Jahren hauptberuflich im kirchlichen oder diakonischen Dienst tätig sein.

§ 8 Amtszeit

- (1) Die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission werden für die Dauer von vier Jahren entsandt. Sie bleiben bis zur Bildung einer neuen Kommission im Amt
- (2) Eine erneute Entsendung der bisherigen ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder ist zulässig.
- (3) Das Amt eines ordentlichen Mitgliedes oder eines stellvertretenden Mitgliedes endet, wenn eine der rechtlichen Voraussetzungen für die Entsendung entfällt.
- (4) Scheidet ein ordentliches Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, so entsendet das zuständige Gremium für den Rest der Amtszeit ein neues ordentliches Mitglied oder ein neues stellvertretendes Mitglied.

§ 9 Rechtsstellung der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission

- (1) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission sind in ihren Entscheidungen unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. In der Ausübung ihres Amtes dürfen die Mitglieder nicht behindert werden.
- (2) Den ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Kommission ist die für ihre Tätigkeit notwendige Zeit ohne Minderung ihrer Bezüge innerhalb der Arbeitszeit zu gewähren.
- (3) Einem ordentlichen Mitglied oder einem stellvertretenden Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission darf nur gekündigt werden, wenn ein Grund zur außerordentlichen Kündigung vorliegt oder wenn die Dienststelle ganz oder teilweise aufgelöst wird und der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin aus betrieblichen Gründen nicht anderweitig beschäftigt werden kann. Wird die Dienststelle aufgelöst, ist die Kündigung frühestens zum Zeitpunkt der Auflösung zulässig, es sei denn, dass wegen zwingender betrieblicher Gründe zu einem früheren Zeitpunkt gekündigt werden muss. Satz 1 gilt entsprechend für die Kündigung von ehemaligen ordentlichen Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Kommission innerhalb eines Jahres nach Beendigung ihres Amtes.

§ 10 Schweigepflicht

Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission haben über die ihnen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Kommission bekannt gewordenen Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren, soweit sie ihrer Natur nach vertraulich oder von der Kommission für vertraulich erklärt worden sind. Dies gilt auch nach dem Ausscheiden aus der Kommission.

§ 11 Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission

(1) Die Arbeitsrechtliche Kommission wählt aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende. Der oder die Vorsitzende ist im jährlichen Wechsel aus den Gruppen nach § 5 Abs. 1 Buchstabe a) und b) zu wählen, der oder die stellvertretende Vorsitzende ist aus der jeweils anderen Gruppe zu wählen.

- (2) Die Vollsitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission werden durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende nach Bedarf unter Angabe der Tagesordnung einberufen und geleitet. Sitzungen müssen einberufen werden, wenn es von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Benennung der Beratungsgegenstände beantragt wird.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht, Punkte zur Beratung in der Arbeitsrechtlichen Kommission vorzuschlagen und Anträge zu stellen.
- (4) Die Arbeitsrechtliche Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel ihrer Mitglieder einschließlich des oder der Vorsitzenden bzw. des oder der stellvertretenden Vorsitzenden anwesend sind.
- (5) Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission werden mit den Stimmen der Mehrheit der Mitglieder gefasst. Soweit es sich um Arbeitsrechtsregelungen nach § 2 Abs. 2 handelt, bedürfen die Beschlüsse der Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission.
- (6) Über die Beratungen und die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist von dem oder der Vorsitzenden und von dem Schriftführer oder der Schriftführerin zu unterzeichnen.
- (7) Die Vollsitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission sind nicht öffentlich. Sachkundige Berater und Beraterinnen können im Einzelfall hinzugezogen werden.
- (8) Die Arbeitsrechtliche Kommission kann Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen. Das Umlaufverfahren wird auf Antrag einer der in der Arbeitsrechtlichen Kommission vertretenen Seiten eingeleitet. Die Einleitung des Umlaufverfahrens obliegt dem oder der Vorsitzenden bzw. dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden. Innerhalb einer Frist von zehn Tagen nach Zugang der Beschlüsse an die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission ist von diesen die schriftliche Zustimmung oder Ablehnung der Beschlüsse bei der Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission anzuzeigen. Ein Beschluss kommt nur zustande, wenn alle Mitglieder der Beschlussfassung im Umlaufverfahren und dem Antrag zustimmen; Stellvertretung ist in diesem Verfahren ausgeschlossen.
- (9) Zur Regelung weiterer Einzelheiten der Geschäftsführung kann sich die Arbeitsrechtliche Kommission eine Geschäftsordnung geben.
- (10) Für die Arbeit der Arbeitsrechtlichen Kommission wird eine Geschäftsstelle im Kirchenamt eingerichtet.
- (11) Die Kosten der Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission werden von der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und dem Diakonischen Werk zu gleichen Teilen getragen.

§ 12 Arbeitsweise der Arbeitsrechtlichen Kommission

- (1) Im Rahmen ihrer Zuständigkeit wird die Arbeitsrechtliche Kommission aufgrund von Vorlagen des Kirchenamtes, des Vorstandes des Diakonischen Werkes, der Gesamtausschüsse der Mitarbeitervertretungen, Anträgen ihrer Mitglieder oder aufgrund eigenen Beschlusses tätig.
- (2) Innerhalb der Arbeitsrechtlichen Kommission werden zwei Fachgruppen gebildet.
- (3) Die Fachgruppen werden tätig, wenn ihnen mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission Angelegenheiten zur Vorberatung oder zur Entscheidung zugewiesen werden. Eine Zuweisung erfolgt in der Regel, wenn eine Regelung Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen betrifft, die ausschließlich oder ganz überwiegend nur im

Bereich der verfassten Kirche oder nur im Bereich des Diakonischen Werkes tätig sind.

§ 13 Fachgruppen

- (1) Der "Fachgruppe verfasste Kirche" gehören die drei Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen Dienst und die drei Vertreter und Vertreterinnen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen an.
- (2) Der "Fachgruppe Diakonie" gehören die drei Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im diakonischen Dienst und die drei Vertreter und Vertreterinnen des Diakonischen Werkes und seiner Mitgliedseinrichtungen sowie zusätzlich jeweils deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen an.
- (3) § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 14 Arbeitsweise der Fachgruppen

- (1) Die jeweilige Fachgruppe wird von dem oder der Vorsitzenden der Arbeitsrechtlichen Kommission zu ihrer ersten Sitzung eingeladen und bis zur Wahl ihres oder ihrer Vorsitzenden geleitet.
- (2) Für die Wahl des oder der Vorsitzenden bzw. des oder der stellvertretenden Vorsitzenden sowie die Einberufung und Leitung der Sitzung der Fachgruppe gilt § 11 Abs. 1 und 2 entsprechend.
- (3) Jedes Mitglied der Fachgruppe hat das Recht, im Zusammenhang mit den der Fachgruppe zugewiesenen Angelegenheiten Anträge zu stellen.
- (4) Die Fachgruppe ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder einschließlich des oder der Vorsitzenden bzw. des oder der stellvertretenden Vorsitzenden anwesend sind
- (5) Beschlüsse der Fachgruppe werden mit den Stimmen der Mehrheit der Mitglieder gefasst. Die Fachgruppe beschließt in den ihr zur Entscheidung zugewiesenen Angelegenheiten nach § 2 Abs. 2 mit den Stimmen von zwei Dritteln der Mitglieder der Fachgruppe (§ 13). Die so beschlossenen Arbeitsrechtsregelungen gelten als von der Arbeitsrechtlichen Kommission beschlossene Arbeitsrechtsregelungen.
- (6) Für die Protokollführung, die Nichtöffentlichkeit der Sitzungen und die Hinzuziehung sachkundiger Berater und Beraterinnen gilt § 11 Abs. 6 und 7 entsprechend.
- (7) Für ihre Tätigkeit steht der Fachgruppe die Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission zur Verfügung. Für die Übernahme der Kosten gilt § 11 Abs. 11 entsprechend.
- (8) Weitere Einzelheiten der Geschäftsführung der Fachgruppe können in der Geschäftsordnung nach § 11 Abs. 9 bestimmt werden.

Abschnitt III:

Verfahren der Arbeitsrechtsregelung; Schlichtungsausschuss

§ 15 Verfahren bei arbeitsrechtlichen Regelungen

(1) Die aufgrund von Beschlüssen der Arbeitsrechtlichen Kommission oder ihrer Fachgruppen verbindlichen Arbeitsrechtsregelungen (§ 2 Abs. 2) werden den in §§ 6 und 7 genannten Entsendungsgremien zugeleitet. Erhebt keine dieser Stellen innerhalb von vier Wochen bei der Arbeitsrechtlichen Kommission Einwendungen gegen die Arbeitsrechtsregelun-

- gen, werden diese rechtskräftig und dem Kirchenamt und dem Vorstand des Diakonischen Werkes zur Veröffentlichung zugeleitet.
- (2) Werden Einwendungen gemäß Absatz 1 gegen eine Arbeitsrechtsregelung der Arbeitsrechtlichen Kommission oder der Fachgruppen erhoben, so ist die Angelegenheit in der Arbeitsrechtlichen Kommission erneut zu beraten und zu entscheiden.
- (3) Hat ein Entsendungsgremium auch nach erneuter Beratung und Entscheidung durch die Arbeitsrechtliche Kommission Einwendungen, so kann dieses den Schlichtungsausschuss innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Arbeitsrechtsregelung anrufen. Ruft ein Entsendungsgremium innerhalb der Frist den Schlichtungsausschuss nicht an, wird die Arbeitsrechtsregelung rechtskräftig und ist gemäß § 15 Abs. 1 zu veröffentlichen.
- (4) Kommt in der Arbeitsrechtlichen Kommission in einer Angelegenheit nach § 2 Abs. 2 eine Arbeitsrechtsregelung nicht zustande, so ist über diesen Gegenstand in einer weiteren Sitzung erneut zu beraten. Kommt auch in dieser Sitzung eine Arbeitsrechtsregelung nicht zustande, so kann ein Drittel der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission den Schlichtungsausschuss anrufen.
- (5) Kommt bei der Beschlussfassung in einer Fachgruppe die notwendige Mehrheit nicht zustande, wird die der Fachgruppe zugewiesene Regelung nach § 2 Abs. 2 in der Arbeitsrechtlichen Kommission weiterbehandelt.

§ 16 Schlichtungsausschuss

- (1) Zur Entscheidung in den Fällen des § 15 Abs. 3 und 4 wird ein Schlichtungsausschuss aus einem oder einer Vorsitzenden und acht Beisitzern und Beisitzerinnen gebildet.
- (2) Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu bestimmen.
- (3) Die ordentlichen und die stellvertretenden Mitglieder des Schlichtungsausschusses müssen die Befähigung zum Amt eines oder einer Kirchenältesten in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland besitzen.
- (4) Die Entsendungsgremien gemäß §§ 6 und 7 bestimmen jeweils zwei Beisitzer und Beisitzerinnen und deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen.
- (5) Der oder die Vorsitzende des Schlichtungsausschusses und der oder die stellvertretende Vorsitzende werden von der Arbeitsrechtlichen Kommission mit Drei-Viertel-Mehrheit der Zahl ihrer Mitglieder bestimmt. Kommt nach zwei Wahlgängen diese Mehrheit nicht zustande, ist für den dritten Wahlgang die Mehrheit der Mitglieder ausreichend.
- (6) Der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben und dürfen weder hauptnoch nebenberuflich im kirchlichen oder diakonischen Dienst stehen, noch einem Leitungsorgan einer kirchlichen Körperschaft, des Diakonischen Werkes oder eines anderen Trägers kirchlicher oder diakonischer Einrichtungen angehören.
- (7) Die Amtszeit der ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des Schlichtungsausschusses beträgt vier Jahre. Sie bleiben bis zur Bildung des neuen Schlichtungsausschusses im Amt. Scheidet ein ordentliches Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, so wird für den Rest der Amtszeit entsprechend der Absätze 2 und 3 ein neues ordentliches Mitglied oder ein neues stellvertretendes Mitglied benannt.
- (8) Der Schlichtungsausschuss ist unabhängig. Für die Rechtsstellung seiner Mitglieder gilt § 9 entsprechend.

- (9) Der Schlichtungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder einschließlich des oder der Vorsitzenden oder des oder der stellvertretenden Vorsitzenden anwesend sind. Er beschließt nach Anhörung der Beteiligten mit Stimmenmehrheit in geheimer Beratung. Bei der Abstimmung ist Stimmenthaltung unzulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden bzw. des oder der stellvertretenden Vorsitzenden.
- (10) Der Schlichtungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (11) Für die Arbeit des Schlichtungsausschusses wird eine Geschäftsstelle im Kirchenamt eingerichtet.
- (12) Die Kosten der Arbeit des Schlichtungsausschusses werden von der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und dem Diakonischen Werk zu gleichen Teilen getragen.

§ 17 Nachprüfung der Mitgliedschaft

Bestehen Bedenken, ob bei einem Mitglied die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft vorliegen, so entscheidet bei Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Kommission der Schlichtungsausschuss, bei Mitgliedern des Schlichtungsausschusses das Präsidium der jeweils zuständigen Synode.

Abschnitt IV: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 18

Fortbestand des geltenden kirchlichen und diakonischen Arbeitsrechts

Das bei Inkrafttreten dieses Arbeitsrechtsregelungsgesetzes im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und der bisherigen Diakonischen Werke der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen, der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Evangelischen Landeskirche Anhalts jeweils geltende kirchliche und diakonische Arbeitsrecht bleibt in Kraft, soweit nicht von der Arbeitsrechtlichen Kommission oder dem Schlichtungsausschuss etwas anderes bestimmt wird.

§ 19 Übergangsbestimmungen

- (1) Die erste Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission nach diesem Kirchengesetz beginnt mit dessen Inkrafttreten; sie endet mit Ablauf des 31. März 2008. Für diesen Zeitraum wird die Arbeitsrechtliche Kommission nach Maßgabe von Absatz 2 aus den Mitgliedern der bisherigen Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und weiteren für den diakonischen Bereich zu bestellenden Mitgliedern gebildet. Frei werdende Sitze werden nach den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes besetzt.

 (2) Die Bildung der Arbeitsrechtlichen Kommission und ihrer Fachgruppen bestimmt sich in der ersten Amtszeit nach
- Die Mitglieder der bisherigen Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen aus dem Bereich der verfassten Kirche bilden die "Fachgruppe verfasste Kirche".

diesem Kirchengesetz wie folgt:

 Abweichend von § 13 Abs. 2 gehören der "Fachgruppe Diakonie" die Mitglieder der bisherigen Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche

- in Thüringen aus dem diakonischen Bereich sowie je drei Mitglieder aus dem Bereich des ehemaligen Diakonischen Werkes in der Kirchenprovinz Sachsen e. V. und je zwei Mitglieder aus dem Bereich des ehemaligen Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche Anhalts e. V. an, welche jeweils von Mitarbeiter- und Dienstgeberseite gemäß §§ 6 und 7 bestimmt werden.
- 3. Für die Ausübung des Stimmrechts in den Vollsitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission bestimmt jeder der in der "Fachgruppe Diakonie" vertretenen Bereiche aus seiner Mitte jeweils ein Mitglied auf Mitarbeiter- und Dienstgeberseite, welches diesen in den Vollsitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission vertritt; die übrigen Mitglieder der "Fachgruppe Diakonie" können an den Vollsitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission beratend teilnehmen.
- (3) In der ersten Amtszeit ist die "Fachgruppe Diakonie" beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel ihrer Mitglieder einschließlich des oder der Vorsitzenden bzw. des oder der stellvertretenden Vorsitzenden anwesend sind.
- (4) Die erste Amtszeit des Schlichtungsausschusses nach diesem Arbeitsrechtsregelungsgesetz beginnt mit dessen Inkrafttreten; sie endet mit Ablauf des 31. März 2008. In der ersten Amtszeit bleibt der Schlichtungsausschuss, mit Ausnahme der Beisitzer auf diakonischer Seite, die mit Wirkung vom 1. Januar 2005 neu besetzt werden, in seiner bisherigen Besetzung bestehen. In dieser Zeit frei werdende Sitze werden nach den Bestimmungen dieses Arbeitsrechtsregelungsgesetzes besetzt.
- (5) Wird in anderen kirchenrechtlichen Bestimmungen auf das bisherige Arbeitsrechtsregelungsgesetz oder einzelne seiner Bestimmungen Bezug genommen, treten die entsprechenden Bestimmungen dieses Kirchengesetzes an deren Stelle.

§ 20 Inkrafttreten

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Regelung der privatrechtlichen Dienstverhältnisse der Mitarbeiter der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen Arbeitsrechtsregelungsgesetz vom 11. November 1991 (ABI. ELKTh 1992 S. 17) außer Kraft.
- (3) Abweichend von Absatz 2 gelten die bisherigen Regelungen für den Bereich des Diakonischen Werkes für den Zeitraum bis zur Übernahme dieses Kirchengesetzes durch die Mitgliederversammlung des Diakonischen Werkes weiter.

Erfurt, den 20. November 2004 (4701-07 / 3702)

Der Landesbischof der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen Der Stellvertreter des Bischofs der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

Dr. Christoph Kähler Landesbischof Siegfried Kasparick Propst Kirchengesetz der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland zur Ausführung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über Mitarbeitervertretungen (MVG-Ausführungsgesetz EKM)

Vom 20. November 2004

Die Föderationssynode hat gemäß Artikel 7 Abs. 2 Nr. 4a der Vorläufigen Ordnung in Abstimmung mit der Landessynode der Evangelischen Landeskirche Anhalts das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen

8 1

Anwendung des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD

Im Bereich der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland (im Folgenden: Föderation) und ihrer Teilkirchen sowie im Bereich des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. (im Folgenden: Diakonisches Werk) findet das Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Mitarbeitervertretungsgesetz - MVG) in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Anwendung.

§ 2 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (zu § 2 Abs. 2 MVG)

Personen, die im pfarramtlichen Dienst, in der Ausbildung oder in der Vorbereitung dazu stehen, sowie die Lehrenden an kirchlichen Hochschulen und Fachhochschulen gelten nicht als Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Sinne dieses Kirchengesetzes.

§ 3 Mitarbeitervertretungen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen (zu § 5 Abs. 3 MVG)

(1) In der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen werden Mitarbeitervertretungen auf der Ebene des Kirchenkreises (Superintendentur) gebildet. Die Kirchgemeinden eines Kirchenkreises (Superintendentur) bilden eine Wahlgemeinschaft im Sinne dieses Mitarbeitervertretungsgesetzes.
(2) Kirchgemeinden oder Teile von Kirchgemeinden im Sinne des § 3 Abs. 2 MVG, die die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 MVG erfüllen, können auf Antrag eigene Mitarbeitervertretungen bilden. Der Antrag ist bei der zuständigen Dienststellenleitung einzureichen. Er bedarf der Zustimmung von mehr als der Hälfte der wahlberechtigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie des Superintendenten oder der Superintendentin und der Genehmigung des Kirchenamtes

Abschnitt II: Wahlrecht

§ 4

Wahlverfahren (zu § 11 Abs. 2 MVG); Mitteilung des Wahlergebnisses

- (1) Das Wahlverfahren für die Bildung der Mitarbeitervertretungen richtet sich nach der vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland erlassenen Wahlordnung zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Wahlordnung) vom 23. Juli 1993 (ABI. EKD S. 405), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. April 2004 (ABI. EKD S. 345), in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Das vorsitzende Mitglied des Wahlvorstandes teilt das Ergebnis der Wahl des oder der Vorsitzenden (§ 23 Abs. 1 MVG) unverzüglich der Leitung der Dienststelle, bei der die Mitarbeitervertretung gebildet ist, mit, sowie
- a) bei Dienststellen der Körperschaften der Föderation und ihrer Teilkirchen dem Kirchenamt,
- b) bei Dienststellen der Einrichtungen der Diakonie, die dem Diakonischen Werk angeschlossen sind, dem Diakonischen Werk.
- (3) Änderungen in der Zusammensetzung der Mitarbeitervertretung im Verlauf der Amtszeit teilt der oder die Vorsitzende der Mitarbeitervertretung unverzüglich den in Absatz 2 genannten Stellen mit.

Abschnitt III: Gesamtausschüsse (zu §§ 54, 55 MVG)

§ 5 Gemeinsame Bestimmungen

- (1) Für den Bereich jeder Teilkirche der Föderation und des Diakonischen Werkes wird zu Beginn der regelmäßigen Amtszeit der Mitarbeitervertretungen für die Dauer von vier Jahren jeweils ein Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen (im Folgenden: Gesamtausschuss) gebildet.
- (2) Die Gesamtausschüsse werden zu ihrer konstituierenden Sitzung jeweils von dem oder der bisherigen Vorsitzenden einberufen. Sie bestimmen jeweils aus ihrer Mitte den Vorsitz und dessen Stellvertretung.
- (3) Die Gesamtausschüsse treten mindestens zweimal jährlich zusammen. Ein Gesamtausschuss muss zusammenkommen, wenn ein Viertel seiner Mitglieder es verlangt oder die Kirchenleitung einer Teilkirche, das Kirchenamt oder der Vorstand des Diakonischen Werkes darum ersucht. Das Kirchenamt nimmt auf Verlangen des Gesamtausschusses an den Sitzungen teil. Über Sitzungen des Gesamtausschusses des Diakonischen Werkes ist auch dessen Vorstandsvorsitzender oder Vorstandsvorsitzende vorher zu verständigen. Der oder die Vorstandsvorsitzende nimmt an den Sitzungen teil, wenn der Gesamtausschuss dies verlangt. Er oder sie kann sich hierbei vertreten lassen. Die Sitzungen werden von dem oder der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen und geleitet.
- (4) Die Gesamtausschüsse sind beschlussfähig, wenn außer dem oder der Vorsitzenden bzw. dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden jeweils die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- (5) Die Sitzungen der Gesamtausschüsse sind nicht öffentlich. Sie können zu einzelnen Tagesordnungspunkten Sach-

kundige hinzuziehen. Die Mitglieder der Gesamtausschüsse sind verpflichtet, über die Sitzungen Verschwiegenheit zu wahren, wenn nichts anderes bestimmt wird oder sich dieses aus der Sache ergibt.

- (6) Die Gesamtausschüsse können sich eine Geschäftsordnung geben.
- (7) Die Dienststellen haben den Mitgliedern der Gesamtausschüsse Arbeitsbefreiung gemäß § 19 Abs. 2 und 3 MVG zu gewähren.
- (8) Die erforderlichen Kosten aus der Tätigkeit der Gesamtausschüsse (Geschäftsführung, Sitzungen, Reisekosten) werden von der jeweiligen Teilkirche beziehungsweise dem Diakonischen Werk getragen.
- (9) Zwischen den Vertretern der Gesamtausschüsse im Bereich der Teilkirchen und des Diakonischen Werkes, der Kirchenleitung der Föderation und des Vorstandes des Diakonischen Werkes findet jährlich ein Konsultationsgespräch zur Erörterung arbeits-, dienst- und mitarbeitervertretungsrechtlicher Fragen sowie zum Austausch von Vorschlägen und Anregungen statt.

§ 6 Aufgaben und Beteiligung der Gesamtausschüsse

- (1) Über die in § 55 MVG zugewiesenen Aufgaben hinaus haben die Gesamtausschüsse folgende weitere Aufgaben:
- a) Berufung der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission sowie deren Stellvertretung für die jeweilige Dienstnehmerseite,
- b) Herstellen des Einvernehmens mit der Kirchenleitung der Föderation und dem Vorstand des Diakonischen Werkes über die Berufung des oder der Vorsitzenden der jeweiligen Kammer des Kirchengerichts sowie der Stellvertretung,
- Abgabe von Stellungnahmen zu Neuregelungen des kirchlichen und diakonischen Arbeitsrechtes vor Beschlussfassung.
- d) Vorschlagsrecht zur Berufung der beisitzenden Mitglieder der jeweiligen Kammer des Kirchengerichts für die Dienstnehmerseite sowie der Stellvertretung,
- e) Vorschlagsrecht zur einvernehmlichen Berufung des oder der Vorsitzenden der jeweiligen Kammer des Kirchengerichts sowie der Stellvertretung.
- (2) Die zuständigen Organe der Leitung im kirchlichen Bereich und im Bereich des Diakonischen Werkes informieren vor der allgemeinen Regelung arbeits- oder mitarbeitervertretungsrechtlicher Fragen, für die sie zuständig sind, den jeweils zuständigen Gesamtausschuss so rechtzeitig und umfassend, dass dieser vor der Beschlussfassung eine Stellungnahme abgeben kann, die Gegenstand der abschließenden Beratung sein muss. Auf Verlangen ist die Angelegenheit mit dem zuständigen Gesamtausschuss zu erörtern. Der Gesamtausschuss kann verlangen, dass, soweit seine Vorstellungen in die endgültigen Beschlussvorlagen nicht aufgenommen worden sind, diese dem zuständigen Beschlussorgan mit Begründung und einer Stellungnahme des Kirchenamtes oder des Vorstandes des Diakonischen Werkes mitgeteilt werden.
- (3) Der Gesamtausschuss kann die Mitglieder der Mitarbeitervertretungen zum Erfahrungsaustausch und zu Fortbildungsveranstaltungen einladen.

§ 7 Gesamtausschuss der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

- (1) Im Bereich der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen wählen die Mitarbeitervertretungen eines Propstsprengels aus ihrer Mitte jeweils einen Vertreter oder eine Vertreterin und dessen oder deren Stellvertretung in den Gesamtausschuss der Kirchenprovinz. Die Wahl erfolgt in einer Wahlversammlung, die vom bisherigen Vertreter oder von der bisherigen Vertreterin des Propstsprengels im Gesamtausschuss einzuberufen ist. Mitarbeitervertretungen, die aus mehr als einer Person bestehen, werden von ihrem oder ihrer Vorsitzenden vertreten. Für das Wahlverfahren ist § 12 der Wahlordnung sinngemäß anzuwenden.
- (2) Der Gesamtausschuss der Kirchenprovinz kann sich nach seiner Konstituierung durch die Hinzuberufung von höchstens vier weiteren Mitgliedern ergänzen, um zu gewährleisten, dass in dem Gesamtausschuss der Kirchenprovinz nach Möglichkeit alle kirchlichen Dienstbereiche vertreten sind. Für die hinzuberufenen Mitglieder sind Stellvertretungen zu benennen.
- (3) Im Übrigen gelten im Bereich der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen die Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Bildung von Gesamtausschüssen in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen (Gesamtausschussgesetz GGMV) vom 15. Januar 1999 (ABI. EKKPS S. 45) in der jeweils geltenden Fassung fort.

§ 8 Gesamtausschuss der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen

- (1) Der Gesamtausschuss im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen besteht aus neun Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder werden im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen aus dem Kreis der Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen gewählt. Für das Wahlverfahren ist § 12 der Wahlordnung sinngemäß anzuwenden.
- (3) Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu benennen. Scheidet ein Mitglied aus dem Gesamtausschuss aus, wird aus dem Kreis der Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen ein neues Mitglied gewählt. Für das Wahlverfahren gilt § 11 Abs. 1 Satz 1 MVG entsprechend.

§ 9 Gesamtausschuss des Diakonischen Werkes; Delegiertenversammlung; Regionalkonvente

- (1) Der Gesamtausschuss im Bereich des Diakonischen Werkes besteht aus dreizehn Mitgliedern.
- (2) Zehn Mitglieder werden von den Regionalkonventen und drei Mitglieder von der Delegiertenversammlung in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt. Stellvertretende Mitglieder sind die Vorgeschlagenen, auf welche die in der Reihenfolge nächst niedrigere Zahl der Stimmen entfällt oder die bei der Feststellung der gewählten Mitglieder durch Los ausgeschieden sind. Scheidet ein Mitglied aus dem Gesamtausschuss aus, wird vom jeweiligen Gremium ein neues Mitglied gewählt.
- (3) Die Delegiertenversammlung ist die Versammlung der Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeitervertretungen im Bereich des Diakonischen Werkes. Die Delegiertenversammlung wird von dem Gesamtausschuss mindestens einmal jährlich einberufen und von deren Vorsitzenden oder deren

Vorsitzender geleitet. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung, die schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem geplanten Termin zugestellt werden muss, außer dem oder der Vorsitzenden bzw. dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden die Hälfte der Delegierten anwesend ist. Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

- (4) Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:
- a) Wahl von drei Mitgliedern des Gesamtausschusses,
- b) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des oder der Vorsitzenden des Gesamtausschusses.
- c) Information und Erörterung von Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit nicht andere Mitarbeitervertretungsorgane nach diesem Kirchengesetz zuständig sind.
- (5) Im Bereich des Diakonischen Werkes werden fünf Regionalkonvente der Mitarbeitervertretungen gebildet, davon einer für den Bereich der Evangelischen Landeskirche Anhalts. Die Einteilung der anderen Regionen wird durch Verordnung der Kirchenleitung der Föderation im Einvernehmen mit der Evangelischen Landeskirche Anhalts und im Benehmen mit dem Gesamtausschuss des Diakonischen Werkes festgelegt.
 (6) Die Regionalkonvente können zweimal jährlich zusammentreten. Die Regionalkonvente wählen für die Dauer ihrer Amtszeit aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende sowie eine Stellvertretung. Die Regionalkonvente sind beschlussfähig, wenn außer dem oder der Vorsitzenden bzw. dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Regionalkonvente fassen
- (7) Die Regionalkonvente haben folgende Aufgaben:

ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

- a) Wahl von jeweils zwei Mitgliedern des Gesamtausschusses.
- Informationsaustausch zwischen den Mitarbeitervertretungen.
- (8) In die Delegiertenversammlung und den Regionalkonvent entsenden Mitarbeitervertretungen mit
- a) bis zu drei Mitgliedern jeweils einen Delegierten oder eine Delegierte,
- b) bis zu fünf Mitgliedern jeweils zwei Delegierte,
- c) sieben und mehr Mitgliedern jeweils drei Delegierte,
- (9) Bestehen in den Dienststellen oder Einrichtungen Vertretungen der Jugendlichen und der Auszubildenden oder sind Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gewählt, kann je Dienststelle oder Einrichtung aus diesen Interessenvertretungen je eine Person an den Sitzungen der Regionalkonvente mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 10 Kontaktausschuss der Gesamtausschüsse

Die Gesamtausschüsse der Teilkirchen und der Gesamtausschuss des Diakonischen Werkes entsenden jeweils drei Mitglieder in einen gemeinsamen Kontaktausschuss. Der Kontaktausschuss soll insbesondere die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 55 Abs. 1 Buchstabe a) und b) MVG befördern. Der Kontaktausschuss kommt mindestens zweimal im Jahr zusammen.

Abschnitt IV: Rechtsschutz (zu §§ 57, 58 MVG)

§ 11 Zuständigkeit des Kirchengerichts

- (1) Zur Entscheidung von Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung mitarbeitervertretungsrechtlicher Bestimmungen ergeben, wird ein Kirchengericht mit vier Kammern gebildet.
- (2) Die erste Kammer ist für die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und ihre Körperschaften, die zweite Kammer für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen und ihre Körperschaften zuständig. Die Zuständigkeit der dritten und vierten Kammer für die Regionen im Bereich des Diakonischen Werkes bestimmt sich gemäß der Verordnung nach § 9 Abs. 5.
- (3) Die erste und die zweite Kammer sowie die dritte und die vierte Kammer vertreten sich jeweils gegenseitig. Ist eine Vertretung nach Satz 1 nicht möglich, vertritt jeweils gegenseitig die erste die dritte Kammer und die zweite die vierte Kammer
- (4) Das Kirchengericht kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12 Zusammensetzung der Kammern

- (1) Jede Kammer besteht aus drei Mitgliedern, von denen eines den Vorsitz führt. Für jedes Mitglied sind zwei stellvertretende Mitglieder zu bestellen. Als beisitzende Mitglieder sind je ein Vertreter oder eine Vertreterin der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie der Dienstgeberseite zu berufen. Das beisitzende Mitglied auf Dienstgeberseite muss einer Dienststellenleitung des jeweiligen Bereichs angehören. Mindestens eine von den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen benannte Stellvertretung darf nicht Mitglied des jeweiligen Gesamtausschusses sein.
- (2) Zum oder zur Vorsitzenden und zum oder zur stellvertretenden Vorsitzenden ist nur wählbar, wer die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst hat und nicht haupt- oder nebenberuflich im Dienst einer kirchlichen Körperschaft oder einer Einrichtung der Diakonie innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland steht.
- (3) Für beisitzende Mitglieder, die im Dienst einer kirchlichen Körperschaft oder Einrichtung der Diakonie im räumlichen Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes stehen, finden die Bestimmungen des § 59 Abs. 3 MVG entsprechende Anwendung.

§ 13 Berufung der Mitglieder des Kirchengerichts

- (1) Die Mitglieder der Kammern werden von der Kirchenleitung der Föderation berufen.
- (2) Die Vorsitzenden der Kammern des Kirchengerichts und ihre Stellvertretung werden für die jeweilige Kammer auf einvernehmlichen Vorschlag gemäß § 58 Abs. 3 MVG berufen. Kommt ein einvernehmlicher Vorschlag nicht spätestens bis zum Ende der auslaufenden Amtszeit zustande, erfolgt die Wahl durch die Föderationssynode nach Anhörung des Gesamtausschusses der Mitarbeitervertretungen und der Dienstgeberseite.
- (3) Die Berufung der beisitzenden Mitglieder und ihrer Stellvertretungen auf der Dienstgeberseite erfolgt für den Bereich der Teilkirchen auf Vorschlag des Kirchenamtes und für den

Bereich des Diakonischen Werkes auf Vorschlag des Vorstandes. Die Berufung der beisitzenden Mitglieder und ihrer Stellvertretungen auf Dienstnehmerseite erfolgt auf Vorschlag des jeweiligen Gesamtausschusses.

§ 14 Regelung für benachbarte Gliedkirchen der EKD

Benachbarte Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland können im Einvernehmen mit der Kirchenleitung der Föderation das Kirchengericht oder eine seiner Kammern als zuständig erklären. Das Nähere ist zu vereinbaren.

Abschnitt V: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 15 Mitarbeitervertretungen; Wählbarkeit

- (1) Die für die Amtszeit vom 1. Mai 2002 bis 30. April 2006 gewählten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Mitarbeitervertretungen im Bereich der Teilkirchen der Föderation und des Diakonischen Werkes bleiben bis zum Ablauf der Wahlperiode im Amt, soweit sich nachfolgend und aus weiteren kirchengesetzlichen Bestimmungen nichts anderes ergibt.
- (2) Für das Kirchenamt der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland wird gemäß § 7 MVG für den Zeitraum bis einschließlich 30. April 2006 die Mitarbeitervertretung neu gebildet.
- (3) Für die bis zum 30. April 2006 laufende Amtsperiode der Mitarbeitervertretungen im Bereich der Föderation und im Bereich des Diakonischen Werkes richtet sich die Wählbarkeit nach den bisher geltenden Bestimmungen. Bis zum 1. Januar 2006 ist kirchengesetzlich zu regeln, unter welchen Voraussetzungen für die Zeit nach dem 30. April 2006 Ausnahmen vom Erfordernis der Mitgliedschaft in einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist, zugelassen werden können (§ 10 Abs. 1 Buchstabe b) MVG).

§ 16 Gesamtausschüsse

- (1) Die für die Amtszeit vom 1. Mai 2002 bis 30. April 2006 gewählten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Gesamtausschüsse der Teilkirchen der Föderation bleiben bis zum Ablauf der Wahlperiode im Amt. In dieser Zeit frei werdende Sitze werden nach den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes besetzt.
- (2) Die für die Amtszeit vom 1. Mai 2002 bis 30. April 2006 gewählten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Gesamtausschüsse im Bereich des Diakonischen Werkes bleiben bis zum Ablauf der Wahlperiode im Amt. In dieser Zeit frei werdende Sitze werden nach den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes besetzt. Die Gesamtsausschüsse nehmen die ihnen zugewiesenen Aufgaben gemäß § 55 Abs. 1 MVG und § 6 Abs. 3 dieses Kirchengesetzes hinsichtlich der Mitarbeitervertretungen und gemäß § 6 Abs. 1 Buchstabe a) dieses Kirchengesetzes hinsichtlich der Berufung der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission sowie deren Stellvertretung für die Dienstnehmerseite des Diakonischen Werkes wahr. Zur Wahrnehmung der ihnen zugewiesenen sonstigen Aufgaben wird ein geschäftsführender Ausschuss gebildet. In den

geschäftsführenden Ausschuss entsenden die Gesamtausschüsse aus dem Bereich des ehemaligen Diakonischen Werkes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen e. V. und des ehemaligen Diakonischen Werkes in der Kirchenprovinz Sachsen e. V. jeweils vier Mitglieder sowie des ehemaligen Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche Anhalts e. V. zwei Mitglieder. Die jeweilige Entsendung ist dem Vorstand des Diakonischen Werkes schriftlich anzuzeigen.

§ 17 Zuständigkeit und Besetzung des Kirchengerichts

- (1) Die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes bestehenden Kammern des Kirchengerichts für den Bereich der Teilkirchen der Föderation bleiben in ihrer bisherigen Zusammensetzung und mit der bisherigen Zuständigkeit unter Verlängerung der laufenden Amtsperiode der Kammer des Kirchengerichts für den Bereich der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen bis zum 31. Januar 2005 bestehen.
- (2) Für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten in den Dienststellen Eisenach und Magdeburg des Kirchenamtes der Föderation ist die für den Bereich der jeweiligen Teilkirche gebildete Kammer des Kirchengerichts zuständig. Für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten, die das Kirchenamt der Föderation in seiner Gesamtheit betreffen, sind im Wechsel für die jeweils erste Streitigkeit die Kammer für die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und für die jeweils zweite Streitigkeit die Kammer für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen zuständig.
- (3) Die bestehenden Kammern der Kirchengerichte aus dem Bereich des ehemaligen Diakonischen Werkes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen e. V., des ehemaligen Diakonischen Werkes in der Kirchenprovinz Sachsen e. V. und des ehemaligen Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche Anhalts e. V. bleiben in ihrer bisherigen Zusammensetzung und mit der bisherigen Zuständigkeit unter Verlängerung der laufenden Amtsperiode der Kammer des Kirchengerichts für den Bereich des ehemaligen Diakonischen Werkes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen bis zum 30. Juni 2008 bestehen.

§ 18 Inkraft- und Außerkrafttreten

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten
- das Ausführungsgesetz der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen zum Kirchengesetz der EKD über Mitarbeitervertretungen (MVG) vom 29. März 1993 (ABl. ELKTh S. 70), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 23. März 2002 (ABl. ELKTh S. 89), mit Ausnahme von § 3a, der bis zum 31. Dezember 2005 in Geltung bleibt,
- die Verordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen über die Bildung eines Kirchengerichts für Streitigkeiten aus der Anwendung des Mitarbeitervertretungsgesetzes (Verordnung für ein Kirchengericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1994 (ABI. EKKPS S. 123), zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Schlichtungsstellenverordnung vom 28. Februar 2004 (ABI. EKKPS S. 45),
- das Kirchengesetz über die Bildung von Gesamtausschüssen in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen (Gesamtausschussgesetz – GGMV)

- vom 15. Januar 1999 (ABI. EKKPS S. 45), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. März 2002 (ABI. EKKPS S. 71), für den Bereich des ehemaligen Diakonischen Werkes in der Kirchenprovinz Sachsen e. V. außer Kraft
- (3) Abweichend von Absatz 2 gelten die bisherigen Regelungen für den Bereich des Diakonischen Werkes für den Zeitraum bis zur Eintragung des Diakonischen Werkes beim Registergericht weiter, sofern die Eintragung erst nach dem 31. Dezember 2004 erfolgt.

Erfurt, den 20. November 2004 (4720 / 3720)

Der Landesbischof der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen

Der Stellvertreter des Bischofs der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

Dr. Christoph Kähler Landesbischof Siegfried Kasparick Propst

Vorläufige Geschäftsordnung der Föderationssynode der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

Vom 19. November 2004

Aufgrund von Artikel 10 Abs. 8 der Vorläufigen Ordnung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland hat sich die Föderationssynode folgende Geschäftsordnung gegeben:

§ 1 Vorbereitung und Einberufung

- (1) Die Föderationssynode tritt mindestens einmal im Jahr zu einer Tagung sowie auf Verlangen eines Drittels ihrer Mitglieder oder der Hälfte der Synodalen einer der Teilkirchen oder auf Verlangen der Föderationskirchenleitung zusammen (Artikel 10 Abs. 7 Vorläufige Ordnung).
- (2) Die Föderationskirchenleitung bestimmt Ort, Beginn und voraussichtliche Dauer der Tagung der Föderationssynode. Die Tagungen sollen abwechselnd im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und im Bereich der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen stattfinden.
- (3) Die schriftliche Einladung mit der vorläufigen Tagesordnung soll den Synodalen drei Wochen vor Beginn der Tagung zugegangen sein. Zu ihrer ersten Tagung wird die Föderationssynode gemeinsam von den beiden Bischöfen einberufen (Artikel 10 Abs. 4 Satz 3 Vorläufige Ordnung), im Übrigen durch das Präsidium.
- (4) In die Tagesordnung sind grundsätzlich nur solche Punkte aufzunehmen, für die die erforderlichen Unterlagen den Synodalen im Zusammenhang mit der Einladung, spätestens aber bis eine Woche vor Beginn der Tagung zugeleitet werden können.

§ 2 Wahlprüfung

- (1) Die Föderationssynode entscheidet über die Legitimation ihrer Mitglieder.
- (2) Das Kirchenamt sichtet die Wahlunterlagen und erstattet der Föderationssynode bei ihrer ersten Sitzung über seine Prüfung Bericht. Aufgrund des Prüfungsberichtes beschließt die Föderationssynode mit einfacher Stimmenmehrheit über die Gültigkeit der Wahlen. Bis zur endgültigen Entscheidung gelten die erschienenen Synodalen als vorläufig legitimiert.

§ 3 Eröffnung der Tagung und Verpflichtung der Mitglieder

(1) Die erste Tagung der Föderationssynode wird mit einem Gottesdienst eröffnet. In ihm nimmt der Vorsitzende des Kooperationsrates den Mitgliedern der Föderationssynode das folgende Versprechen ab:

Die Synodalen werden gefragt:

"Wollt Ihr Euren Auftrag als Synodale in Gehorsam gegen Gottes Wort gemäß den geltenden Ordnungen der Kirche treu und gewissenhaft ausrichten und darauf bedacht sein, dass das Evangelium von Jesus Christus durch die Kirche zum Heil der Welt in Wort und Tat bezeugt werde?"

Sie antworten: "Ja, mit Gottes Hilfe."

(2) Später Eintretende geben das Synodalversprechen in der ersten Sitzung, zu der sie erschienen sind, ab.

§ 4 Präsidium

- (1) Das Präsidium der Föderationssynode besteht aus dem Präses, drei Stellvertretern und zwei schriftführenden Mitgliedern (Artikel 10 Abs. 4 Satz 1 Vorläufige Ordnung). Der Präsident führt die Bezeichnung Präses.
- (2) Das Amt des Präses und das Amt des ersten Stellvertreters (Vizepräses) wechseln jährlich zwischen den Präsides der Teilkirchensynoden in jeweils umgekehrter Reihenfolge zum Vorsitz und zum stellvertretenden Vorsitz in der Föderationskirchenleitung.
- (3) Die Föderationssynode wählt aus ihrer Mitte die weiteren Mitglieder des Präsidiums; die Bischöfe sind nicht wählbar (Artikel 10 Abs. 4 Satz 2 Vorläufige Ordnung). Die Wahlen erfolgen jeweils in geheimer Abstimmung unter der Leitung des Präses.
- (4) Die Mitglieder des Präsidiums nach Absatz 3 werden für die Dauer der Amtsperiode der Föderationssynode gewählt. Ersatzwahlen geschehen nach den gleichen Grundsätzen.
- (5) Das Präsidium sorgt für den ordnungsgemäßen Ablauf der Synodaltagung.
- (6) Der Präses leitet die Verhandlungen der Föderationssynode und vertritt diese nach außen. Der Präses und die Stellvertreter können sich in der Leitung der Sitzung abwechseln.

§ 5 Pflicht zur Teilnahme

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, jeder Tagung der Föderationssynode beizuwohnen.
- (2) Ist ein Mitglied an der Teilnahme verhindert, so hat es dies dem Präses unverzüglich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Der Präses lädt, soweit dies möglich ist, den Stellvertreter des verhinderten Mitglieds ein.

§ 6 Beratende Teilnahme, Gäste

- (1) An den Verhandlungen der Föderationssynode nehmen gemäß Artikel 10 Abs. 2 Vorläufige Ordnung beratend teil:
- der Präsident, der Vizepräsident und die Dezernenten des Kirchenamtes.
- 2. die Pröpste und die Visitatoren,
- 3. der Leiter des gemeinsamen Diakonischen Werkes sowie
- 4. je drei Jugenddelegierte aus jeder Teilkirche.
- Sie haben alle Rechte eines Synodalen außer dem Stimmrecht.
- (2) Darüber hinaus nehmen Referatsleiter des Kirchenamtes und kirchliche Beauftragte, welche von der Föderationskirchenleitung bestimmt werden, beratend an den Verhandlungen der Föderationssynode teil. Nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Kirchenamtes können Referatsleiter mit der Einbringung von Vorlagen beauftragt werden.
- (3) Zu den Tagungen der Föderationssynode werden Vertreter der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Union Evangelischer Kirchen in der EKD und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands sowie gegebenenfalls weitere Gäste eingeladen. Das Präsidium kann ihnen das Wort erteilen.

§ 7 Öffentlichkeit

- (1) Die Verhandlungen der Föderationssynode sind öffentlich, soweit die Föderationssynode die Öffentlichkeit nicht für einzelne Verhandlungsgegenstände ausschließt. Über einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit muss in nicht öffentlicher Sitzung verhandelt und beschlossen werden.
- (2) Beratern nach § 6 Abs. 2 und eingeladenen Gästen kann die Teilnahme an der nicht öffentlichen Verhandlung gestattet werden
- (3) Über nicht öffentliche Verhandlungen haben alle Beteiligten Verschwiegenheit zu wahren, soweit die Föderationssynode nichts anderes beschließt.

§ 8 Beschlussfähigkeit

- (1) Jede Sitzung beginnt mit der Feststellung der Beschlussfähigkeit der Föderationssynode durch das Präsidium.
- (2) Die Föderationssynode ist beschlussfähig, wenn von den in die Föderationssynode entsandten Synodalen der Teilkirchen jeweils mindestens zwei Drittel anwesend sind (Artikel 10 Abs. 5 Satz 1 Vorläufige Ordnung).

§ 9 Verhandlungsgegenstände

Gegenstand der Verhandlungen bilden

- 1. Vorlagen für Kirchengesetze (§ 10),
- sonstige Vorlagen und Berichte der Föderationskirchenleitung und des Kirchenamtes,
- 3. Anträge von Ausschüssen und Mitgliedern der Föderationssynode (§ 13),
- selbständige Anträge von Mitgliedern der Föderationssynode (§ 14),
- Anträge der Teilkirchensynoden und der Kreissynoden (§ 12),
- 6. Eingaben von Mitgliedern der Teilkirchen (§ 16) sowie
- sonstige vom Präsidium zugelassene Verhandlungsgegenstände.

§ 10 Lesung und Verkündung von Kirchengesetzen

- (1) Die Föderationssynode beschließt Kirchengesetze aufgrund von Vorlagen, die von der Kirchenleitung, vom Kollegium des Kirchenamtes, aus ihrer Mitte oder aus der Mitte der Teilkirchensynoden eingebracht werden. Vorlagen des Kollegiums des Kirchenamtes und der Teilkirchensynoden sind vor ihrer Einbringung der Föderationskirchenleitung vorzulegen. Vorlagen aus der Mitte der Föderationssynode und der Teilkirchensynoden bedürfen der Unterstützung von mindestens zehn ihrer Mitglieder (Artikel 10 Abs. 6 Vorläufige Ordnung).
- (2) Kirchengesetze erfordern zweimalige Lesung.
- (3) Die erste Lesung setzt voraus, dass der entsprechende Gesetzestext vorliegt. Sie ist auf eine grundsätzliche Aussprache zu beschränken. Nach der ersten Lesung beschließt die Föderationssynode, ob der Entwurf in die Ausschussberatung zu verweisen ist. In die Ausschussberatung sind Abänderungsanträge einzubeziehen.
- (4) Die zweite Lesung erfolgt frühestens am Tag nach Abschluss der ersten Lesung. Gegenstand der zweiten Lesung ist der Entwurf des Kirchengesetzes in der Fassung des federführenden Ausschusses. An die zweite Lesung schließt sich die Schlussabstimmung an, durch die der Wortlaut des Kirchengesetzes endgültig festgestellt wird.
- (5) Kirchengesetze werden von den Bischöfen unterzeichnet und im Amtsblatt der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland verkündet.

§ 11 Sonstige Vorlagen

- (1) Über Anträge und Vorlagen, die nicht Entwürfe zu Kirchengesetzen sind, kann die Föderationssynode sogleich entscheiden oder den Verhandlungsgegenstand nach Beratung einem Ausschuss überweisen. § 10 Abs. 4 Satz 2 gilt entspre-
- (2) Ist ein Antrag als Ergebnis einer Ausschussberatung vorgelegt worden, so ist erneute Überweisung an denselben Ausschuss nur zulässig, wenn Ergänzungs- oder Abänderungsanträge zu dem vom Ausschuss vorgelegten und bereits erörterten Antrag gestellt wurden oder in der Aussprache sich wesentliche neue vom Ausschuss bisher nicht berücksichtigte Gesichtspunkte ergeben haben.

§ 12 Anträge von Teilkirchensynoden und von Kreissynoden

- (1) Anträge von Teilkirchensynoden oder von Kreissynoden sind auf die Tagesordnung der Föderationssynode zu setzen, wenn sie mindestens sechs Wochen vor Beginn der Tagung der Föderationssynode bei der Geschäftsstelle eingegangen
- (2) Später eingehende Anträge können vom Präsidium mit Zustimmung der Föderationssynode auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (3) Soweit sich die Anträge von Teilkirchen- oder Kreissynoden auf Tagesordnungspunkte der Föderationssynode beziehen, können sie bis zum Schluss der Aussprache gestellt werden. Sie sind schriftlich sowie mit einem Vorschlag, wie die Abänderung oder Ergänzung lauten soll, vorzulegen, sofern diese nicht nur eine geringfügige redaktionelle Änderung des gestellten Antrags bedeuten.

§ 13 Anträge aus der Föderationssynode

- (1) Während der Tagung können Anträge aus der Föderationssynode zu jeder Beschlussvorlage gestellt werden, solange die Verhandlung über den betreffenden Tagesordnungspunkt nicht abgeschlossen ist. Anträge zu Berichten können nur von einem Ausschuss gestellt werden oder sind, wenn sie von einzelnen Synodalen gestellt werden, vom Präsidium an einen Ausschuss zu verweisen. Sie sind schriftlich einzureichen; ausgenommen davon sind Anträge zur Geschäftsordnung.
- (2) Abänderungs- und Ergänzungsanträge können jederzeit bis zum Schluss der Aussprache über den Antrag gestellt werden. Im Übrigen gilt § 12 Abs. 3 entsprechend.
- (3) Anträge von Synodalen nach Absatz 1 und 2 bedürfen der Unterstützung von mindestens fünf weiteren Synodalen. Im Übrigen gilt § 12 Abs. 3 Satz 2 entsprechend.

§ 14 Selbständige Anträge

- (1) Selbständige Anträge sind Anträge, die weder vom Präsidium der Föderationssynode noch von der Kirchenleitung oder vom Kirchenamt, sondern als Initiativanträge von einzelnen Mitgliedern der Föderationssynode gestellt werden und nicht mit einer Beschlussvorlage im Zusammenhang stehen.
- (2) Selbständige Anträge bedürfen neben dem Anträgsteller der schriftlichen Unterstützung durch mindestens fünf weitere Synodale.
- (3) § 12 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend. Im Übrigen können selbständige Anträge bis zur Feststellung der Tagesordnung von der Föderationssynode mit Zweidrittelmehrheit auf die Tagesordnung gesetzt werden. Vor der Abstimmung über die Frage, ob der selbständige Antrag auf die Tagesordnung gesetzt wird, erteilt das Präsidium nach der Einbringung auf Antrag je einem Befürworter und einem Gegner dieses Antrags das Wort.

§ 15 Unwirksame Anträge

Anträge, die außerhalb der Zuständigkeit der Föderationssynode liegen, werden vom Präsidium nicht zugelassen.

§ 16 Eingaben

- (1) Jedes Mitglied einer Teilkirche der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland hat das Recht, Eingaben an die Föderationssynode zu richten. Eingänge von anderen Personen werden in der Regel nicht behandelt.
- (2) Eingaben werden nur berücksichtigt, wenn sie spätestens zwei Tage vor Beginn der Tagung der Föderationssynode bei der Geschäftsstelle der Föderationssynode eingegangen sind.
- (3) Das Präsidium der Föderationssynode entscheidet, ob Eingaben dem Kirchenamt oder einem oder mehreren Ausschüssen der Föderationssynode zur weiteren Bearbeitung überwiesen werden. Es unterrichtet hiervon die Föderationssynode, indem es zugleich von dem Inhalt der Eingabe Kenntnis gibt. Gegenstand der Verhandlungen der Föderationssynode werden Eingaben nur auf Empfehlung eines Ausschusses.
- (4) Den Einsendern soll auf ihre Eingabe vom Präsidium eine Antwort gegeben werden.

§ 17 Redeordnung

- (1) Bei den Beratungen erhalten die Mitglieder der Föderationssynode und die beratenden Teilnehmer nach § 6 Abs. 1 das Wort nach der Reihenfolge ihrer Meldungen.
- (2) Außer der Reihe, jedoch ohne Unterbrechung der Rede, erhalten das Wort
- a) der Berichterstatter,
- b) Mitglieder des Kollegiums des Kirchenamtes.
- (3) Mit Ausnahme der Antragsteller und der Berichterstatter soll niemand das Wort über denselben Verhandlungsgegenstand öfter als zweimal erhalten. Die Föderationssynode kann die Redezeit beschränken.
- (4) Das Präsidium hat Abschweifungen vom Gegenstand oder bloße Wiederholungen des Redners zu verhindern und diesen nötigenfalls zur Beachtung der Redeordnung aufzufordern. Es kann im Wiederholungsfall zur Ordnung rufen oder das Wort entziehen.

§ 18 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Das Wort zur Geschäftsordnung muss jederzeit, jedoch ohne Unterbrechung einer Rede, gegeben werden.
- (2) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist auf Verlangen des Antragstellers sofort durch Beschluss zu entscheiden.

§ 19 Wahlen

- (1) Für alle von der Föderationssynode vorzunehmenden Wahlen werden der Föderationssynode Vorschläge vorgelegt. Diese werden durch den Wahlvorbereitungsausschuss gemacht. Der Wahlvorbereitungsausschuss besteht aus je vier von den Teilkirchensynoden bestimmten Mitgliedern.
- (2) Die Wahlen werden mit Ausnahme der Wahlen in das Präsidium (§ 4 Abs. 3) und der Nachwahlen in die Kirchenleitung (Artikel 10 Abs. 3 Satz 2 Nr. 6, 15 Abs. 1 Vorläufige Ordnung) durch offene Abstimmung vorgenommen, wenn nicht ein Mitglied der Föderationssynode geheime Abstimmung verlangt.

§ 20 Abstimmungen

- (1) Vor jeder Abstimmung wird der Gegenstand der Beschlussfassung, über den abgestimmt werden soll, vom Präsidium unmissverständlich bezeichnet und in eine Frage zusammengefasst, die mit "ja" oder "nein" beantwortet werden kann. Auf Antrag eines Synodalen ist die Abstimmungsfrage schriftlich festzuhalten und vor der Abstimmung zu verlesen. In jedem Fall wird über den weitergehenden Antrag zuerst abgestimmt. Ist bei Vorliegen von Gegen-, Abänderungs- oder Zusatzanträgen zweifelhaft, welcher Antrag am weitesten geht, so entscheidet das Präsidium endgültig über die Reihenfolge der Abstimmungen.
- (2) Die Beschlüsse der Föderationssynode können lauten auf
- 1. Überweisung an einen Ausschuss,
- 2. Beschluss einer weiteren Lesung,
- 3. Annahme oder Ablehnung eines Antrags bzw. eines Abänderungs- oder Ergänzungsantrags,
- 4. Vertagung.

- (3) Die Abstimmung erfolgt durch Handaufheben. Sie hat geheim und durch Stimmzettel zu erfolgen, falls ein Mitglied dies beantragt.
- (4) Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der anwesenden Synodalen jeder Teilkirche. Änderungen der Vorläufigen Ordnung, die Verabschiedung der Verfassung der Föderation und ihre Änderungen bedürfen einer Mehrheit von jeweils zwei Dritteln der anwesenden Synodalen jeder Teilkirche und der verfassungsändernden Mehrheit der Teilkirchensynoden (Artikel 10 Abs. 5 Satz 2 und 3 Vorläufige Ordnung).
- (5) Bei eindeutigen Mehrheitsverhältnissen kann auf das Auszählen der Stimmen verzichtet werden. Wird die Beschlussfähigkeit der Synode angezweifelt, so ist die Auszählung der Stimmen oder auf Antrag der Namensaufruf der Synodalen vorzunehmen. Dies kann auch unmittelbar nach der Abstimmung geschehen.
- (6) Wer am Gegenstand der Beschlussfassung persönlich beteiligt ist, darf nicht mitstimmen. Das betroffene Mitglied darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Föderationssynode bei der Verhandlung anwesend sein, hat sich aber vor der Abstimmung aus dem Sitzungsraum zu entfernen. Dies gilt nicht für Wahlen.

§ 21 Fragestunde

Bei jeder Tagung der Föderationssynode soll Gelegenheit gegeben werden, in öffentlicher Sitzung Anfragen von Mitgliedern der Föderationssynode zu beantworten, welche für das äußere und innere Leben der Föderation von allgemeiner Bedeutung sind.

§ 22 Hausrecht

Das Präsidium der Föderationssynode übt im Plenarsaal und in dazugehörigen Räumen das Hausrecht aus. Ihm obliegt die Entscheidung über die Zulassung des Einsatzes von Bild- und Tonträgern.

§ 23 Verhandlungsniederschriften

- (1) Über den Verlauf und die wesentlichen Ergebnisse der Verhandlungen der Föderationssynode sind Niederschriften zu fertigen.
- (2) Die Verhandlungsniederschriften müssen enthalten:
- die Namen der anwesenden Mitglieder und die Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- 2. Anträge und Beschlüsse im Wortlaut,
- die Tagesordnung und die Namen sowie die Reihenfolge der Redner zu den einzelnen Tagesordnungspunkten,
- 4. Eingaben und deren Erledigung,
- 5. bei Abstimmungen das Abstimmungsergebnis,
- bei Wahlen die Namen der Gewählten, gegebenenfalls mit Angabe der Stimmzettel,
- Vorgänge und Äußerungen, welche eine Verweisung zur Ordnung, das Entziehen des Wortes oder eine Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung zur Folge gehabt haben.
- (3) Vorlagen, einführende Referate sowie schriftliche Anträge und Berichte sind der Niederschrift als Anlagen beizufügen.
- (4) Der gesamte Verlauf der Synodaltagung wird in einem Tonbandprotokoll aufgezeichnet. Die Tonbänder sind unter

- Verschluss aufzubewahren und dürfen Dritten nur mit Genehmigung des Präsidiums zugänglich gemacht werden.
- (5) Jedes bei der Abstimmung unterlegene Mitglied kann verlangen, namentlich mit seiner vom Beschluss abweichenden Meinung in die Niederschrift aufgenommen zu werden.
- (6) Die Niederschrift wird von dem Präses sowie den Schriftführern unterzeichnet.
- (7) Die von der Föderationssynode gefassten Beschlüsse werden in einem Beschlussprotokoll zusammengefasst, welches allen Mitgliedern der Föderationssynode zuzuleiten ist.

§ 24 Bildung von Ausschüssen

- (1) Zur Vorbereitung der Entscheidungen der Föderationssynode bestehen folgende Ausschüsse:
- 1. ein Wahlvorbereitungsausschuss,
- 2. ein Ausschuss für Gottesdienst, Gemeindeaufbau und Theologie (Fragen des innerkirchlichen Lebens),
- 3. ein Ausschuss für Kinder, Jugend und Bildung,
- ein Ausschuss für ökumenische, gesamtkirchliche und Öffentlichkeitsfragen (Berichtsausschuss),
- 5. ein Ausschuss für Diakonie und soziale Fragen,
- 6. ein Rechts- und Verfassungssausschuss,
- 7. ein Haushalts- und Finanzausschuss,
- 8. ein Rechnungsprüfungsausschuss.
- (2) Für besondere Aufgaben können weitere Ausschüsse gebildet werden.
- (3) Die Ausschüsse werden aus der Mitte der Föderationssynode gebildet. § 19 Abs. 1 Satz 3 bleibt unberührt.

§ 25 Zusammensetzung der Ausschüsse

- (1) Die Föderationssynode setzt die Zahl der Mitglieder der Ausschüsse fest und wählt diese. Einem Ausschuss sollen mindestens sechs Mitglieder angehören; jeder Ausschuss soll je zur Hälfte mit Synodalen beider Teilkirchen besetzt sein.
- (2) Die Mitglieder des Präsidiums der Föderationssynode und die Bischöfe werden keinem Ausschuss zugeordnet. Sie haben das Recht, an jeder Ausschusssitzung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen.
- (3) Jeder Synodale soll, mit Ausnahme der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses und des Wahlvorbereitungsausschusses, nur einem Ausschuss angehören, unbeschadet der Möglichkeit der Zugehörigkeit zu Sonderausschüssen gemäß § 24 Abs. 2. Der Synodale wird auch im Ausschuss durch seinen Stellvertreter vertreten; auf Vorschlag des Präsidiums kann die Föderationssynode in Einzelfällen für die jeweilige Tagung eine davon abweichende Regelung treffen. (4) Die Zuordnung der beratenden Teilnehmer nach § 6 Abs. 1 und 2 zu den einzelnen Ausschüssen wird in Absprache mit
- 1 und 2 zu den einzelnen Ausschüssen wird in Absprache mit dem Präsidium geregelt. Für den Präsidenten und den Vizepräsidenten des Kirchenamtes gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend. Die beratenden Teilnehmer sind den Ausschussmitgliedern mit Ausnahme des Stimmrechts gleichgestellt.

§ 26 Arbeitsweise der Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und seinen Vertreter. Darüber hinaus ist von den Ausschüssen für die Amtsperiode der Synode oder von Sitzung zu Sitzung ein Schriftführer zu bestellen. Zum Schriftführer kann

auch im Einvernehmen mit dem zuständigen Dezernenten ein Mitarbeiter des Kirchenamtes bestellt werden.

- (2) Die Ausschüsse können die zur Bearbeitung ihrer Aufgaben erforderlichen Unterlagen vom Kirchenamt anfordern und Mitarbeiter des Kirchenamtes zur Auskunftserteilung zu ihren Sitzungen hinzuziehen.
- (3) Der Vorsitzende beruft den Ausschuss nach Bedarf unter Angabe der Tagesordnung, gegebenenfalls auch außerhalb einer Synodaltagung, ein. Der Ausschuss ist einzuberufen, wenn es ein Drittel der Mitglieder, das Präsidium oder die Kirchenleitung verlangt. Die Einladung der Mitglieder erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände. Sie soll zwei Wochen vor der Sitzung an die Mitglieder abgesandt sein.
- (4) Die Einladungen zu Ausschusssitzungen außerhalb einer Synodaltagung sind der Geschäftsstelle der Föderationssynode zur Kenntnis zuzuleiten.
- (5) Die Verhandlungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der Föderationssynode und die Berater nach § 6 Abs. 2 können an den Sitzungen aller Ausschüsse als Zuhörer teilnehmen. Die stellvertretenden Mitglieder der Föderationssynode nehmen an den Ausschusssitzungen außerhalb der Tagungen der Föderationssynode nicht teil. Über Ausnahmen entscheidet der Vorsitzende des Ausschusses.

§ 27

Einbringung der Ergebnisse in die Föderationssynode

- (1) Zu jedem Beratungsgegenstand bestimmen die Ausschüsse einen Berichterstatter; die Berichterstattung über besonders umfangreiche Gegenstände kann geteilt werden.
- (2) Die Berichterstattung ist in der Regel mündlich; Ausschussanträge sind jedoch stets schriftlich vorzulegen. Die Föderationssynode kann für wichtige Gegenstände schriftliche Berichterstattung beschließen; in diesem Falle steht einer etwaigen Ausschussminderheit das Recht zu, eine Begründung einer abweichenden Ansicht vom Ausschussbericht als besondere Beilage anzufügen.
- (3) Gegenstände, die an einen Ausschuss überwiesen worden sind, werden aufgrund der Vorlage des Ausschusses in der Föderationssynode erneut beraten. Sind mehrere Ausschüsse beteiligt, ist die Vorlage des federführenden Ausschusses vorrangig Beratungsgrundlage.

§ 28 Beschlussfähigkeit der Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse der Ausschüsse kommen dadurch zustande, dass die Mehrzahl der anwesenden Mitglieder einem Antrag zustimmt.
- (2) Das Wort in einer Ausschusssitzung können nicht dem Ausschuss angehörende Mitglieder der Föderationssynode nur ergreifen, wenn die Mehrzahl der anwesenden Ausschussmitglieder zustimmt; § 25 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt. Dies gilt auch für Gäste, die auf Beschluss der Ausschussmitglieder an der Sitzung des Ausschusses teilnehmen können.

§ 29 Kostenerstattung

Die Mitglieder der Föderationssynode haben Anspruch auf Reisekosten nach Maßgabe des teilkirchlichen Rechts. Darüber hinaus erhalten Synodale, denen ein Verdienstausfall oder ein anderer finanzieller Nachteil entsteht, auf Antrag eine Entschädigung. Die Entschädigung bemisst sich nach Sitzungstagen in der Unterscheidung zwischen vollen und halben Sitzungstagen. Nähere Festlegungen, insbesondere über die Höhe der Entschädigung, trifft auf gemeinsamen Vorschlag des Haushalts- und Finanzausschusses und des Rechts- und Verfassungsausschusses sowie im Benehmen mit dem Kollegium des Kirchenamtes das Präsidium der Föderationssynode.

§ 30 Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle der Föderationssynode befindet sich im Kirchenamt. Dort wird ein laufendes Verzeichnis über alle Vorlagen und sonstigen an die Föderationssynode gerichteten Eingänge geführt. Die Eingänge selbst werden zu den Sachakten des Kirchenamtes genommen und mit diesen dem Präsidium der Föderationssynode vorgelegt. Dieses fasst die erforderlichen geschäftsleitenden Beschlüsse (z. B. Überweisungen an einen Ausschuss, Aufnahme in die Tagesordnung der nächsten Tagung, Einholung von Stellungnahmen des Kirchenamtes).
- (2) Die Eingänge und die darauf gefassten geschäftsleitenden Beschlüsse des Präsidiums der Föderationssynode werden zu Beginn der nächsten Tagung zur Kenntnis der Föderationssynode gebracht. Die Vorlagen des Kirchenamtes, der Föderationskirchenleitung und aus der Föderationssynode werden vervielfältigt und an die Synodalen verteilt. Alle an die Föderationssynode gerichteten Eingänge sind alsbald dem Kirchenamt zur Kenntnis zu bringen.

§ 31 Sprachregelung

Die in dieser Geschäftsordnung verwendeten Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 32 Schlussbestimmungen

- (1) Die Geschäftsordnung tritt mit ihrer Annahme in Kraft. Sie tritt mit Inkrafttreten der Verfassung der Föderation gemäß § 4 Abs. 2 des Föderationsvertrages außer Kraft.
- (2) Änderungen der Geschäftsordnung sowie Abweichungen im Einzelfall bedürfen einer Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Föderationssynode.
- (3) Über Zweifel an der Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Rechts- und Verfassungsausschuss der Föderationssynode endgültig.

Erfurt, den 19. November 2004 (1176-01 / 1093-2)

Der Landesbischof der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen Der Stellvertreter des Bischofs der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

Dr. Christoph Kähler Landesbischof Siegfried Kasparick Propst

2. Personalnachrichten

3. Stellenausschreibungen

Bewerbungsfrist:

Wir bitten, die Bewerbungsfrist zu beachten. Sie läuft von der Veröffentlichung an bis zum Ende des Folgemonats. *Bewerbungsweg:*

Alle Bewerbungen sind an das Kirchenamt der EKM (Referat Personaleinsatz Eisenach bzw. Referat Personaleinsatz Magdeburg) einzureichen.

Bewerbungsunterlagen:

Die Bewerbungen sind formlos unter Beifügung eines Lebenslaufes und mit einer Begründung (unter eventueller Ausführung zu bisherigen oder geplanten Schwerpunkten in der Arbeit) einzureichen.

Bewerbungen von Pfarrerinnen und Pfarrern, die noch nicht fünf Jahre Inhaber einer Pfarrstelle sind, können in begründeten Fällen vom Kirchenamt auf Antrag zugelassen werden.

Für das Gebiet der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen:

Propstsprengel Altmark Kirchenkreis Salzwedel

Pfarrstelle Kloster Neuendorf

9 Predigtstätten, 1.100 Gemeindeglieder (Der Dienst umfasst auch die Seelsorge in der Forensischen Klinik in Uchtspringe.) Besetzung durch die Kirchenleitung Dienstwohnung vorhanden

Die Pfarrstelle Kloster Neuendorf (100 %) ist ab sofort neu zu besetzen. Sie besteht aus den Kirchspielen Kloster Neuendorf und Staats mit insgesamt 9 Predigtstätten und ca. 1.100 Gemeindegliedern einschließlich der Seelsorge im Maßregelvollzug Uchtspringe.

Im Kirchspiel Staats arbeitet ein Gemeindepädagoge, der die Kinder- und Jugendarbeit im gesamten Bereich und Verkündigung sowie Seelsorge in 3 Gemeinde versieht. Zwei aktive Gemeindekirchenräte mit ehrenamtlichen Vorsitzenden freuen sich auf eine aufgeschlossene Pfarrerin/aufgeschlossenen Pfarrer mit der Bereitschaft zur Zusammenarbeit. Freude an Musik und Kultur, an lebendigen Gottesdiensten, Ideen und Mut zur Gestaltung des Gemeindeaufbaus sind wichtig. Sie/er dürfte keine Berührungsängste mit seelisch kranken und geistig behinderten Menschen haben.

Für die Seelsorge im Maßregelvollzug ist eine abgeschlossene KSA bzw. die Bereitschaft zur entsprechenden Ausbildung erforderlich. Einfühlungsvermögen und Festigkeit sind gute Voraussetzungen für alle Anstrengungen auf diesem spannenden und lohnenden Arbeitsfeld.

Dienstort ist Kloster Neuendorf (4 km zur Stadt Gardelegen). Die Pfarrwohnung befindet sich in einer gut erhaltenen mittelalterlichen Klosteranlage. Sie wird saniert, wobei Wünsche und Vorstellungen berücksichtigt werden können. Die Kirchen befinden sich in einem baulich guten Zustand.

Die Mitarbeit des Ehepartners (gemeindepädagogische Arbeit in der Region) ist möglich.

Für das Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen:

Ausgeschrieben bzw. nochmals ausgeschrieben werden folgende Pfarrstellen:

- 1. **Fraureuth,** Superintendentur Greiz, Besetzungsrecht Kirchenamt der EKM
- 2. **Gotha V** (Süd/St. Michael) (Pfarrstelle mit drei Viertel Dienstauftrag), Superintendentur Gotha, Besetzungsrecht Kirchenamt der EKM

Nähere Auskunft erteilt die Superintendentur.

Zu Fraureuth:

siehe Ausschreibungstext im Amtsblatt ELKTh Juni 2004

Zu Gotha V:

In der Evang.-Luth. Stadtkirchgemeinde (7.300 Gemeindeglieder) ist ab 01.01.2005 eine 75 %-ige Pfarrstelle neu zu besetzen. Zu dieser Pfarrstelle gehören der Gemeindebereich Süd/St. Michaelis mit derzeit 801 Gemeindegliedern (50 %) sowie die Verantwortung für die Klinikseelsorge im Helios-Klinikum Gotha im Dienstumfang von 25 %.

Wohn- und Arbeitsverhältnisse:

Die Residenzstadt Gotha hat ca. 48.000 Einwohner. Das kulturelle Angebot ist reichhaltig, es ist alles vorhanden, was eine Stadt in dieser Größenordnung zu bieten vermag. Gymnasien sind vorhanden, die Kirchgemeinde unterhält zwei Kindergärten, die Landeskirche eine Evangelische Grundschule.

Der Gemeindebereich Süd liegt in einem ruhigen Wohngebiet. Das Gemeindehaus umfasst Pfarrwohnung, Kirchsaal, Gemeinderaum, Pfarrbüro, eine Mietwohnung sowie Küche und Sanitäranlagen. Die Dienstwohnung ist saniert und besteht aus 5 Zimmern mit 81 m² Wohnraum plus Küche, Bad und Flur. Bei Bedarf kann sie um weitere zwei Zimmer mit 54 m² erweitert werden. Ein großer Pfarrgarten gehört zum Anwesen.

Predigtstätten sind der Kirchsaal St. Michael (wöchentlich) und im Schloss Friedenstein (zu Hochfesten). In der Verantwortung des Stelleninhabers/der -inhaberin liegen zudem die Andachten im städtischen Alten- und Pflegeheim sowie im Klinikum (jeweils 14-tägig).

Die Stadtkirchgemeinde ist Sitz der Superintendentur und umfasst 5 Pfarrstellen. Es gibt einen A- und einen B-Kantor, einen Jugendwart, eine Katechetin, mehrere Ruheständler, die sich gern in die Arbeit einbringen, einen sehr umsichtig und zuverlässig arbeitende Verwaltung, diakonische Einrichtungen, einen Eine-Welt-Laden mit Kirchcafe, viele AMB-Mitarbeiter und eine ganze Schar von aktiven Gemeindegliedern.

Erwartungen des Gemeindebeirates:

Wir wünschen uns einen kontaktfreudigen Pfarrer/eine Pastorin, der/die auf Jung und Alt zugehen kann, dabei fernere Gemeindeglieder einzubringen vermag. Für neue Wege im Gemeindeaufbau sind wir offen. Vor allem die kunsthistorisch wertvolle Schlosskirche sowie der Dienst im Krankenhaus eröffnen dem/der Bewerber/in zahlreiche Möglichkeiten, eigene Stärken einzubringen. Gemeindekirchenrat und die Mitarbeiter/innen der Stadtkirchgemeinde freuen sich auf das Arbeiten im Team.

Freie Stelle für eine/n gemeindepädagogische/n Mitarbeiter/in in Neustadt (Rennsteig) und Altenfeld

Für die Kirchgemeinden Neustadt (Rennsteig) und Altenfeld sucht die Superintendentur Arnstadt-Ilmenau zum baldmöglichen Beginn eine/n gemeindepädagogische/n Mitarbeiter/in mit einem Dienstumfang von 50 Prozent. Die Gemeinden bilden ein Kirchspiel. In diesem Bereich leben ca. 2.400 Menschen, von denen etwa 1.100 den evangelischen Kirchgemeinden angehören. Beide Orte liegen im Thüringer Wald zwischen 700 m bis 800 m hoch. Sie sind 5 km voneinander entfernt. Der Freizeit- und Erholungswert der Gegend gilt als sehr hoch.

Von der/dem Mitarbeiter/in werden erwartet, dass sie/er sich mit ihren/seinen individuellen Schwerpunkten und Stärken in die Kirchgemeinde einbringt. Der Dienst soll das ganze Arbeitsfeld Kirchgemeinde im Blick haben. Gegenwärtig sind folgende Arbeitsbereiche abzudecken, die jedoch verändert oder ergänzt werden können:

- Kinder- und Jugendarbeit, Arbeit mit Ehrenamtlichen
- Gestaltung, Organisation und Mitarbeit beim Kindergottesdienst und bei Familiengottesdiensten (ca. 6 bis 8 pro Jahr)
- Mitarbeit bei Konfirmandenfreizeiten, teilweise überregional Durchführung von Ferienangeboten für Kinder und Jugendliche
- Mitgestaltung bei der Durchführung des Konfirmandenmodells "3 + 8" durch den Ortspfarrer
- Mitarbeit in der Senioren- und Frauenarbeit

 $F\"{u}r\ die/den\ Mitarbeiter/in\ werden\ gestellt:$

- Wohnung im Pfarrhaus Neustadt (nicht Bedingung; das Pfarramt kann bei der Wohnungssuche helfen)
- Mitarbeiter im Pfarramt: Ortspfarrer, Bürokraft an drei Vormittagen in der Woche, nebenamtliche Kantorin.

Die Stelle ist befristet bis 2007. Die Vergütung erfolgt nach der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung (KAVO).

Nähere Auskünfte erteilen:

Superintendentur Arnstadt-Ilmenau oder Ev.-Luth. Pfarramt Superintendent Hundertmark, Pfr. Kaiser Pfarrhof 10, 99310 Arnstadt, Rennsteigstraße 49 Tel.: 0 36 28 / 74 09 65

98701 Neustadt, Tel.: 03 67 81 / 4 19 11

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 28. Februar 2005 an:

Superintendentur Arnstadt-Ilmenau Pfarrhof 10 99310 Arnstadt

Stellentauschbörse für Pfarrerinnen und Pfarrer der Gliedkirchen der EKD

Hinsichtlich der Wechselmöglichkeiten in andere Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland verweist das Kirchenamt auf die von der EKD eingerichtete Stellentauschbörse (Amtsblatt ELKTh 2000 S. 158 ff. und S. 170). Weitere Informationen erhalten Sie im Internet unter "www.ekd.de/stellentauschbörse".

Wechselwünsche sind in jedem Fall über das Kirchenamt der EKM an die Stellentauschbörse der EKD zu richten.

4. Bekanntmachungen und Mitteilungen

Zusammensetzung der Mitglieder der Synode der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

Präsidium:

Präses/Vizepräses:

Gunst, Petra, 99734 Nordhausen Herbst, Steffen, 07426 Oberköditz

Weitere Stellvertreter:

Ostheeren, Martin, 06268 Querfurt Hädicke, Wolfram, 98617 Meiningen

Schriftführer:

Dr. Krause, Michael, 39291 Möser Höll, Kerstin, 07646 Stadtroda

Stimmberechtigte Mitglieder der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen:

- Bischof Noack, Axel, 39104 Magdeburg Stellvertreter: Propst Kasparick, Siegfried, 06886 Lutherstadt Wittenberg
- Präses Gunst, Petra, 99734 Nordhausen Stellvertreter: Dr. Krieger, Uwe, 99734 Nordhausen
- 3. Abgeordnete der Kirchenkreise:
- 3.1. Kirchenkreis Bad Liebenwerda

Rohloff, Hermann, 04895 Falkenberg Stellvertreter: Heyde, Gunter, 04938 Langenauendorf

3.2. Kirchenkreis Egeln

Mücksch, Peter, 39393 Hötensleben Stellvertreter: Müller-Busse, Raimund, 39171 Langenweddingen

Hannen, Erik, 39387 Oschersleben Stellvertreter: Horstmann, Michael, 39112 Magdeburg

3.3. Kirchenkreis Eisleben

Krause, Johannes, 06108 Halle Stellvertreter: Rockmann, Michael, 06333 Welbsleben

3.4. Kirchenkreis Elbe-Fäming

Dr. Krause, Michael, 39291 Möser Stellvertreter: Hollmann, Jochen, 39175 Biederitz

3.5. Kirchenkreis Erfurt

Greim, Andreas, 99084 Erfurt Stellvertreter: Dr. Borowsky, Martin, 99096 Erfurt

3.6 Kirchenkreis Halberstadt

Vogel, Jürgen, 39397 Kroppenstedt Stellvertreterin: Carstens-Kant, Simone, 38855 Wernigerode

Siegel, Siegfried, 38855 Wernigerode Stellvertreter: Willma, Klaus-Peter, 38855 Wernigerode

3.7. Kirchenkreis Haldensleben-Wolmirstedt

Dr. Daenecke, Ernst, 39343 Schackensleben Stellvertreter: Wohlfarth, Burkhard, 39326 Samswegen

3.8. Kirchenkreis Halle-Saalkreis

Herfurth, Holger, 06124 Halle Stellvertreterin: Lattorff, Mechthild, 06128 Halle

Boß, Silke, 06193 Sennewitz Stellvertreter: Dr. Pollandt, Peter, 06118 Halle

3.9. Kirchenkreis Henneberger Land

Reichardt, Ulrike, 98528 Suhl-Goldlauter Stellvertreter: Dr. Seidel, Bodo, 98530 Rohr

3.10. Kirchenkreis Magdeburg

Dr. Lemke, Jan, 39108 Magdeburg Stellvertreter: Stehli, Stephen, 39104 Magdeburg

3.11. Kirchenkreis Merseburg

Ostheeren, Martin, 06268 Querfurt Stellvertreter: Müller, Matthias, 06217 Merseburg

3.12. Kirchenkreis Mühlhausen

Fuchs, Dieter, 37339 Bodenstein Stellvertreterin: Müller, Ulrike, 99947 Bad Langensalza

von Marschall, Wolf, 99991 Altengottern Stellvertreter: Schulze, Klaus, 37327 Leinefelde

3.13. Kirchenkreis Naumburg-Zeitz

Dr. Müller, Klaus, 06618 Naumburg Stellvertreter: Ilse, Andreas, 06647 Tauhardt

3.14. Kirchenkreis Salzwedel

Thurn, Joachim, 29410 Salzwedel Stellvertreter: Rösner, Hans-Christof, 39624 Jeetze

Roth, Annette, 39324 Brunau Stellvertreter: Schulz, Heino, 29413 Diesdorf

3.15. Kirchenkreis Sömmerda

Dr. Fritzsche, Roland, 99610 Sömmerda Stellvertreterin: Heydrich, Regina, 99638 Kindelbrück

3.16. Kirchenkreis Stendal

Dr. Eichenberg, Tobias, 39576 Stendal Stellvertreter: Dr. Bürger, Eberhard, 39319 Arendsee

Klapötke, Heidelore, 39579 Grassau Stellvertreter: Ullerich, Gerhard, 39615 Zehren

3.17. Kirchenkreis Südharz

Pokoj, Marc, 99735 Großwerther Stellvertreter: wird nachgewählt

Dr. Maletz, Hans-Christoph, 99752 Bleicherode Stellvertreterin: Agel, Katharina, 99752 Bleicherode

3.18. Kirchenkreis Torgau-Delitzsch

Roth, Dieter, 04509 Delitzsch Stellvertreter: Becht, André, 04838 Zschepplin

3.19. Kirchenkreis Wittenberg

Opitz, Sabine, 06895 Zallmsdorf Stellvertreterin: Volkmann, Dorothea, 06886 Lutherstadt Wittenberg

Steinborn, Jürgen, 06886 Lutherstadt Wittenberg Stellvertreter: Hellner, Frank, 06918 Seyda

3.20. Reformierter Kirchenkreis

Grundmann, Eckart, 39288 Burg Stellvertreter: Traxdorf, Götz, 06108 Halle

4. Abgeordnete der Superintendenten und Superintendentinnen

4.1. Superintendent Kleemann, Michael, 39576 Stendal Stellvertreter: Superintendent Sommer, Michael, 29410 Salzwedel

4.2. Superintendentin Lenk, Annette-Christine, 06217 Merseburg Stellvertreter: Superintendent Manser, Eugen, 06108 Halle

4.3. Superintendent Dr. Stawenow, Christian, 04509 Delitzsch

Stellvertreter: Superintendent Beuchel, Christian, 06886 Lutherstadt Wittenberg

 Abgeordneter der Theol. Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

> Prof. Dr. Ulrich, Jörg, 06110 Halle/Saale Stellvertreter: Prof. Dr. Schnelle, Udo, 06110 Halle/Saale

- 6. Von der Synode der Kirchenprovinz gewählte Mitglieder
- 6.1. Dorgerloh, Stephan, 06886 Lutherstadt-Wittenberg Stellvertreter: Witzel, Johann-Hinrich, 39104 Magdeburg
- 6.2. Christiansen, Jan Jürgen, 98553 Schleusingerneundorf Stellvertreter: von Nathusius, Heinrich, 39343 Hundisburg
- 6.3. Held, Nobert, 39112 Magdeburg Stellvertreter: Kamm, Thomas, 39340 Haldensleben
- 6.4. Kiderlen, Annette, 39108 Magdeburg Stellvertreter: Dr. Janson, Bernd, 06217 Merseburg
- 6.5. Land, Dorothea, 39340 Haldensleben
 Stellvertreter: Schramm, Jens, 39108 Magdeburg
- 6.6. Lange, Michael, 39387 Oschersleben Stellvertreter: Dr. Wettreck, Reiner, 06886 Lutherstadt-Wittenberg

Stimmberechtigte Mitglieder der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen:

- 1. Landesbischof Dr. Kähler, Christoph, 99817 Eisenach
- Synodalpräsident Herbst, Steffen, 07426 Oberköditz Stellvertreterin: Luther, Silke, 98666 Heubach
- 3. Abgeordnete der Superintendenturen:
- 3.1. Superintendentur Altenburger Land

Hoppe, Karl-Heinz, 04600 Altenburg

- 1. Stellvertreter: Wilde, Volker, 04639 Gößnitz
- 2. Stellvertreter: Schieferstein, Gerhard, 04626 Schmölln
- 3.2. Superintendentur Apolda-Buttstädt

Robscheit, Thomas-Michael 99510 Kapellendorf

- 1. Stellvertreter: Zeth, Wolfgang, 99198 Udestedt
- 2. Stellvertreterin: Lehmann, Babet, 07751 Cospeda

Köhlmann, Annegret, 99510 Apolda

- 1. Stellvertreterin: Prof. Dr. Hild, Rosemarie, 99510 Apolda
- 2. Stellvertreter: Schalbe, Bernd, 99195 Stotternheim
- 3.3. Superintendentur Arnstadt-Ilmenau

Reichelt, Hansgünter, 99326 Stadtilm Stellvertreter: Klemm, Fred, 98701 Großbreitenbach

Schlegel, Annekathrein, 99310 Arnstadt-Bittstädt Stellvertreterin: Erdmann, Helga, 99310 Arnstadt

3.4. Superintendentur Bad Frankenhausen-Sondershausen

Breithaupt, Joachim Justus, 06542 Allstedt

- 1. Stellvertreterin: Greim-Harland, Angelika, 99706 Sondershausen
- 2. Stellvertreter: Bernstein, Stefan, 06567 Bad Frankenhausen
- 3.5. Superintendentur Bad Salzungen-Dermbach

Günther, Jens, 36452 Empfertshausen

- 1. Stellvertreterin: Nelitz, Kerstin, 36452 Diedorf
- 2. Stellvertreterin: Neumann, Friederike, 36433 Moorgrund-Möhra

Taeger, Peter, 36448 Schweina

- 1. Stellvertreterin: Eschweiler, Elisabeth, 36448 Steinbach
- Stellvertreter: Stephan, Rüdiger, 98634 Oberweid
- 3.6. Superintendentur Eisenach-Gerstungen

Phieler, Gabriele, 99817 Eisenach

- 1. Stellvertreter: Weber, Karlheinz, 99817 Eisenach
- Stellvertreter: Höfling, Reinhard, 99837 Berka/Werra

Diefenbach, Gerhard, 99817 Eisenach

- 1. Stellvertreterin: Geyer, Friederike, 99817 Eisenach
- Stellvertreter: Janus, Michael, 99819 Lauchröden
- 3.7. Superintendentur Eisenberg

Oberthür, Peter, 07778 Dorndorf-Steudnitz

- Stellvertreter: Waschnewski, Eckhard, 07616 Bürgel
- 2. Stellvertreterin: Berlich, Martina, 06618 Neidschütz

Höll, Kerstin, 07646 Stadtroda

- 1. Stellvertreterin: Merker, Annelies, 07629 Hermsdorf
- Stellvertreterin: Preußner, Sigrid, 07774 Camburg
- 3.8. Superintendentur Gera

Richter, Horst, 07551 Gera

- 1. Stellvertreter: Becker, Bernd, 07856 Kraftsdorf
- 2. Stellvertreter: Wasner, Mario, 07745 Gera
- 3.9. Superintendentur Gotha

Schilling, Jürgen, 99867 Gotha

- 1. Stellvertreter: Kloß, Reinhard, 99955 Herbsleben
- 2. Stellvertreter: Ansorg, Matthias, 99869 Molschleben

Dr. Güth, Wolfgang, 99869 Remstädt

- 1. Stellvertreter: Brandt, Eberhard, 99869 Pferdingsleben
- 2. Stellvertreter: Zitzmann, Jochen, 99192 Ingersleben

3.10. Superintendentur Greiz

Jalowski, Michael, 07973 Greiz

- 1. Stellvertreter: Stepper, Frank, 07950 Triebes
- 2. Stellvertreter: Kosti, Klaus, 07937 Zeulenroda

3.11. Superintendentur Hildburghausen-Eisfeld

Dungs, Bodo, 98673 Brünn

- 1. Stellvertreter: Neubert, Joachim, 98666 Heubach
- 2. Stellvertreterin: Wolter-Victor, Ulrike, 98646 Hildburghausen

3.12. Superintendentur Jena

Lemke, Gotthard, 07743 Jena

- 1. Stellvertreterin: Krieg, Maria, 07747 Jena
- 2. Stellvertreterin: Mühlig, Bettina, 07743 Jena

3.13. Superintendentur Meiningen

Knoll, Christoph, 98617 Meiningen

- 1. Stellvertreter: Witting, Arne, 98634 Wasungen
- 2. Stellvertreter: Lemberg, Klaus, 98617 Meiningen

Pfifferling, Karl, 98617 Meiningen

- Stellvertreterin: Kirchner, Ilselore, 98617 Herpf
- 2. Stellvertreter: Müller, Reiner, 98617 Bettenhausen

3.14. Superintendentur Rudolstadt-Saalfeld

Herbst, Henrich, 07318 Saalfeld Stellvertreter: Wendel, Michael, 07422 Dittrichshütte

Schanze, Bernhard, 07318 Saalfeld Stellvertreter: Colditz, Helmut, 07422 Rottenbach

3.15. Superintendentur Schleiz

Kummer, Anne-Katrin, 07926 Gefell

- 1. Stellvertreter: Möller, Johannes, 07368 Ebersdorf
- 2. Stellvertreter: Heil, Jens, 07366 Harra

Fischer, Dieter, 07819 Dreitzsch

- 1. Stellvertreter: Pötzl, Ulrich, 07368 Ebersdorf
- 2. Stellvertreter: Welsche, Michael, 07387 Krölpa

3.16. Superintendentur Sonneberg

Freytag, Thomas, 96515 Judenbach

- 1. Stellvertreter: Michaelis, Martin, 96523 Steinach
- 2. Stellvertreter: Müller, Michael, 96515 Sonneberg

3.17. Superintendentur Waltershausen-Ohrdruf

Maibaum, Volker, 99880 Hörselgau

1. Stellvertreterin: Harder, Johanna, 99885 Luisenthal

2. Stellvertreter: Reichstein, Christoph, 99891 Tabarz

3.19. Superintendentur Weimar

Victor, Marcus, 99425 Weimar

- 1. Stellvertreter: Dietrich, Christian, 99428 Nohra
- 2. Stellvertreter: Wiediger, Günter, 99444 Blankenhain

Sladeczek, Christian, 99198 Hochstedt

- 1. Stellvertreter: Prof. Bergmann, Hans, 99441 Mellingen
- 2. Stellvertreter: Henze, Wieland, 99425 Weimar
- Abgeordnete der Superintendenten und Superintendentinnen
- 4.1. Superintendent Fuchs, Ralf-Peter, 07907 Schleiz
 - 1. Stellvertreter: Superintendent Kamm, Diethard, 07743 Jena
 - 2. Stellvertreter: Superintendent Görbert, Andreas, 07973 Greiz
- 4.2. Superintendent Hädicke, Wolfram, 98617 Meiningen
 - 1. Stellvertreter: Superintendent Müller, Andreas, 36433 Bad Salzungen
 - 2. Stellvertreter: Superintendent Werneburg, Reinhard, 07407 Rudolstadt
- 4.3. Superintendent Robscheit, Wolfgang, 99817 Eisenach
 - 1. Stellvertreter: Superintendent Voigt, Roland, 06567 Bad Frankenhausen
 - Stellvertreter: Superintendent Lässig, Wolfram, 99435 Weimar
- Abgeordneter der Theologischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena
 - Prof. Dr. Niebuhr, Karl-Wilhelm, 07743 Jena
 - 1. Stellvertreter: Prof. Dr. Leppin, Volker, 07743 Jena
 - 2. Stellvertreter: Prof. Dr. Wallraff, Martin, 07743 Jena
- Von der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen gewählte Mitglieder
- 6.1. Bujack-Biedermann, Sabine, 07318 Saalfeld Stellvertreterin: Hofmann, Margit, 07407 Teichel
- 6.2. Hein, Dietmar, 99441 Magdala
 - 1. Stellvertreterin: Zuda, Henrika, 07743 Jena
 - 2. Stellvertreter: Dr. Vogel, Jörg, 07749 Jena
- 6.3. Köhler, Ulrike, 99998 Volkenroda
 - 1. Stellvertreterin: Beier, Annett, 07546 Gera
 - 2. Stellvertreterin: Sporn, Sigrid, 99867 Gotha
- 6.4. Merker, Hubertus, 07629 Hermsdorf
 - 1. Stellvertreter: Werner, Sven, 07607 Eisenberg
 - 2. Stellvertreter: Sterzik, Torsten, 98669 Bürden
- 6.5. Rösel, Kerstin, 98724 Neuhaus/Rwg.
 - 1. Stellvertreter: Reichenbacher, Thomas, 96524 Mupperg
 - 2. Stellvertreter: Amberg, Burkhard, 96515 Sonneberg

- 6.6. Töpfer, Ulrich, 98617 Meiningen
 - Stellvertreterin: von Frommannshausen, Christiane, 99423 Weimar
 - 2. Stellvertreterin: Amlacher, Cornelia, 07646 Bremsnitz

Beratende Mitglieder mit Rede- und Antragsrecht

- 1. Dezernenten des Kirchenamtes
- 1.1. Präsidentin Andrae, Brigitte, 39104 Magdeburg
- 1.2. Vizepräsident Oberkirchenrat Dr. Hübner, Hans-Peter, 99817 Eisenach
- 1.3. Oberkirchenrat Dr. Frühwald, Christian, 39104 Magdeburg
- 1.4. Oberkirchenrat Große, Stefan, 99817 Eisenach
- 1.5. Oberkirchenrat Hartmann, Christoph, 39104 Magdeburg
- 1.6. Oberkirchenrat Wagner, Christhard, 99817 Eisenach
- 2. Pröpste und Visitatoren
- 2.1. Pröpstin Begrich, Elfriede, 99084 Erfurt
- 2.2. Propst Herche, Martin, 06108 Halle
- Propst Kasparick, Siegfried, 06886 Lutherstadt Wittenberg
- 2.4. Oberkirchenrätin Krüger, Marita, 98617 Meiningen
- 2.5. Oberkirchenrat Dr. Mikosch, Hans, 07745 Gera
- 2.6. Propst Dr. Sens, Matthias, 39112 Magdeburg
- 2.7. Oberkirchenrat Zimmermann, Peter, 99427 Weimar-Tiefurt
- Leiter des Diakonischen Werkes EKM
 Oberkirchenrat Grüneberg, Eberhard, 99817 Eisenach
- 4. Jugenddelegierte
- 4.1. Eggloff, Mandy, 07937 Zeulenroda
- 4.2. Engelmann, Anke, 38486 Kusey
- 4.3. Landgraf, René, 07806 Neustadt/Orla
- 4.4. Müller, Franziska, 06114 Halle
- 4.5. Netzbandt, Tobias, 07747 Jena
- 4.6. Zander, Martin, 39326 Angern

Eisenach/Magdeburg, den 14. Dezember 2004 (1176-01 / 1093-2)

Dr. Hans-Peter Hübner Oberkirchenrat

Besetzung des Verwaltungsgerichts der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland für die Amtszeit bis zum 30. April 2006

Vorsitzender:

Vizepräsident des Verwaltungsgerichts Vors. Richter Martin Bluhm, 39104 Magdeburg

1. rechtskundige Beisitzerin:

Vorsitzende Richterin am Landgericht Haide Sonnenberg, 39576 Stendal 1. Stellvertreter: Richter am Verwaltungsgericht

Nils Semmelhaack, 39104 Magdeburg

2. Stellvertreterin: Richterin am Landgericht

Inka Semmler, 39112 Magdeburg

2. ordinierte Beisitzer:

 a) ordinierter Beisitzer für den Bereich der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen:

Superintendent Michael Sommer, 29410 Salzwedel

1. Stellvertreter: Pfarrer Karl-Heinz Nickel,

39245 Gommern

2. Stellvertreter: Superintendent i. R. Manfred Wiefel,

99084 Erfurt

 b) ordinierter Beisitzer für den Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen:

Superintendent Roland Voigt, 06567 Bad Frankenhausen

1. Stellvertreter: Pfarrer Henrich Herbst,

07318 Saalfeld

2. Stellvertreter: Pfarrer Johannes Ziethe,

99713 Ebeleben

Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts:

c/o Kirchenamt der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland, Am Dom 2, 39104 Magdeburg Leitung: Karola Ruddies, Tel. 0391/5346-238, Fax: 0391/5346-222

Eisenach/Magdeburg,

den 14. Dezember 2004 Dr. Hans-Peter Hübner (1175-01 / 20 / 0033-2) Oberkirchenrat

Urlauberseelsorge in der Südwestpfalz, Gemeinde Schönau/Ludwigswinkel für 2005

Der Luftkurort Ludwigswinkel und der Urlaubsort Schönau liegen im Pfälzer Wald unmittelbar an der französischen Grenze. Beide sind ein Teil der Kirchengemeinde Schönau-Rumbach, die als Diasporagemeinde flächenmäßig zu den größten in der Pfälzischen Landeskirche gehört. Im Gemeindeteil Schönau/Ludwigswinkel mit Filialorten Hirschthal, Gebüg, Petersbächel und Fischbach wohnen etwa 900 Protestanten. In den Sommer- und Herbstmonaten allerdings ist diese Region ein beliebtes Feriendomizil aufgrund seiner idealen Ausgangsbedingungen für Wander-, Fahrrad- oder Badeurlaub; auch die unmittelbare Nähe zu Frankreich ist für viele reizvoll.

Wir würden uns über einen/eine Kurseelsorger/in freuen, der/die vor allem die Belange unserer Feriengäste im Auge hat, aber auch für die Bevölkerung vor Ort Ansprechpartner/in

Erwartet werden: regelmäßige sonntägliche Gottesdienste in Schönau (9.00 Uhr) und Ludwigswinkel (10.00 Uhr),

Gestaltung einer Gemeindeveranstaltung pro Woche in Schönau oder Ludwigswinkel nach freier Wahl und Neigung, Kasualvertretung für den Stelleninhaber (in sehr begrenztem Umfang), Begleitung der Feriengäste in den Pensionen, Gasthäusern, Ferienwohnungen und Campingplätzen (fast nur Dauercamper).

Wir bieten: Hilfen, bei der Suche einer geeigneten Ferienwohnung; 2 Kirchen, Gemeinderäume in Ludwigswinkel (ehem. Pfarrhaus) und viele aufgeschlossene und hilfsbereite Menschen.

Ansprechpartner: Pfarrerehepaar Gölzer, Ortsstraße 53, 76891 Rumbach.

Tel. 06394/459; Fax: 06394/611922;

E-Mail: pfarramt.schoenau.rumbach@evkirchepfalz.de und Presbyter/innen vor Ort.

Die Kontaktaufnahme soll direkt über das Pfarrerehepaar Gölzer in Rumbach erfolgen.

Den Ausschreibungstext können Sie auch als E-Mail erhalten. Weiterhin liegt uns Informationsmaterial über die Luftkurund Erholungsorte Ludwigswinkel und Schönau vor, das wir gern weitergeben.

Es wird Tagegeld von 18,00 Euro gezahlt (keine Reisekosten). In Absprache mit Ihren Landeskirchen erfolgt bei Anerkennung des dienstlichen Interesses lediglich eine hälftige Urlaubsanrechnung.

B. Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

1. Gesetze, Verordnungen, Verfügungen

Bestätigung der Verordnung zur Änderung des Pfarrdienstausführungsgesetzes und des Kirchenbeamtenausführungsgesetzes

Vom 2. Juli 2004

Die XIV. Synode hat auf ihrer 2. Tagung vom 17. bis 19. November 2004 in Erfurt gemäß Artikel 114 Abs. 3 Grundordnung die Verordnung zur Änderung des Pfarrdienstausführungsgesetzes und des Kirchenbeamtenausführungsgesetzes vom 2. Juli 2004 (ABI. S. 112) bestätigt.

Erfurt, den 19. November 2004 B 5m- 3511-3, 3521-2 Petra Gunst Präses der Synode

Arbeitsrechtliche Ordnungen

Nachstehend veröffentlichen wir die Beschlüsse 73/04 und 74/04 der Arbeitsrechtlichen Kommission der Union Evangelischer Kirchen (UEK) in der Evangelischen Kirche in Deutschland, die gemäß § 11 Abs. 4 der Arbeitssrechtsregelungsordnung der UEK vom 3. Dezember 1991 im Amtsblatt der EKD 2004 S. 574 ff. bekanntgegeben worden sind.

Magdeburg, den 14. Dezember 2004 V B 5 m 3702

Wilker Oberkonsistorialrat

Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) 73/04 über Sonderregelungen für Lehrkräfte

Vom 26. August 2004

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Union Evangelischer Kirchen beschließt gemäß § 2 Abs. 2 der Ordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter (Arbeitsrechtsregelungsordnung Evangelische Kirche der Union) vom 3. Dezember 1991 (ABI. EKD 1992 S. 20):

Sonderregelungen 1 KAVO (SR 1 KAVO)

Nr. 1
Zu §§ 1 und 2

– Geltungsbereich –

- (1) Diese Sonderregelungen gelten für Mitarbeiter als Lehrkräfte an allgemeinbildenden Schulen und berufsbildenden Schulen (Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen).
- (2) Diese Sonderregelungen gelten auch für gemeindepädagogische und sonstige kirchliche Mitarbeiter, die an staatlichen bzw. nichtkirchlichen privaten Schulen Religionsunterricht erteilen, sofern sie mit mindestens 50 % der Regelstundenzahl der entsprechenden Schulstufe tätig sind.

Nr. 2 Zu § 7 – Ärztliche Untersuchung –

Es gelten die Bestimmungen, die zur Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch die Schulen allgemein erlassen sind.

Nr. 3
Zu §§ 15, 15 a, 16, 16 a, 17, 34 und 35
– Arbeitszeit – Vergütung Nichtvollbeschäftigter –
Zeitzuschläge – Überstundenvergütung –

Die §§ 15, 15 a, 16, 16 a, 17, 34 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 3 und Unterabs. 2 und § 35 finden keine Anwendung. Es gelten die Bestimmungen für die entsprechenden Beamten. Sind entsprechende Beamten nicht vorhanden, so ist die Arbeitszeit im Arbeitsvertrag zu regeln.

Nr. 4
Zu §§ 26 ff.

– Vergütung –

Durch Dienstvereinbarung (§ 36 MVG-EKD) kann vereinbart werden, dass die für Lehrer an den entsprechenden staatlichen Schulen geltenden Vergütungs- bzw. Besoldungsregelungen einschließlich der Regelungen zum Urlaubsgeld und der Gewährung einer Zuwendung anzuwenden sind.

Nr. 5 Zu § 20 – Dienstzeit –

Die bei deutschen Auslandsschulen verbrachten Zeiten werden als Dienstzeit angerechnet.

Nr. 6
Zu Abschnitt VI
– Eingruppierung –

- (1) Die Eingruppierung richtet sich nach den jeweiligen Landesregelungen für vergleichbare Lehrkräfte nach Maßgabe der Anlage.
- (2) Die Eingruppierung der gemeindepädagogischen und sonstigen kirchlichen Mitarbeiter im Sinne von Nr. 1 Abs. 2 erfolgt nach Maßgabe des jeweiligen Gestellungsvertrages, gliedkirchlich kann hiervon nur unter Anwendung des für den Mitarbeiter geltenden einschlägigen Vergütungsgruppenplans abgewichen werden.

Nr. 7 Zu Abschnitt XI – Urlaub –

- (1) Die §§ 47 bis 49 finden keine Anwendung. Es gelten die Bestimmungen für die entsprechenden Lehrkräfte im Landesdienst.
- (2) Wird die Lehrkraft während der Schulferien durch Unfall oder Krankheit arbeitsunfähig, so hat sie dies unverzüglich anzuzeigen. Die Fristen des § 37 Abs. 2 beginnen mit dem Tage der Arbeitsunfähigkeit.

Die Lehrkraft hat sich nach Ende der Schulferien oder, wenn die Krankheit länger dauert, nach Wiederherstellung der Arbeitsunfähigkeit zur Arbeitsleistung zur Verfügung zu stellen.

Nr. 8 Zu § 53 - Ordentliche Kündigung –

§ 53 Abs. 2 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass eine Kündigung nur zum Ablauf des 31. Januar und 31. Juli eines Jahres zulässig ist.

Nr. 9 Zu § 60 Abs. 1

 Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Erreichung der Altersgrenze –

Das Arbeitsverhältnis endet mit dem Ablauf des Schulhalbjahres (31. Januar bzw. 31. Juli) in dem der Mitarbeiter das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Nr. 10

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Oktober 2004 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherige Arbeitsrechtsregelung (Beschluss 30/94) über Sonderregelungen 1 KAVO vom 3. November 1994 und die sie ergänzenden Bestimmungen außer Kraft.

Anlage zu den Sonderregelungen 1 KAVO

Bei einem voll ausgebauten Gymnasium in kirchlicher Trägerschaft, in der Regel

Schulleiter Vergütungsgruppe II mit einer Funktionszulage nach I a

stellv. Schulleiter Vergütungsgruppe II mit einer Funk-

tionszulage nach I b

Oberstufenleiter Vergütungsgruppe II mit einer 1/2 Funk-

tionszulage nach I b

Bei einem voll ausgebauten Gymnasium in kirchlicher Trägerschaft mit mindestens 750 Schülern:

Schulleiter Vergütungsgruppe II mit einer Funk-

tionszulage nach I

1. stellv. Schulleiter Vergütungsgruppe II mit einer

Funktionszulage nach I a

2. stellv. Schulleiter Vergütungsgruppe II mit einer

Funktionszulage nach I b

Oberstufenleiter Vergütungsgruppe II mit einer 1/2 Funk-

tionszulage nach I b

Berlin, den 26. August 2004 Arbeitsrechtliche Kommission

Wilker Vorsitzender

Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) 74/04

Vom 26. August 2004

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Union Evangelischer Kirchen beschließt gemäß § 2 Abs. 2 der Ordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter (Arbeitsrechtsregelungsordnung Evangelische Kirche der Union) vom 3. Dezember 1991 (ABI. EKD 1992 S. 20):

§ 1 Änderung der Altersteilzeitordnung (ATZO)

Die ATZO, zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) 70/02 vom 28. November 2002 (ABI. EKD 2003, S. 30), wird wie folgt geändert:

- 1. In § 6 Abs. 2 wird in Satz 2 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Zusatz angefügt: "der sozialversicherungspflichtige Teil der vom Arbeitgeber zu tragenden Umlage zur Zusatzversorgungseinrichtung bleibt unberücksichtigt."
- 2. § 10 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
- "(2) Das Arbeitsverhältnis endet unbeschadet der sonstigen tariflichen Beendigungstatbestände (z. B. § 53 bis § 60 KAVO)
- a) mit Ablauf des Kalendermonats vor dem Kalendermonat, für den der Arbeitnehmer eine Rente wegen Alters oder, wenn er von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit ist, eine vergleichbare Leistung einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder eines Versicherungsunternehmens beanspruchen kann; dies gilt nicht für Renten, die vor dem für den Versicherten maßgebenden Rentenalter in Anspruch genommen werden können oder
- mit Beginn des Kalendermonats, für den der Arbeitnehmer eine Rente wegen Alters, eine Knappschaftsaus-

gleichsleistung, eine ähnliche Leistung öffentlich-rechtlicher Art oder, wenn er von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit ist, eine vergleichbare Leistung einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder eines Versicherungsunternehmens bezieht."

§ 2 Änderung der Ordnung zur sozialen Absicherung

Die Ordnung zur sozialen Absicherung vom 27. April 1995 (ABl. EKD 1995 S. 293) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

"(2) Die Abfindung beträgt für jedes volle Jahr der Beschäftigungszeit (§ 19 KAVO) die Hälfte der letzten Monatsvergütung (§ 26 KAVO, zuzüglich der allgemeinen Zulage für Mitarbeiter, die unter den Vergütungsgruppenplan A fallen), höchstens das Fünffache dieser Vergütung."

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt zum 1. Oktober 2004 in Kraft.

Berlin, den 26. August 2004 Arbeitsrechtliche Kommission Wilker

Vorsitzender

Aufhebung der Ordnung der Arbeitsstelle für kirchliche Dienste

Das Kollegium des Kirchenamtes hat mit Beschluss vom 22. Oktober 2004 die Ordnung der Arbeitsstelle für kirchliche Dienste der Kirchenprovinz Sachsen vom 14. Dezember 1991 (ABI. 1992 S. 72) rückwirkend zum 1. Oktober 2004 aufgehoben. Die Aufgaben der Arbeitsstelle für kirchliche Dienste sind dem Referat "Gemeindeentwicklung und Mission" des Kirchenamtes zugeordnet worden.

Magdeburg, den 8. Dezember 2004 C1 4230-1

Christoph Hartmann Oberkirchenrat

Aufhebung von Stellen

Nachstehend unterrichten wir über die nach Maßgabe der kirchengesetzlichen Ordnung getroffenen Entscheidung über die Aufhebung von Stellen.

Magdeburg, den 15. Dezember 2004 Dr. Christian Frühwald E 3 m-3455

Oberkirchenrat

Aufhebung von Pfarrstellen

Folgende Pfarrstellen wurden durch Beschluss des jeweiligen Kreiskirchenrates mit Zustimmung des Kirchenamtes aufgehoben:

Kirchenkreis Salzwedel

Staats mit Wirkung vom 1. Dezember 2004,

Kirchenkreis Stendal

Beuster mit Wirkung vom 1. Januar 2005.

2. Personalnachrichten

Heimgerufen wurden:

die Pfarrerin i. R. Johanna König, geboren am 15. April 1920, zuletzt Inhaberin der Pfarrstelle Stapelburg, Kirchenkreis Halberstadt, am 11. November 2004,

der Pfarrer i. R. Ernst Schumann, geboren am 8. Juli 1929, zuletzt Inhaber der Pfarrstelle Marzahna, Kirchenkreis Wittenberg, am 21. November 2004.

3. Bekanntmachungen und Mitteilungen

Wiedereintrittsstelle Erfurt

Im Zusammenwirken mit der in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen in der Zeit vom Buß- und Bettag 2004 bis Ostern 2005 laufenden Kampagne zum Wiedereintritt in die Evangelische Kirche unter dem Motto "Sie werden erwartet" hat die Kirchenleitung der Kirchenprovinz Sachsen und im Einvernehmen mit dem Kirchenkreis Erfurt am 30. September 2004 gemäß § 2 Abs. 1 Wiederaufnahmegesetz vom 18. November 2000 (ABI. S. 195) beschlossen, in Erfurt eine Wiedereintrittsstelle einzurichten. Diese Stelle befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Augustinterkloster in der Augustiner Straße 4 und wurde am 11. Dezember 2004 eröffnet. Sie soll zunächst bis zum Sommer 2006 arbeiten.

Magdeburg, den 13. Dezember 2004 Christoph Hartmann CT 0424 Oberkirchenrat

Dank für die Kollekte für die Kirchentagsarbeit vom 11. Juli 2004

Der Landesausschuss für Kirchentagsarbeit in der Kirchenprovinz Sachsen dankt den Gemeinden der KPS herzlich für die Kollekte vom 11. Juli 2004. Die Gemeinden haben einen Beitrag von 12.275,18 Euro für die Arbeit des Kirchentages zur Verfügung gestellt.

Diese Kollekte trägt wesentlich dazu bei, die Kirchentagsarbeit durchzuführen.

Es wird auch weiter Regionale Kirchentage geben. So fand bereits der 3. Altmark-Kirchentag, am 26./27. Juni 2004 in Gardelegen mit der Unterstützung unseres Landesausschusses

Zur Zeit sind wir mitten in den Vorbereitungen zum 30. DEKT, "Wenn dein Kind dich morgen fragt", der vom 25.-29. Mai 2005 in Hannover stattfindet. Die Einladungsprospekte sind bereits in die Kirchenkreise und Gemeinden verschickt. Die Anmeldungen der Einzelteilnehmer, der

Gruppen und Mitwirkenden laufen schon zahlreich in der Geschäftsstelle Hannover ein.

Unser Landesausschuss in der KPS wird im Vorfeld des Kirchentages Hannover im Frühjahr 2005 Themenabende unter dem Gesamtthema "Auf dem Weg nach Hannover 2005" veranstalten, um möglichst viele Menschen aus unserer Region für den Kirchentag zu interessieren und zur Fahrt nach Hannover zu motivieren.

Der Landesausschuss fördert die Vorbereitung des Kirchentages zwischen der Landeskirche, deren Verbände, sowie den politischen, sozialen, kulturellen Gruppen und Einrichtungen einerseits und Organen des DEKT andererseits. Dies macht eine kontinuierliche Arbeit erforderlich, die trotz bewusster Einsparungen dennoch nicht allein vom Landesausschuss finanzierbar ist.

Ihre Gabe ist eine regelmäßige Einnahme für uns und ermöglicht es, die vielfältige Kirchentagsarbeit in der Kirchenprovinz Sachsen und im Deutschen Evangelischen Kirchentag zu tun. Herzlichen Dank!

Gundula Menzlin Geschäftsführerin des LA in der KPS

Kollektendank des Kirchenamtes, Arbeitsgebiet Beratung und Förderung von Gemeindearbeit (ehemals AKD)

Vielen Dank allen Gebern und Sammlern, die am 19. September in den Gottesdiensten dafür gesorgt haben, dass der "Fonds missionarische Projekte" der Kirchenprovinz Sachsen mit 20.034,88 Euro gefüllt wurde.

Wir hoffen, dass es gelingt, das Geld sachgerecht einzusetzen – also Projekte zu fördern, die die Sache des Evangeliums zu Menschen bringen, die nichts oder nur wenig davon wissen; und gerecht, dass die verschiedenen Bereiche der kirchlichen Arbeit ausgewogen gefördert werden.

Karsten Müller Provinzialpfarrer

Kollektendank "Hoffnung für Osteuropa"

Schon 11 Jahre leistet die Aktion "Hoffnung für Osteuropa" Hilfen zur Überwindung von Armut und sozialer Not in Osteuropa. "Hoffnung für Osteuropa" erhält die Mittel, aus Kollekten, Einzelspenden und Spenden, die den Projekten direkt zukommen.

Die uns anvertrauten Gelder zur Finanzierung von Projekten, die Hilfe zur Selbsthilfe leisten, werden nach sorgfältiger Überprüfung durch einen Vergabeausschuss eingesetzt. In diesem Jahr konnte das Spendenergebnis vom letzten Jahr mit ca. 40.200,00 €gehalten werden. Davon gehen 50 % an das Diakonische Werk in Stuttgart und über die anderen 50 % kann der Vergabeausschuss des Diakonischen Werkes in der Kirchenprovinz Sachsen verfügen. Im zurückliegendem Jahr konnten 10 Projekte im Gesamtwert von 16.325,00 €unterstützt werden.

Rumänien: - Kauf einer Ölmühle für das Projekt in Svoristea

 Umbau eines Pfarrhauses in Grossalisch-Seleus

- Holzofen für Pfarrhaus in dem Gemeindearbeit geleistet wird, in Rauthal
- Reparaturarbeiten am Pfarrhaus in Kreisch
- Hauskauf als Zufluchtsstätte für Frauen u. Kinder, die Opfer von Gewalt wurden, in Cluj
- Wohnheim für Waisenkinder in Slobozia

Russland: – Kauf eines PKW für Reha-Zentrum

in Moskau

- Ausbildung für Multiplikatoren in der Suchtberatung
- Hilfe an drogenabhängigen Gefangenen im Südural

Weißrussland: - Schüler eines Behinderten-Waisenhauses

erlernen handwerkliche Tätigkeiten / Minsk

An dieser Stelle möchten wir allen Spendern/Innen Dank sagen, die mit ihren finanziellen Mitteln dazu beigetragen haben, dass die oben aufgeführten Projekte eine Unterstützung erfahren durften und so Gemeindearbeit und vieles mehr entstehen konnte

Dank gilt auch den Initiativgruppen, die mit viel persönlichem Einsatz direkte Hilfe leisten und Partnerschaften zu Gemeinden in Osteuropa aufgebaut haben.

Die Menschen in Osteuropa sind weiterhin, auch wenn es über die Medien oft nicht so aussieht, auf Hilfe angewiesen. Darum unsere Bitte: "Spenden Sie auch in Zukunft für die Menschen in Osteuropa".

Kennwort: Hoffnung für Osteuropa, Konto Nr.: 1 555 476 023, BLZ: 350 601 90 bei der KD-Bank

Christina Gehring Bereich Ökumene im Diakonischen Werk der KPS

C. Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen

1. Gesetze, Verordnungen, Verfügungen

Bekanntmachung der Neufassung der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen

Aufgrund von Artikel 2 Abs. 2 des Kirchengesetzes zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 19. November 2004 (ABI. ELKTh S. 175) wird hiermit der Wortlaut der Neufassung bekannt gemacht.

Eisenach, den 1. Dezember 2004 (1021)

Dr. Hans-Peter Hübner Oberkirchenrat

Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen

Vom 2. November 1951

in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 2004

Inhaltsübersicht:

Grundlegende Bestimm	I. Abschnitt nungen	§§ 1–7
Die Kirchgemeinde	II. Abschnitt	§§ 8–34
Das Pfarramt	III. Abschnitt	§§ 35–54
Die Superintendentur (der Kirchenkreis)	IV. Abschnitt	§§ 55–63
Der Aufsichtsbezirk und das Kreiskirchenamt	V. Abschnitt d	§§ 64–67
Die Landessynode	VI. Abschnitt	§§ 68–81
Das Kirchenamt und der Landeskirchenrat	VII. Abschnitt	§§ 82–87
Der Landesbischof und die Visitatoren	VIII. Abschnitt	§§ 88–96
Die Gesetzgebung und kirchliche Gerichtsbark		§§ 97–101
Das Finanzwesen	X. Abschnitt	§§ 102–105
I Schlussbestimmungen	Letzter Abschnitt	§§ 106–109

I. Abschnitt: Grundlegende Bestimmungen

§ 1

Grundlage der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen

- (1) Grundlage der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen ist das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments gegeben und in den Bekenntnisschriften der Evangelisch-Lutherischen Kirche bezeugt ist.
- (2) Kirchenglieder, die in ihrem Glauben durch andere Bekenntnisse der Reformation bestimmt sind, bleiben im Rahmen der auch für sie verbindlichen Gesamtordnung mit ihren Sonderanliegen durch ein Minderheitsgesetz geschützt.
- (3) Der Bekenntnisstand kann nicht durch Gesetzgebungsakt geändert werden.

§ 2 Gebiet

- (1) Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen ist die Rechtsnachfolgerin der in ihr zusammengeschlossenen ehemaligen Landeskirchen von Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Gotha, Reuß j. L., Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen und Reuß ä. L.. Veränderungen ihres Gebietes erfordern ein Kirchengesetz, wenn sie sich auf ganze Kirchgemeinden oder Kirchgemeindeverbände erstrecken; kleinere Grenzveränderungen kann das Kirchenamt mit benachbarten Kirchen ohne Kirchengesetz vereinbaren, wenn die unmittelbar beteiligten Kirchgemeinden zustimmen.
- (2) Der Anschluss von Kirchgemeinden oder Kirchgemeindeverbänden setzt voraus, dass ihre Bekenntnisgrundlage dem § 1 Abs. 1 entspricht.
- (3) Für die Abtretung von Kirchengebiet der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen an eine andere Landes- oder Provinzialkirche gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 3 Zugehörigkeit zu VELKD, EKD und Kirchenbünden

 (1) Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen ist Gliedkirche der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland. Sie ist Mitgliedskirche des Lutherischen Weltbundes und Mitglied des Ökumenischen Rates der Kirchen.
 (2) Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen bildet mit der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen die

§ 4 Körperschaft des öffentlichen Rechts

Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen ist Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig nach Maßgabe der für alle geltenden Gesetze und im Rahmen der für sie verbindlichen gesamtkirchlichen Ordnungen.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Jeder evangelische Christ, sofern er nicht schon seit der Taufe in eine außerhalb der evangelischen Gemeinde des Tauforts stehenden Religionsgemeinschaft aufgenommen wurde oder durch rechtsgültige Erklärung aus der evangelischen Kirche ausgetreten ist, ist Glied der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen, solange er in ihrem Gebiet seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hat.
- (2) Wer nachweist, dass er bis zu seinem Zuzug in das Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen einer das Lutherische Bekenntnis ausschließenden evangelischen kirchlichen Gemeinschaft angehört hat, kann seine Zugehörigkeit zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen durch ausdrückliche Erklärung ablehnen.
- (3) Einwohner des Kirchengebietes, die der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen nicht angehören, können in die Kirche aufgenommen werden; das Verfahren richtet sich nach den »Leitlinien kirchlichen Lebens«.

§ 6 Stellung der Gemeindeglieder

- (1) Die Rechte und Pflichten der Glieder der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen ergeben sich aus dieser Verfassung und aus den Gesetzen und Ordnungen, die in dieser Verfassung gegründet sind.
- (2) In der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen sind Frauen und Männer gleichberechtigt.
- (3) Alle Glieder der Kirche sind aufgerufen, in gemeinsamer Verantwortung mit den ehren-, neben- und hauptamtlichen Mitarbeitern und den Pfarrern an der Erfüllung des Auftrags der Kirche mitzuwirken.

§ 7 Einheit der Kirche; Kirchliche Werke

- (1) Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen bildet eine Einheit des Lebens und der Ordnung, die sich auf den Kirchgemeinden aufbaut.
- (2) Die gesamte Arbeit der anerkannten diakonischen und missionarischen kirchlichen Werke gehört ungeachtet ihrer Rechtsform unmittelbar zu den Lebensäußerungen der Kirche und der Kirchgemeinden und steht unter dem Schutz und der Fürsorge der Kirche. Die Zuordnung dieser Werke zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und ihren Kirchgemeinden kann im Einvernehmen mit ihnen durch Kirchengesetz geregelt werden.

II. Abschnitt: Die Kirchgemeinde

A. Allgemeines

§ 8 Aufgabenbereich

(1) Die Kirchgemeinde ist die örtlich begrenzte Körperschaft, in der sich das kirchliche Leben in Verkündigung, Verwaltung der heiligen Sakramente, kirchlicher Unterweisung, Seelsorge und christlicher Liebestätigkeit entfaltet. Sie ist dafür verantwortlich, dass dies alles ordnungsgemäß geschieht.

(2) Sie fördert die Arbeit der anerkannten kirchlichen Werke und hilft insbesondere solche Werke mitzutragen, die mit ihrem Dienst an die Kirchgemeinde gewiesen sind.

§ 9 Körperschaft des öffentlichen Rechts

- (1) Die Kirchgemeinde ist Körperschaft des öffentlichen Rechts und ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig nach Maßgabe der für alle geltenden Gesetze und der landeskirchlichen Ordnung. Das Nähere über die Verwaltung des ortskirchlichen Vermögens regelt ein Kirchengesetz.
- (2) Die Kirchgemeinde kann in den Grenzen ihrer Zuständigkeit Kirchgemeindesatzungen erlassen; deren Errichtung, Aufhebung und Änderung bedarf der Genehmigung des Vorstandes des Kreiskirchenamtes; gegen dessen Entscheidung ist Beschwerde an das Kirchenamt zulässig.

§ 10 Gebiet der Kirchgemeinden

- (1) Das Gebiet der Kirchgemeinde ist durch Herkommen oder durch die bisherige Gesetzgebung bestimmt. Das Kirchenamt kann es auf Antrag oder von sich aus ändern, wenn die beteiligten Kirchgemeinden zustimmen; sonst entscheidet die Landessynode. Wird eine solche Änderung beschlossen, so ist zugleich über eine etwaige Vermögensauseinandersetzung und sonst zu regelnde Einzelheiten das Nötige zu bestimmen.
- (2) Zu einer Kirchgemeinde können mehrere Ortschaften oder gesonderte Ortsteile gehören. Solche eingepfarrten Orte sind rechtlich nicht selbständig. Ihre Vertretung im Gemeindekirchenrat und ihre Beteiligung an den Einrichtungen und Lasten der Kirchgemeinde regelt eine Kirchgemeindesatzung.
- (3) Eine Kirchgemeinde mit mehreren Pfarrstellen kann durch Kirchgemeindesatzung so in Sprengel eingeteilt werden, dass einer oder mehreren Pfarrstellen ein Sprengel zugeordnet und für diesen eine Sprengelvertretung gebildet wird. Sprengel haben keine eigene Rechtspersönlichkeit. Das Maß ihrer Selbständigkeit im Rahmen der Kirchgemeinde, ihre Vertretung im Gemeindekirchenrat, ihre Beteiligung an den Einrichtungen der Kirchgemeinde, die Verteilung der Aufgaben, Rechte und Zuständigkeiten sowie die Zusammensetzung der Sprengelvertretung regelt die Kirchgemeindesatzung, soweit nicht kirchliche Gesetze oder Verordnungen zwingende Vorschriften geben.
- (4) Für das Errichten neuer und das Aufheben bestehender Kirchgemeinden gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 11 Gemeindeglieder

- (1) Jeder Angehörige der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen ist Glied der Kirchgemeinde, in deren Gebiet er seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. In Zweifelsfällen entscheidet das Kirchenamt.
- (2) Gemeindeglieder können auf ihren Antrag Glied einer anderen als ihrer Wohngemeinde nach Absatz 1 werden, wenn sie am kirchlichen Leben der anderen Gemeinde teilnehmen. Der Antrag ist bei dem aufnehmenden Gemeindekirchenrat zu stellen, der seine Entscheidung im Benehmen mit dem Gemeindekirchenrat der Wohnsitzgemeinde trifft.
- (3) Die schriftliche Entscheidung nach Absatz 2 ist dem Antragsteller und dem Gemeindekirchenrat der Wohnsitzge-

meinde zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist innerhalb eines Monats seit Zustellung Beschwerde zulässig. Liegen beide Kirchgemeinden in demselben Aufsichtsbezirk, ist die Beschwerde an den Vorstand des Kreiskirchenamtes zu richten. Sind Kirchgemeinden verschiedener Aufsichtsbezirke betroffen, ist die Beschwerde an das Kirchenamt zu richten. (4) Die Verpflichtung zur Entrichtung von Kirchensteuer

- besteht stets gegenüber der Wohnsitzgemeinde.
- (5) Das Kirchenamt kann durch Vereinbarungen mit anderen Landeskirchen Regelungen treffen, durch die der Anwendungsbereich von Absatz 2 über die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen hinaus erstreckt wird. Die Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung durch die Landessynode.
- (6) Der Pfarrer ist Glied jeder Kirchgemeinde seines Kirchspiels (§ 33).

B. Gemeindekirchenrat

§ 12 Gemeindekirchenrat

In jeder Kirchgemeinde besteht ein Gemeindekirchenrat.

§ 13 Gemeinsamer Gemeindekirchenrat

Im Ausnahmefall kann der Vorstand des Kreiskirchenamtes im Einvernehmen mit dem Superintendenten die Bildung eines gemeinsamen Gemeindekirchenrates für mehrere Kirchgemeinden eines Kirchspiels anordnen. Das Nähere über Bildung und Zusammensetzung gemeinsamer Gemeindekirchenräte bestimmt ein Wahlgesetz.

§ 14 Zusammensetzung

- (1) Der Gemeindekirchenrat setzt sich zusammen aus:
- 1. den das Gemeindepfarramt verwaltenden Pfarrern oder ihren Vertretern,
- 2. Mitgliedern, die von der Kirchgemeinde gewählt oder vom Gemeindekirchenrat hinzuberufen sind (Kirchen-
- (2) Der Gemeindekirchenrat kann bis zu zwei Jugendvertreter mit Rede- und Antragsrecht hinzuberufen.
- (3) Inhaber von Kreispfarrstellen und Pfarrer mit landeskirchlichen Aufgaben werden dem Gemeindekirchenrat einer Kirchgemeinde, in der sie einen gottesdienstlichen Auftrag (§ 52 Abs. 3) wahrnehmen, zugewiesen. Sie haben beratende Stimme und können Anträge stellen.

§ 15 Zahl der Kirchenältesten

(1) Die Zahl der zu wählenden Kirchenältesten richtet sich nach dem Herkommen und der Größe der Kirchgemeinde. In der Regel sollen in Kirchgemeinden mit bis zu

in der Regel sonen in K	archgememaen mit bis z
500 Seelen	4 Kirchenälteste
1000 Seelen	6 Kirchenälteste
3000 Seelen	8 Kirchenälteste
5000 Seelen	10 Kirchenälteste
10000 Seelen	12 Kirchenälteste
über 10000 Seelen	14 Kirchenälteste
gewählt werden.	

- (2) Bei Vorliegen besonderer Gründe kann der Vorstand des Kreiskirchenamtes nach Anhörung des Superintendenten auf Antrag des Gemeindekirchenrates die Zahl der zu wählenden Kirchenältesten abweichend von dem Richtwert gemäß Absatz 1, mindestens jedoch auf zwei, festsetzen.
- (3) Der Gemeindekirchenrat kann mit zwei Dritteln der Stimmen seiner Mitglieder bis zu drei Personen, die in den Gemeindekirchenrat wählbar sind (§ 20), als Kirchenälteste hinzuberufen. Die Zahl der Berufenen darf jedoch ein Viertel der zu wählenden Kirchenältesten nicht überschreiten.
- (4) In einer Kirchgemeinde mit mehreren Pfarrstellen ist die Zahl der Kirchenältesten so festzusetzen, dass mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Gemeindekirchenrates nicht Pfarrer sind.

§ 16 Ehrenamt

- (1) Die Kirchenältesten führen ihr Amt unbesoldet. Notwendige Auslagen werden von der Kirchgemeinde erstattet.
- (2) Für zeitaufwendige Geschäfte der kirchlichen Vermögensverwaltung kann der Gemeindekirchenrat Ausnahmen zulassen.

§ 17 Wahl

- (1) Die Kirchenältesten werden von den wahlberechtigten Gemeindegliedern in allgemeiner, gleicher und unmittelbarer Wahl jeweils für sechs Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Wahl wird in der Regel in einer Wahlhandlung vollzogen, die geheim ist.
- (3) Wenn die in der Wahlordnung festgelegten Voraussetzungen für die Durchführung einer Wahlhandlung nicht gegeben sind, findet die Wahl in einer als Wahlversammlung einberufenen Kirchgemeindeversammlung statt.

§ 18 Wahlberechtigung

- (1) Die Wahl der Kirchenältesten ist Dienst an der Gemeinde.
- (2) Wahlberechtigt sind alle Gemeindemitglieder, die am Tag der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Die Ausübung des Wahlrechts setzt die Eintragung in die Wählerliste voraus.

§ 19 Ausschluss von der Wahlberechtigung

Wahlberechtigt ist nicht, wer zum Heiligen Abendmahl nicht zugelassen ist, wer seine Pflichten als Gemeindemitglied erheblich verletzt, insbesondere wer sich kirchenfeindlich betätigt oder die Heilige Schrift, den christlichen Glauben oder die Kirche verächtlich macht.

§ 20 Wählbarkeit

(1) Wählbar zu Kirchenältesten sind wahlberechtigte Gemeindemitglieder, die das 18. Lebensjahr am Tag der Wahl vollendet haben und seit mindestens sechs Monaten der Kirchgemeinde angehören, sofern sie

- ihre Treue zur Kirche durch Teilnahme am Gottesdienst und durch tätige Mitarbeit im Leben der Gemeinde bewiesen haben und
- die Bereitschaft zur Ablegung des Ältestengelöbnisses (§ 23) schriftlich erklärt haben.
- (2) Personen, die in einem entgeltlichen Dienstverhältnis zur Landeskirche, zur Superintendentur, zur Kirchgemeinde oder einem sonstigen kirchlichen oder diakonischen Rechtsträger stehen, können nur mit schriftlicher Einwilligung des Vorstands der Kreissynode zu Kirchenältesten gewählt oder berufen werden.
- (3) Der Ehegatte des Pfarrers oder in Hausgemeinschaft mit ihm lebende Verwandte und Verschwägerte sowie Ordinierte können nicht zu Kirchenältesten gewählt oder berufen werden
- (4) Wer das 68. Lebensjahr vollendet hat, soll nicht mehr zum Kirchenältesten vorgeschlagen werden.
- (5) Kirchenälteste scheiden aus ihrem Amt, wenn sie die Voraussetzungen der Wählbarkeit verlieren.

§ 21 Zuständigkeit für Entscheidungen und Beschwerden

- (1) Die nach §§ 18 bis 20 erforderlichen Entscheidungen trifft der Gemeindekirchenrat.
- (2) Gegen die Entscheidung des Gemeindekirchenrates steht den unmittelbar Betroffenen die Beschwerde an den Vorstand des Kreiskirchenamtes zu; dieser entscheidet nach Anhörung des Superintendenten. Weitere Beschwerde an das Kirchenamt ist zulässig; dieses entscheidet endgültig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 22 Wahlgesetz; Zu- und Neuwahlen

- (1) Nähere Bestimmungen über das Wahlverfahren werden durch ein Wahlgesetz geregelt.
- (2) Scheidet ein gewählter Kirchenältester während der Wahlperiode aus und stehen keine Nachfolgekandidaten zur Verfügung, wählt der Gemeindekirchenrat ein Mitglied hinzu.
- (3) Wenn die Zahl der Kirchenältesten während der Wahlperiode unter die Hälfte der nach § 15 Abs. 1 bis 3 zu wählenden Kirchenältesten zurückgeht, bestimmt das Kirchenamt wegen der Zu- oder Neuwahl und wegen der einstweiligen Wahrnehmung der Obliegenheiten des Gemeindekirchenrates das Erforderliche.

§ 23 Gelöbnis

(1) Die Kirchenältesten werden in einem Gemeindegottesdienst auf ihr Amt verpflichtet. Das Ältestengelöbnis lautet:
"Ich übernehme das Amt des Kirchenältesten als einen
Auftrag der Kirche, die keinem anderen Herrn als unserem
Heiland Jesus Christus dient. Ich gelobe vor Gott und dieser
christlichen Gemeinde, dass ich mein Amt führen will im
Gehorsam gegen Gottes Wort, wie es in der Heiligen Schrift
Alten und Neuen Testamentes enthalten und in den Bekenntnisschriften unserer Evangelisch-Lutherischen Kirche bezeugt
ist. Die Ordnung unserer Kirche will ich achten, die mir übertragenen Aufgaben gewissenhaft ausführen und mich bemühen, in der Treue zu Wort und Sakrament und in der Führung
meines Lebens der Gemeinde ein Vorbild zu sein."

- (2) Nachdem der Pfarrer dieses Gelöbnis vorgesprochen hat, antworten die Kirchenältesten einzeln:
- "Ich gelobe es vor Gott und dieser christlichen Gemeinde."
- (3) Mit der Verpflichtung des neuen Gemeindekirchenrates endet die Amtsdauer des bisherigen.

C. Vorsitz, Geschäftsführung

§ 24

Aufgaben, Ausschüsse und Mitarbeiter, Vertretung nach außen

- (1) Der Gemeindekirchenrat ist berufen, die Aufgaben der kirchgemeindlichen Selbstverwaltung zu erfüllen. Er sorgt für die Verbindung zwischen Pfarramt und Gemeinde. Neben den ihm durch Gesetz, Verordnung oder Verfügung ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben ist er für alle Fragen der Verwaltung und des Lebens der Kirchgemeinde zuständig und verantwortlich, deren Entscheidung nicht anderen kirchlichen Stellen zugewiesen ist.
- (2) Über den Aufgabenbereich des Gemeindekirchenrates erlässt der Landeskirchenrat im Einvernehmen mit der Landessynode eine besondere Anweisung. Inwieweit Beschlüsse des Gemeindekirchenrates der Genehmigung oder Bestätigung bedürfen, wird kirchengesetzlich festgelegt.
- (3) Für bestimmte Aufgaben oder Aufgabengebiete, zur Vorbereitung oder Durchführung von Beschlüssen können aus dem Gemeindekirchenrat besondere Ausschüsse gebildet werden. Für ihre Verwaltungsaufgaben kann die Kirchgemeinde nach Bedarf besoldete oder ehrenamtlich tätige Mitarbeiter bestellen. Jede Kirchgemeinde muss einen Kirchrechnungsführer und einen Baupfleger haben. In größeren Kirchgemeinden soll ein Kirchmeister bestellt werden, dessen Aufgabenbereich durch Kirchgemeindesatzung festzulegen ist.
- (4) Der Gemeindekirchenrat vertritt die Kirchgemeinde nach außen. Zu einer die Kirchgemeinde verpflichtenden schriftlichen Willenserklärung des Gemeindekirchenrates bedarf es der Unterschrift des Vorsitzenden (oder seines Stellvertreters) und eines Kirchenältesten sowie der Beidrückung des Dienstsiegels.
- (5) Der Gemeindekirchenrat bestimmt, erforderlichenfalls durch Kirchgemeindesatzung, das Nähere über die Behandlung und Erledigung der Geschäfte, soweit dies nicht durch kirchliche Gesetze oder Verordnungen geschieht.

§ 25 Vorsitz, Konstituierung

- (1) Den Vorsitz im Gemeindekirchenrat führt der geschäftsführende Pfarrer (§ 47), ein Kirchenältester oder ein anderer zum Dienst in dieser Kirchgemeinde berufener Pfarrer.
- (2) Führt ein Pfarrer den Vorsitz im Gemeindekirchenrat, wird zu seinem Stellvertreter ein Kirchenältester gewählt. Wird ein Kirchenältester zum Vorsitzenden gewählt, muss sein Stellvertreter ein Pfarrer sein.
- (3) Der Gemeindekirchenrat tritt spätestens innerhalb von vier Wochen nach Neubildung zu einer konstituierenden Sitzung zusammen. Bis zur konstituierenden Sitzung des Gemeindekirchenrates führen der bisherige Vorsitzende und der bisherige Stellvertreter ihr Amt fort.

§ 26 Einberufung der Sitzungen

Der Vorsitzende beruft den Gemeindekirchenrat nach Bedarf unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen. Er soll ihn einmal monatlich zusammenrufen. Er muss ihn berufen, wenn es ein Drittel der Kirchenältesten, der Superintendent, der Vorstand des Kreiskirchenamtes, der Visitator oder das Kirchenamt verlangt.

§ 27 Beschlüsse, Beanstandungen

- (1) Der Gemeindekirchenrat ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Eine wegen Beschlussunfähigkeit der ersten anberaumte zweite Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie darf jedoch erst stattfinden, wenn alle Kirchenältesten wiederum mit derselben Tagesordnung eingeladen sind. In dringenden Fällen kann unter Verweisung auf diese Bestimmung eine ohne weiteres beschlussfähige Versammlung anberaumt werden.
- (2) Sofern zur Herbeiführung von Beschlüssen eine Abstimmung erforderlich ist, entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit bei Anträgen gilt als Ablehnung; bei Wahlen entscheidet das Los.
- (3) Wer am Gegenstand der Beschlussfassung persönlich beteiligt ist, darf an der Abstimmung nicht teilnehmen. Er darf nur auf ausdrücklichen Wunsch der Versammlung bei der Verhandlung anwesend sein, hat aber jedenfalls zur Abstimmung den Sitzungsraum zu verlassen. Hat ein persönlich beteiligtes Mitglied an der Abstimmung teilgenommen, ist der Beschluss nur dann unwirksam, wenn nicht auszuschließen ist, dass seine Teilnahme für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.
- (4) Der Vorsitzende des Gemeindekirchenrates und sein Stellvertreter haben das Recht und die Pflicht, Beschlüsse, die sie als bekenntniswidrig oder gesetzwidrig oder als schädlich für das Wohl der Kirche oder der Kirchgemeinde ansehen, zu beanstanden und unverzüglich über den Superintendenten, den Visitator und den Vorstand des Kreiskirchenamtes die Entscheidung des Kirchenamtes einzuholen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung.

§ 28 Niederschriften

- (1) Über jede Verhandlung des Gemeindekirchenrates wird eine Niederschrift aufgenommen, die nach Vorlesung und Genehmigung der Vorsitzende und zwei von der Versammlung bestimmte Mitglieder unterzeichnen. Alle Niederschriften sind in ein Buch aufzunehmen.
- (2) Kirchgemeindesatzungen und gleich wichtige Beschlüsse sind in einem besonderen Buch (Traditionsbuch) zu sammeln.

§ 29 Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen des Gemeindekirchenrates sind in der Regel nicht öffentlich. Sachverständige mit beratender Stimme können zugezogen werden. Der Superintendent, der Visitator, der Vorstand des Kreiskirchenamtes oder deren Vertretung, Mitglieder des Kollegiums des Kirchenamtes und der Landessynode oder vom Kirchenamt beauftragte Mitarbeiter können

- jederzeit an den Verhandlungen teilnehmen, das Wort ergreifen und Anträge stellen. Die Verhandlungen können ganz oder teilweise für vertraulich erklärt werden.
- (2) In der Gemeinde tätige Mitarbeiter sind bei Beratungen über wichtige Fragen ihres Arbeitsgebiets mit beratender Stimme zu den Sitzungen des Gemeindekirchenrates hinzuzuziehen. Das Recht des Gemeindekirchenrates zur Beratung und Abstimmung in Abwesenheit der Mitarbeiter bleibt unberührt. Mitarbeitern einzelner Tätigkeitsbereiche ist in der Regel jährlich Gelegenheit zu einem Bericht im Gemeindekirchenrat über ihre Arbeit zu geben.

§ 30 Pflichtversäumnis von Kirchenältesten

- (1) Kirchenältesten kann der Vorstand des Kreiskirchenamtes im Einvernehmen mit dem Superintendenten wegen Pflichtversäumnis oder unwürdigen Verhaltens eine Rüge erteilen; in schweren Fällen kann er sie entlassen. Er hat ihnen und dem Gemeindekirchenrat vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen die Entscheidung ist Beschwerde an das Kirchenamt zulässig.
- (2) Wer gemäß Absatz 1 entlassen wurde, verliert die Wählbarkeit zum Gemeindekirchenrat und zu sonstigen Organen der kirchlichen Selbstverwaltung. Der Vorstand des Kreiskirchenamtes kann sie auf Antrag des Gemeindekirchenrates mit Zustimmung des Superintendenten aus besonderen Gründen wieder verleihen.

§ 31 Pflichtverletzung von Gemeindekirchenräten

- (1) Wenn ein Gemeindekirchenrat die Erfüllung seiner Pflichten dauernd vernachlässigt oder hartnäckig verweigert, so kann ihn das Kirchenamt nach Anhörung des Superintendenten, des Visitators und des Vorstandes des Kreiskirchenamtes auflösen und den betreffenden Mitgliedern des Gemeindekirchenrates die Wählbarkeit zu den Organen der kirchlichen Selbstverwaltung entziehen. § 22 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (2) Entscheidungen nach Absatz 1 hat das Kirchenamt über den Landeskirchenrat der Synode in ihrer nächsten Tagung zur Bestätigung vorzulegen.

§ 32 Kirchgemeindeversammlung

- (1) Eine Versammlung der Gemeindeglieder (Kirchgemeindeversammlung) kann auch auf Beschluss des Gemeindekirchenrates zur Besprechung von Fragen des kirchlichen Lebens einberufen werden. Sie ist vom Vorsitzenden des Gemeindekirchenrates einzuberufen, wenn eine Wahlversammlung stattzufinden hat.
- (2) Den Vorsitz in der Kirchgemeindeversammlung führt der Vorsitzende oder auf Beschluss des Gemeindekirchenrates ein anderes Mitglied des Gemeindekirchenrates. Ist die Kirchgemeindeversammlung als Wahlversammlung einberufen, hat der Vorsitzende des Wahlvorstandes den Vorsitz zu führen.
- (3) Hervortretende Urteile, Wünsche und Anregungen können in Entschließungen der Kirchgemeindeversammlung ihren Ausdruck finden. Die Kirchgemeindeversammlung (Wahlversammlung) kann unbeschadet der Zahl der erschienenen Gemeindeglieder abstimmen. Die Bestimmungen über die Zuständigkeit des Gemeindekirchenrats bleiben im Übrigen unberührt.

D. Kirchspiel

§ 33 Kirchspiel

- (1) Mehrere Kirchgemeinden, die in einer Pfarrstelle verbunden werden, bilden ein Kirchspiel. Dies gilt auch dann, wenn eine von mehreren Pfarrstellen einer Kirchgemeinde zugleich das Pfarramt für andere benachbarte Kirchgemeinden bildet.
- (2) Über die gemeinsamen Angelegenheiten der beteiligten Kirchgemeinden und ihre Beziehungen zueinander kann eine von den Gemeindekirchenräten der Kirchgemeinden zu beschließende Kirchspielsatzung die grundlegenden Bestimmungen treffen.
- (3) Kommt keine solche Satzung zustande, so erlässt der Vorstand des Kreiskirchenamtes im Einvernehmen mit dem Superintendenten oder, wenn kein Einvernehmen zu erzielen ist, das Kirchenamt eine Kirchspielordnung.
- (4) Die nach dem bisherigen Recht geltenden Regelungen bleiben in Kraft, solange nicht das Pfarramt oder eine der beteiligten Kirchgemeinden eine Neuordnung durch Kirchspielsatzung fordert oder die Zusammensetzung des Kirchspiels geändert wird.

§ 34 Mitverwaltung von Kirchgemeinden

- (1) Bleibt eine Pfarrstelle voraussichtlich längere Zeit unbesetzt, so kann das Kirchenamt die bisher von ihr aus pfarramtlich verwalteten Kirchgemeinden anderen Pfarrämtern zur vorläufigen Mitverwaltung zuweisen.
- (2) Die Beziehungen der zugewiesenen Kirchgemeinden zu den sonst von dem Pfarramt aus verwalteten Kirchgemeinden regeln die Beteiligten durch Vereinbarung. Die Vereinbarung ist schriftlich niederzulegen. Kommt keine Vereinbarung zustande, so entscheidet der Vorstand des Kreiskirchenamtes im Einvernehmen mit dem Superintendenten oder, wenn kein Einvernehmen zu erzielen ist, das Kirchenamt.
- (3) Jeweils nach Ablauf von drei Jahren beschließt das Kirchenamt, ob es bei der Zuweisung verbleiben soll oder ob die zugewiesene Kirchgemeinde mit den zum Pfarrbezirk der verwalteten Pfarrstelle gehörigen Kirchgemeinden zu einem Kirchspiel zu verbinden ist.

III. Abschnitt: Das Pfarramt

§ 35

- (1) Pfarrer dienen der Gemeinde mit Wort und Sakrament; ihnen steht die geistliche Leitung der Gemeinde zu. Sie sind verantwortlich für die kirchliche Unterweisung der Jugend und die Förderung christlicher Liebestätigkeit in ihrer Gemeinde. Sie halten ständige Verbindung zu den in der Gemeinde arbeitenden kirchlichen Werken.
- (2) Sie führen die äußeren Geschäfte des Pfarramtes.

§ 36

- (1) Voraussetzung für die Berufung in das Pfarrerdienstverhältnis ist die Ordination.
- (2) Mit der Ordination werden Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung

übertragen. Bei der Ordination werden die Ordinanden in einem Gottesdienst in folgender Weise verpflichtet: Sie werden gefragt:

"Bist Du bereit, Dich in den Dienst der öffentlichen Verkündigung im Amt der Kirche berufen zu lassen, das Evangelium von Jesus Christus zu predigen, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und in den Bekenntnissen unserer Kirche bezeugt ist, Taufe und Abendmahl ihrer Einsetzung gemäß zu verwalten, das Beichtgeheimnis und die seelsorgerliche Schweigepflicht zu wahren und Dich so zu verhalten, wie es Deinem Auftrag entspricht, so versprich es vor Gott und dieser Gemeinde mit Deinem Ja."

Sie antworten:

"Ja, mit Gottes Hilfe."

§ 37

- (1) Die Berufung in das Pfarrerdienstverhältnis erfolgt bei Vorliegen der kirchengesetzlichen Voraussetzungen durch das Kirchenamt. Ausbildungs- und Prüfungsordnungen erlässt der Landeskirchenrat.
- (2) Pfarrer sind verpflichtet, die Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen zu wahren und alle Dienstgeschäfte nach den bestehenden Ordnungen zu führen.
- (3) Pfarrer stehen in der Regel in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen.
- (4) Das Nähere über die dienstrechtliche Stellung der Pfarrer wird durch Kirchengesetz geregelt.

§ 38

- (1) Pfarrer werden vom Kirchenamt namens der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen zum Dienst an der Gemeinde berufen. Sie sind im Rahmen der bestehenden kirchlichen Ordnung in ihrer geistlichen Amtsführung selbständig.
- (2) Die Besetzung der Pfarrstellen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen durch Entsendung in eine Pfarrstelle oder durch Übertragen einer Pfarrstelle regelt ein Kirchengesetz.
- (3) Pfarrer, denen eine Pfarrstelle übertragen ist, werden in einem Gemeindegottesdienst in ihr Amt eingeführt und erhalten dabei eine Urkunde, die bei der Einführung zu verlesen ist
- (4) Mit der Aushändigung dieser Übertragungsurkunde erlangen sie ein dauerndes unwiderrufliches Recht auf ihre Stelle vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 40, 41 und 42.

§ 39

- (1) Pfarrer stehen unter dem Schutz der Kirche und ihrer Organe.
- (2) Sie haben einen Anspruch gegen die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen auf angemessenen Unterhalt für sich und ihre Familie, insbesondere durch Gewährung von Besoldung und Versorgung. Besoldung und Versorgung sind durch Kirchengesetz zu regeln.

§ 40

Jeweils nach zehn Jahren des Dienstes in derselben Gemeindepfarrstelle prüft der Visitator mit den an ihrer Übertragung Beteiligten, ob der Pfarrer weiter in seiner Stelle Dienst tun

soll oder ein Wechsel in eine andere Stelle geraten erscheint. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

§ 41

Gegen ihren Willen können Pfarrer aus wichtigen Gründen, über die das Kirchenamt im Benehmen mit dem Visitator nach Anhörung der zuständigen Organe entscheidet, im Interesse der Kirchgemeinde oder der Landeskirche versetzt werden. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.

§ 42

- (1) Die Verfolgung von Dienstvergehen regelt ein Kirchengesetz.
- (2) Desgleichen sind Maßnahmen gegen Pfarrer wegen Verletzung des Ordinationsgelübdes durch Beharren in schriftwidriger Lehre nur aufgrund eines Kirchengesetzes zulässig.

§ 43

- (1) Alle Pfarrer der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen sind einander gleichgestellt.
- (2) Sind in einer Kirchgemeinde mehrere Pfarrer angestellt, so erhält jeder einen Seelsorgebezirk oder Sprengel als räumlich umgrenzten Dienstbereich.

§ 44

Pfarrer sollen an ihrem Dienstsitz und möglichst in ihrem Seelsorgebezirk oder Sprengel wohnen. Ausnahmen können in besonders begründeten Fällen vom Kirchenamt im Benehmen mit dem Gemeindekirchenrat genehmigt werden.

§ 45

- (1) Gemeindepfarrer sind zuständig für ihre Gemeindeglieder.
- (2) In Notfällen ist jeder Pfarrer zur Vornahme von Amtshandlungen, für die er an sich nicht zuständig ist, verpflichtet.
- (3) Jedes Glied der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen hat das Recht, zur Vornahme von Amtshandlungen einen anderen als den zuständigen Pfarrer zu wählen. Es ist in solchen Fällen verpflichtet, bei dem zuständigen Pfarrer einen Abmeldeschein (Dimissoriale) einzuholen. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.

§ 46

Pfarrer sind verpflichtet, auf Anordnung des Kirchenamtes neben den Amtsgeschäften, die mit ihrer Pfarrstelle verbunden sind, Aufgaben und Arbeiten im Dienste der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen zu übernehmen, sofern dies erforderlich ist; ein Anspruch auf besondere Entschädigung entsteht in solchen Fällen nicht.

§ 47

Die äußeren Geschäfte des Pfarramts in Gemeinden mit Seelsorgebezirken oder Sprengeln verwaltet der vom Gemeindekirchenrat auf sechs Jahre dazu gewählte oder der durch Sprengelsatzung bestimmte Pfarrer. Wiederwahl ist zulässig. Ist der Gewählte verhindert, so übernehmen die anderen Pfarrer entsprechend der Regelung in § 48 die Vertretung.

§ 48

Die räumliche Aufteilung der Gemeinde in Seelsorgebezirke oder Sprengel und die Verteilung der Amtshandlungen und Predigten zwischen den beteiligten Pfarrern vereinbaren diese unter Zustimmung des Gemeindekirchenrats. Wird eine Vereinbarung nicht erzielt oder stimmt der Gemeindekirchenrat nicht zu, so entscheidet der Superintendent; und wenn diese selbst beteiligt sind, entscheidet das Kirchenamt.

§ 49

- (1) Pfarrer sind in den Grenzen der für alle geltenden Gesetze zur Amtsverschwiegenheit bezüglich aller ihnen amtlich bekanntgewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder ihnen dienstlich vorgeschrieben ist, verpflichtet.
- (2) Für Angelegenheiten, die ihnen unter dem Beichtsiegel oder in seelsorgerlicher Aussprache anvertraut wurden, sind sie unter allen Umständen zur absoluten Verschwiegenheit verpflichtet. Es gehört zu ihrem Amt, dass sie bereit sein müssen, für die Unverbrüchlichkeit des Beichtgeheimnisses zu leiden.

§ 50

Zur Übernahme von besoldeten und unbesoldeten Nebenbeschäftigungen ist die Genehmigung des Kirchenamtes erforderlich. Sie wird nur widerruflich erteilt. Nebenbeschäftigungen sind nicht statthaft, soweit sie eine Beeinträchtigung des pfarramtlichen Wirkens oder Ansehens befürchten lassen.

§ 51

- (1) Die Landessynode legt die Zahl der Pfarrstellen für jede Superintendentur fest.
- (2) In dem von der Landessynode festgelegten Rahmen beschließt die Kreissynode nach Anhörung der beteiligten Gemeindekirchenräte über die Veränderung, Aufhebung und Neuerrichtung von Gemeindepfarrstellen und Stellen mit allgemeinkirchlichen Aufgaben auf der Ebene der Superintendentur (Kreispfarrstellen). Der Beschluss der Kreissynode bedarf der Genehmigung des Kirchenamtes.
- (3) Ein betroffener Gemeindekirchenrat kann innerhalb eines Monats seit Zustellung Beschwerde an die Landessynode gegen einen nach Absatz 2 gefassten und vom Kirchenamt genehmigten Beschluss einlegen. § 107 Abs. 2 gilt im Übrigen entsprechend. Die Landessynode entscheidet endgültig.

§ 52

- (1) Das Kirchenamt kann Pfarrern auch ohne Übertragung einer Gemeinde- oder Kreispfarrstelle eine Stelle mit allgemeinkirchlichen Aufgaben übertragen.
- (2) Die Anstellung oder hauptamtliche Beschäftigung von Pfarrern durch kirchliche Werke bedarf der Bestätigung durch das Kirchenamt.

(3) Pfarrer mit landeskirchlichen Aufgaben im Sinne von Absatz 1 und 2 erhalten einen gottesdienstlichen Auftrag. Sie können mit Zustimmung des Superintendenten einem Pfarrkonvent als Mitglied zugewiesen werden. Satz 1 gilt entsprechend für Inhaber von Kreispfarrstellen.

§ 53

Der Landeskirchenrat ordnet die Dienstverhältnisse der Pfarrvikare sowie die Ausbildungsverhältnisse der Vikare und Pfarrassistenten.

§ 54

- (1) Die Pfarrer, denen eine Gemeinde- oder Kreispfarrstelle übertragen ist oder die eine solche verwalten, und die nach § 52 Abs. 3 Satz 2 zugewiesenen Pfarrer mit landeskirchlichen Aufgaben bilden einen Pfarrkonvent.
- (2) Der Landeskirchenrat erlässt eine Ordnung für Pfarrkonvente.

IV. Abschnitt: Die Superintendentur (der Kirchenkreis)

A. Allgemeines

§ 55

Die Superintendentur (der Kirchenkreis)

- (1) Die Superintendentur ist eine eigenständige Einheit kirchlichen Lebens. In ihr sind die Kirchgemeinden eines Bereichs zusammengefasst.
- (2) Die Superintendentur ist eine kirchliche Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen des geltenden Rechts in eigener Verantwortung.
- (3) Die Superintendentur ist auch Aufsichts- und Verwaltungsbereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen.

§ 56 Veränderungen der Superintendentur

- (1) Die Neuerrichtung und Auflösung von Superintendenturen erfolgt durch Kirchengesetz.
- (2) Der Landeskirchenrat kann durch Verordnung den Umfang der bestehenden Superintendenturen ändern, wenn die beteiligten Kirchgemeinden und Kreissynoden zustimmen. Stimmt ein Beteiligter nicht zu, entscheidet die Landessynode.

§ 56 a Aufgaben der Superintendentur

- (1) Die Superintendentur nimmt Aufgaben wahr, die den örtlichen Bereich der Kirchgemeinden überschreiten.
- (2) Die Superintendentur unterstützt und ergänzt die kirchliche Arbeit in den Kirchgemeinden. Sie fördert die Zusammenarbeit und sorgt für den Ausgleich der Kräfte und
- (3) Der Superintendentur können durch Kirchengesetz oder auf kirchengesetzlicher Grundlage weitere Aufgaben übertragen werden.

§ 56 b Organe der Superintendentur

- (1) Organe der Superintendentur sind
- 1. die Kreissynode,
- 2. der Vorstand der Kreissynode,
- 3. der Superintendent.
- (2) Kreissynode, Vorstand der Kreissynode und Superintendent nehmen die Angelegenheiten der Superintendentur in gemeinsamer Verantwortung wahr.

B. Die Kreissynode

§ 56 c Die Kreissynode

- (1) Die Kreissynode besteht aus
- a) einem von den Gemeindekirchenräten gewählten wählbaren Gemeindeglied je Gemeindepfarrstelle; dieses darf nicht ordiniert sein,
- b) den gewählten Vertretern der Pfarrerschaft; ihre Zahl beläuft sich auf die Hälfte der nach Buchstabe a) zu wählenden Gemeindeglieder, abzüglich der sich aus Buchstabe c) ergebenden Zahl,
- drei von den hauptamtlichen Mitarbeitern in der Superintendentur gewählten Mitgliedern,
- d) dem Superintendenten,
- e) bis zu sechs von der Kreissynode gewählten Mitgliedern.
- f) Auf Antrag werden zwei Jugendsynodale mit Rede- und Antragsrecht berufen.
- (2) Für die gewählten Mitglieder nach Buchstaben a), b), c) und e) wird je ein Stellvertreter gewählt. Stellvertreter der Superintendenten sind die Oberpfarrer.
- (3) Das Kirchenamt kann auf Antrag einer Kreissynode durch Verordnung eine von Absatz 1 abweichende Regelung treffen, durch welche die sich aus Absatz 1 ergebende Zahl der Kreissynodalen verringert wird.
- (4) Die Kreissynode wird für sechs Jahre gewählt.

§ 56 d Aufgaben der Kreissynode

- (1) Die Kreissynode berät und beschließt im Rahmen der kirchlichen Ordnung über die der Superintendentur nach § 56 a obliegenden Aufgaben. Sie nimmt zu den für den Auftrag der Kirche in der Superintendentur wichtigen Vorgängen Stellung und wirkt darauf hin, dass das Evangelium in Kirche und Gesellschaft zur Geltung kommt.
- (2) Die Kreissynode hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Sie dient dem Austausch und der Beratung von Anliegen der Kirchgemeinden, der Superintendentur und der Gesamtkirche.
- Sie bereitet übergemeindliche kirchliche Arbeit vor, koordiniert und fördert sie.
- Sie nimmt Stellung zu für Auftrag und Arbeit der Kirche wichtigen Vorgängen und Anliegen.
- Sie beschließt gemäß § 51 Abs. 2 über die Veränderung, Aufhebung und Neuerrichtung von Gemeinde- und Kreispfarrstellen.
- Sie beschließt den Haushalts- und Stellenplan der Superintendentur, nimmt die Jahresabrechnung ab und setzt die Superintendenturumlage fest.
- Sie wirkt bei der Verteilung landeskirchlicher Mittel an die Kirchgemeinden mit.

- Sie unterstützt die Beratung, Begleitung und Förderung der Mitarbeiter in den Kirchgemeinden und in der Superintendentur.
- Sie f\u00f6rdert die Zusammenarbeit mit dem Kreiskirchenamt, dem Kirchenamt und dem Visitator.
- Sie kann Anträge an das Kirchenamt, den Landeskirchenrat, die Landessynode und die Föderationssynode stellen.
- 10. Sie wählt die von ihr zu bestimmenden Mitglieder der Landessynode (§ 69) und der Föderationssynode (Artikel 10 der Vorläufigen Ordnung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland).
- 11. Sie wählt den Superintendenten; Näheres wird durch Kirchengesetz geregelt.

§ 56 e Geschäftsführung der Kreissynode

- (1) Der Vorsitz bzw. stellvertretende Vorsitz der Kreissynode liegt bei einer von der Kreissynode aus dem Kreis der Mitglieder nach § 56 c Abs. 2 Buchstaben a), b), c) und e) gewählten Person.
- (2) Die Kreissynode tritt jährlich mindestens einmal zu einer ordentlichen Tagung zusammen.
- (3) Der Visitator, der Vorstand des Kreiskirchenamtes und die Landessynodalen werden zu den Tagungen eingeladen. Sie haben Rede- und Antragsrecht.
- (4) Die Kreissynode bestellt aus ihrer Mitte Ausschüsse zur Vorbereitung von Beschlüssen.
- (5) Nähere Regelungen werden durch eine von der Kreissynode erlassene Geschäftsordnung getroffen. Diese bedarf der Bestätigung durch das Kirchenamt.
- (6) Die Mitglieder der Kreissynode sind gegenüber ihren Kirchgemeinden und den Gremien, für die sie berufen sind, berichtspflichtig.

C. Vorstand der Kreissynode

§ 56 f Vorstand der Kreissynode

- (1) Der Vorstand der Kreissynode besteht
- a) aus dem Superintendenten,
- aus vier von der Kreissynode gewählten Mitgliedern, davon drei Laien und einem Pfarrer, darunter dem Vorsitzenden der Kreissynode.
- (2) Für die gewählten Mitglieder werden Stellvertreter gewählt. Die Vorsitzenden der Kreissynode werden von ihrem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Die Superintendenten werden von den Oberpfarrern vertreten.
- (3) Mit der Kostituierung des neu gewählten Vorstands endet die Amtsdauer des bisherigen.

§ 56 g Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand der Kreissynode hat folgende Aufgaben:

- 1. Er vertritt die Superintendentur im Rechtsverkehr.
- Er nimmt außerhalb der Sitzungen der Kreissynode deren laufende Angelegenheiten wahr, soweit sie für die Kreissynode keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen. Er bereitet die Sitzungen der Kreissynode vor und führt ihre Beschlüsse aus.

- Er führt die Aufsicht über die Kirchgemeinden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- 4. Er ist der Kreissynode rechenschaftspflichtig.

§ 56 h Geschäftsführung des Vorstands

- (1) Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz liegt bei den vom Vorstand der Kreissynode aus dem Kreise seiner Mitglieder gewählten Personen.
- (2) Die Geschäftsführung des Vorstands soll dem Superintendenten obliegen. Nähere Regelungen werden durch eine vom Vorstand der Kreissynode erlassene Geschäftsordnung getroffen. Diese bedarf der Bestätigung durch das Kirchenamt.
- (3) Zu einer die Superintendentur verpflichtenden Erklärung des Vorstands der Kreissynode bedarf es der Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und eines weiteren Mitglieds sowie der Beidrückung des Dienstsiegels. Sonstiger Schriftverkehr wird vom Superintendenten unterzeichnet.
- (4) Der Visitator und der Vorstand des Kreiskirchenamtes werden zu den Sitzungen des Vorstands der Kreissynode eingeladen. Sie haben Rede- und Antragsrecht.

D. Superintendent

§ 57 Wahl

- (1) Der Superintendent wird von der Kreissynode gewählt. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.
- (2) Sind Superintendenten zehn Jahre in derselben Stelle tätig und haben sie das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet, prüft das Kirchenamt im Benehmen mit dem Visitator gemeinsam mit den Betreffenden, ob sie weiter in ihrer Stelle Dienst tun sollen oder ob ein Wechsel in eine andere Stelle geraten erscheint. Der Pfarrkonvent, der Vorstand der Kreissynode und der Gemeindekirchenrat sind zu hören. Wird den Superintendenten zu einem Stellenwechsel geraten, so sollen sie sich innerhalb eines Jahres um eine andere Stelle bewerben. Sie können auch in eine andere Stelle berufen werden.

§ 58 Dienstauftrag in einer Kirchgemeinde

- (1) Der Superintendent ist einer Kirchgemeinde zugeordnet, in der er einen Dienstauftrag erhält.
- (2) Soll mit dem Auftrag des Superintendenten abweichend von Absatz 1 die Übertragung einer Gemeindepfarrstelle verbunden werden, bedarf es dazu eines Beschlusses der Kreissynode. Das Einspruchsrecht des Gemeindekirchenrates ruht. § 51 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 59 Aufgaben der Superintendenten

- (1) Superintendenten sind für die kirchliche Ordnung in der Superintendentur verantwortlich.
- (2) Ihnen obliegen insbesondere:
- a) die Visitation der Kirchgemeinden im Zusammenwirken mit dem Visitator,
- die ordnungsgemäße geistliche Versorgung der Kirchgemeinden,
- c) die Einführung von Pfarrern,

- d) die Dienstaufsicht über die Pfarrer und Vikare,
- die F\u00f6rderung der wissenschaftlichen Fortbildung der Pfarrer und Vikare,
- f) die Beratung, Begleitung und Förderung der Mitarbeiter in den Kirchgemeinden und in der Superintendentur,
- g) die F\u00f6rderung der Zusammenarbeit der kirchlichen Dienste und Werke,
- h) die Durchführung des Kirchenältestentages in der Superintendentur.
- i) die Vermittlung des amtlichen Schriftverkehrs zwischen dem Landeskirchenrat und den Pfarrern und Kirchgemeinden in geistlichen Angelegenheiten,
- j) die Erledigung der vom Kirchenamt übertragenen Verwaltungsgeschäfte,
- k) die Leitung des Pfarrkonvents,
- die Vertretung der Superintendentur in der Öffentlichkeit, unbeschadet der Rechte des Vorstands der Kreissynode.

§ 60 Abberufung

Für die Abberufung der Superintendenten aus ihrem Amt gegen ihren Willen gilt § 41 entsprechend mit der Maßgabe, dass vor der Beschlussfassung über die Abberufung der Visitator, der Superintendentenkonvent, der Vorstand der Kreissynode und der Pfarrkonvent zu hören sind.

§ 61 Zusammenwirken mit Visitator

- (1) Die Superintendenten halten laufend Verbindung mit dem Visitator und dem Vorstand des Kreiskirchenamtes und unterrichten sie über wichtige Vorkommnisse aus ihrem Amtsbereich.
- (2) Soweit ihnen bei der Durchführung der in § 59 genannten Aufgaben Schwierigkeiten erwachsen, die zu überwinden sie sich nicht in der Lage sehen, unterbreiten sie den Vorgang dem Visitator.
- (3) Mit Angelegenheiten, die zum Aufgabenbereich der Superintendenten gehören, soll der Visitator erst dann befasst werden, wenn die Maßnahmen zu keinem Ergebnis geführt haben oder wenn gegen eine Maßnahme eines Superintendenten Beschwerde geführt wird. Das Aufsichtsrecht der Visitatoren wird durch diese Bestimmung nicht berührt.

§ 62 Superintendentenkonvent

Zur Aussprache über grundsätzliche und wichtige Fragen des kirchlichen Lebens werden die Superintendenten mindestens einmal jährlich vom Landesbischof zu einem Konvent zusammengerufen.

E. Oberpfarrer

§ 63

(1) Die Pfarrkonvente wählen für die Dauer von sechs Jahren einen oder zwei Oberpfarrer als ständige Vertreter des Superintendenten. Wählbar ist nur, wer eine Gemeinde- oder Kreispfarrstelle in der Superintendentur innehat. Bei der Wahlhandlung soll der Visitator zugegen sein. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch das Kirchenamt. Das Kirchenamt darf die Be-

- stätigung nur versagen, wenn gewichtige Bedenken gegen Wandel, Lehre und Gaben des Gewählten bestehen.
- (2) Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Für die Abberufung der Oberpfarrer aus dem Amt gegen ihren Willen gilt § 41 entsprechend mit der Maßgabe, dass vor der Beschlussfassung über die Abberufung der Visitator und der Pfarrkonvent zu hören sind.
- (4) Bei zwei Oberpfarrern wird die Abgrenzung der Kompetenzen in einer Geschäftsordnung geregelt, die auf Vorschlag von Superintendent und Vorstand der Kreissynode vom Kirchenamt erlassen wird. In Eilfällen kann das Kirchenamt eine vorläufige Geschäftsordnung erlassen.

V. Abschnitt: Der Aufsichtsbezirk und das Kreiskirchenamt

§ 64

- (1) Die Superintendenturen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen werden zu drei Aufsichtsbezirken zusammengefasst.
- (2) Die Aufsichtsbezirke haben keine eigene Rechtspersönlichkeit. Ihre Abrenzung wird durch Verordnung festgelegt, soweit dies nicht durch Kirchengesetz erfolgt.
- (3) Wird aufgrund des § 56 eine Superintendentur neu errichtet, so ist zugleich festzustellen, welchem Aufsichtsbezirk sie zugeteilt wird.

§ 65

- (1) In jedem Aufsichtsbezirk führt unter der Dienstaufsicht und nach den Weisungen des Kirchenamtes ein Kreiskirchenamt die landeskirchliche Verwaltung.
- (2) Das Kreiskirchenamt hat die unmittelbare Aufsicht über die Pfarrer und Kirchgemeinden und Superintendenturen des Kirchenkreises in Verwaltungsangelegenheiten; insbesondere beaufsichtigt es die Finanzgebarung der Kirchgemeinden und Superintendenturen sowie die Verwaltung des ortskirchlichen Vermögens und vermittelt den Schriftverkehr zwischen Kirchgemeinden, Superintendenturen und Kirchenamt, soweit nicht die Superintendenten zuständig sind (§ 59 Abs. 2).
- (3) Das Kreiskirchenamt berät die Kirchgemeinden, die Pfarrämter und Superintendenturen sowie die im Kirchenkreis arbeitenden kirchlichen Werke in allen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten. Zu den Aufgaben des Kreiskirchenamtes gehört die Verwaltung der Pfarreipfründen, soweit sie nicht vom Kirchenamt unmittelbar wahrgenommen wird.
- (4) Einzelheiten über Besetzung, Zuständigkeit und Geschäftserledigung der Kreiskirchenämter regelt das Kirchenamt.

§ 66

- (1) Das Kreiskirchenamt leitet ein vom Kirchenamt bestellter Beamter oder Angestellter, der die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben soll. Er führt die Dienstaufsicht über alle Beamten und Angestellten seines Dienstbereichs.
- (2) Er hält ständige Verbindung mit dem Visitator; Entscheidungen, die geistliche Angelegenheiten oder Fragen grundsätzlicher Art berühren, trifft er nur im Einvernehmen mit diesem.

§ 67

Die Kreiskirchenämter können Außenstellen unterhalten. Sitz und Bezirk der Außenstellen werden vom Kirchenamt nach Anhören der Vorschläge des Vorstands des Kreiskirchenamtes festgelegt.

VI. Abschnitt: Die Landesynode

§ 68

- (1) Die Landessynode verkörpert die Einheit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen. Sie ist unter Berücksichtigung des Vertrages über die Bildung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland die Trägerin aller der Kirche zustehenden Rechte.
- (2) Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
- 1. Sie übt die kirchliche Gesetzgebung aus.
- Sie bewilligt die allgemeinen kirchlichen Ausgaben und die Mittel zu ihrer Deckung.
- Sie führt die Aufsicht über die Verwendung der allgemeinen kirchlichen Einnahmen. Ihr sind die Jahresrechnungen der Landeskirchenkasse zur Prüfung und Richtigsprechung vorzulegen.
- 4. Sie wählt den Landesbischof und die Visitatoren.
- Sie erörtert die Arbeit des Kirchenamtes und des Landeskirchenrates sowie Fragen des kirchlichen Lebens und kann Kundgebungen erlassen.
- Sie beschließt über die Einführung von Lehrbüchern, Gesangbüchern und Agenden.
- Sie wählt die bei der theologischen Anstellungsprüfung mitwirkenden Pfarrer.
- Sie wählt nach Maßgabe der besonderen kirchengesetzlichen Bestimmungen die Mitglieder kirchlicher Spruchkörper.
- 9. Sie beschließt über Beschwerden, die wegen der Tätigkeit kirchlicher Dienststellen und Personen an sie gebracht werden, falls nicht eine andere Stelle hierüber vorher noch zu entscheiden hat oder die Anrufung des Verfassungs- oder des Verwaltungsgerichts kirchengesetzlich vorgesehen ist.

§ 69

- (1) Die Landessynode besteht aus
- dem Landesbischof, den Visitatoren, den Dezernenten des Kirchenamtes mit Dienstsitz in Eisenach und dem der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen angehörenden theologischen Mitglied des Vorstands des Diakonischen Werkes,
- 28 Laien und 18 Geistlichen, die von den Kreissynoden nach Maßgabe einer als Kirchengesetz zu erlassenden Wahlordnung gewählt werden,
- 3. einem von den Professoren der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Friedrich-Schiller Universität Jena aus ihrer Mitte gewählten Professor, der ständiges Mitglied des Prüfungsausschusses der Landeskirche für die Erste Theologische Prüfung ist,
- drei Superintendenten, die der Superintendentenkonvent wählt.
- (2) Außerdem kann der Landesbischof aus dem Kreis der um das kirchliche Leben besonders verdienten Persönlichkeiten vier Landessynodale berufen und die Landessynode sich durch Zuwahl von höchstens vier weiteren Landessynodalen

- ausgleichend ergänzen. Unter den nach Satz 1 berufenen Landessynodalen soll nur ein Geistlicher, dürfen aber nicht mehr als zwei Geistliche sein.
- (3) Für die Landessynodalen nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 und Absatz 2 werden je zwei Stellvertreter von dem jeweiligen Entsendungsgremium bestimmt.

§ 70

- (1) In die Landessynode kann nur gewählt oder berufen werden, wer am Wahltag mindestens 18 Jahre alt ist, seit mindestens sechs Monaten in einer Kirchgemeinde der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen wohnt und seine Treue zur Kirche durch Teilnahme am Gottesdienst und durch tätige Mitarbeit im Leben der Gemeinde bewiesen hat. Es sollen möglichst alle Berufsstände berücksichtigt werden. Satz 1 gilt nicht für nach § 69 Abs. 1 Nr. 3 gewählte Professoren.
- (2) Als Geistlicher ist nur wählbar, wer ordiniert ist und im aktiven Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen steht.
- (3) Nach § 69 Abs. 1 Nr. 2 kann nur gewählt werden, wer in die Kreissynode, die die Wahl durchführt, wählbar ist.

§ 71

Die Landessynodalen verlieren ihre Mitgliedschaft in der Landessynode

- 1. durch freiwilligen Austritt,
- wenn sie die F\u00e4higkeit verlieren, durch ihr Entsendungsgremium gew\u00e4hlt oder berufen zu werden.

§ 72

- (1) Die Landessynodalen sind die Vertreter der gesamten Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen. Sie sind an Aufträge nicht gebunden. Sie dürfen wegen der in Ausübung ihres Amtes getanen Äußerungen nicht zur Verantwortung gezogen werden.
- (2) Die nach § 69 Abs. 1 Nr. 2 gewählten Abgeordneten sollen sich für Berichte und Aussprachen über die Verhandlungen der Landessynode vor Konventen, Gemeindekirchenräten und Kirchenältestentagen ihres Wahlkreises zur Verfügung stellen und sind verpflichtet, Anliegen, die ihnen aus ihrem Wahlkreis für die Beratung in der Landessynode unterbreitet werden, in dieser vorzulegen.

§ 73

- (1) Die Landessynode wird für sechs Jahre gewählt. Sie tritt jährlich mindestens zu einer ordentlichen Tagung zusammen. Sie kann jederzeit und muss auf Verlangen von wenigstens 16 Landessynodalen zu einer außerordentlichen Tagung einberufen werden.
- (2) Die Landessynodalen führen ihr Amt unbesoldet; sie erhalten aus der Landeskirchenkasse Reisekosten und Tagegeld, deren Höhe die Landessynode festsetzt.

§ 74

(1) Die erste Tagung jeder Landessynode wird mit einem Gottesdienst eröffnet. In ihm verpflichtet der Landesbischof die Landessynodalen auf folgendes Gelöbnis: "Ich übernehme das Amt eines Landessynodalen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen als einen Auftrag der Kirche, die keinem anderen Herrn als unserem Heiland Jesus Christus dient. Ich gelobe vor Gott und dieser christlichen Gemeinde, dass ich mein Amt führen will im Gehorsam gegen Gottes Wort, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments enthalten und in den Bekenntnisschriften unserer Evangelisch-Lutherischen Kirche bezeugt ist. Die Ordnung unserer Kirche will ich beachten, die mir übertragenen Aufgaben gewissenhaft ausführen und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen nach bestem Wissen und Gewissen dienen."

(2) Später Eintretenden nimmt der Landesbischof das Gelöbnis in einer Sitzung der Landessynode ab.

§ 75

Den Vorsitz in der Landessynode führt der Landesbischof. In ihrer ersten Tagung wählt die Landessynode Stellvertreter, deren erster nicht Geistlicher sein darf. Der erste Stellvertreter führt die Amtsbezeichnung "Präsident der Landessynode". Ihm obliegt die Führung der Geschäfte.

§ 76

Die Landessynode gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese bestimmt das Nähere über die Behandlung und Erledigung der Geschäfte.

§ 77

- (1) Die Landessynode ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich rechtzeitig eingeladen und zwei Drittel bei der Abstimmung anwesend sind. Die Tagesordnung ist der Ladung beizufügen. Sind weniger Mitglieder anwesend, so ist die Beschlussfähigkeit gleichwohl anzunehmen, falls sie nicht vor der Abstimmung ausdrücklich angezweifelt wird.
- (2) Ein Antrag gilt als angenommen, wenn ihm mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen zustimmt; Verfassungsänderungen bedürfen einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- (3) Wer am Gegenstand der Beschlussfassung persönlich beteiligt ist, darf nicht mitstimmen. Das betroffene Mitglied darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Landessynode bei der Verhandlung anwesend sein, hat sich aber vor der Abstimmung zu entfernen.

§ 78

Die Verhandlungen der Landessynode sind in der Regel öffentlich.

§ 79

- (1) Die Landessynode bestimmt selbst über ihre Vertagung und Schließung. Sie kann mit der Mehrheit aller ihrer Mitglieder auch ihre Auflösung beschließen.
- (2) Im Fall der Auflösung findet die Neubildung für den Rest der Wahlperiode spätestens binnen drei Monaten statt.

§ 80

Die Landessynode bestellt aus ihrer Mitte Ausschüsse zur Vorbereitung und Ausführung von Beschlüssen. Die Ausschüsse können Sachverständige hinzuziehen. Das Nähere über das Verfahren in den Ausschüssen, insbesondere über Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung, regelt die Geschäftsordnung der Landessynode.

§ 81

- (1) Der Landesbischof kann gegen einen Beschluss der Landessynode Einspruch mit der Begründung erheben, dass der Beschluss dem lutherischen Bekenntnis widerspreche. Der Einspruch muss dem Vorstand der Landessynode bis zum Ende der Sitzung des Ständigen Ausschusses (§ 83 Abs. 3), der nach der entsprechenden Tagung der Landessynode zusammentritt, mitgeteilt sein. Der Beschluss der Landessynode ist bis zur nächsten Tagung auszusetzen; dort ist über den Gegenstand erneut zu entscheiden.
- (2) In der Zwischenzeit beruft der Landesbischof den Konvent der Superintendenten. Bestätigt der Superintendentenkonvent in seiner Mehrheit die bekenntnismäßigen Bedenken, so kann die Landessynode bei der erneuten Abstimmung nicht gegen den Einspruch entscheiden.

VII. Abschnitt: Das Kirchenamt und der Landeskirchenrat

A. Das Kirchenamt

§ 82

- (1) Das Kirchenamt ist die zum Dienst der Leitung und Verwaltung der Kirche berufene gemeinsame Einrichtung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen, der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland (Föderation). Ihm obliegen alle Angelegenheiten der Leitung und der Verwaltung, die nicht zu den Aufgaben der Landessynode, des Landeskirchenrates, des Landesbischofs und der weiteren Organe der Föderation gehören und nicht anderen Dienststellen und Einrichtungen zugewiesen sind. Das Kirchenamt handelt durch das Kollegium, seine Dezernenten und Ausschüsse.
- (2) Zu den Aufgaben des Kirchenamtes gehören insbesondere:
- die Wahrung und Fortentwicklung der kirchlichen Ordnung sowie der Erlass von Verwaltungsanordnungen,
- die Entwicklung und Umsetzung von Konzeptionen für die kirchliche Arbeit.
- die rechtliche Vertretung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen,
- 4. die Vorbereitung und Umsetzung von Beschlüssen der Landessynode und des Landeskirchenrates,
- Entscheidungen in dienstrechtlichen Angelegenheiten der Pfarrer
- die Beratung und Unterstützung der Kirchgemeinden und Superintendenturen (Kirchenkreise) bei der Erfüllung der diesen obliegenden Aufgaben,
- 7. die Aufsicht über die Kirchgemeinden und Superintendenturen (Kirchenkreise),
- 8. die Aufsicht über die Einrichtungen und Werke,
- 9. die Dienstaufsicht über die Mitarbeiter der Landeskirche,
- 10. die Finanz-, Stellen- und Personalplanung,
- Angelegenheiten der Aus-, Fort- und Weiterbildung einschließlich der Durchführung von theologischen und sonstigen Prüfungen für den kirchlichen Dienst,

- Stellenbesetzungen, soweit nicht die Landessynode, der Landeskirchenrat oder die Organe der Föderation zuständig sind,
- 13. die Beaufsichtigung der gottesdienstlichen Ordnung,
- die Aufsicht über die gemeindepädagogische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und den Religionsunterricht,
- 15. die Anordnung allgemeiner, außerordentlicher Gottesdienste
- 16. die Aufstellung des Kollektenplanes und die Anordnung allgemeiner Kirchensammlungen,
- die Pflege des kirchlichen Bauwesens und der kirchlichen Kunst.
- 18. die Pflege des kirchlichen Musikwesens,
- die Pflege des kirchlichen Archiv- und Bibliothekswesens,
- 20. die Verwaltung und Vertretung des Vermögens der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen, ihrer Einnahmen und Ausgaben sowie der ihr zugehörigen Stiftungen und die Beaufsichtigung des sonstigen Finanzwesens und der Vermögensverwaltung.
- (3) Die weiteren Aufgaben des Kirchenamtes für die Föderation und die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen bleiben unberührt.

§ 82 a

- (1) Das Kirchenamt besteht an den Sitzen des bisherigen Landeskirchenamtes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und des bisherigen Konsistoriums der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen. Es ist in Dezernate gegliedert.
- (2) Das Kirchenamt wird von einem Kollegium geleitet, dem unter dem Vorsitz eines Präsidenten die Leiter der weiteren Dezernate, der Landesbischof und der Bischof der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen angehören. Ständige Vertretung des Präsidenten ist ein nicht theologischer Dezernent, welcher seinen Dienstsitz am jeweils anderen Standort des Kirchenamtes haben soll (Vizepräsident). Der Präsident und der Vizepräsident müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben.
- (3) Willenserklärungen, die das Kollegium des Kirchenamtes abgibt, bedürfen der Unterschrift des Präsidenten oder des Vizepräsidenten oder, soweit es die Geschäftsordnung vorsieht, eines anderen seiner Mitglieder sowie der Beidrückung des Dienstsiegels.
- (4) Das Kirchenamt gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Kirchenleitung der Föderation bedarf.

§ 82 b

- (1) Der Präsident, der Vizepräsident und die weiteren Dezernenten des Kirchenamtes werden von der Kirchenleitung der Föderation gewählt. Die Dezernenten des Kirchenamtes führen die Amtsbezeichnung "Oberkirchenrat".
- (2) Bei Stellenerledigung hat das Kollegium des Kirchenamtes ein Vorschlagsrecht. Die Kirchenleitung der Föderation ist an die Vorschläge nicht gebunden.
- (3) Jeweils nach zehn Jahren prüfen der Landesbischof, der Bischof der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, der Präsident der Landessynode und der Präses der Synode der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen gemeinsam mit dem Mitglied des Kollegiums nach Absatz 1, ob es weiter in seiner Stelle Dienst tun soll oder ein Wechsel in eine andere Stelle geraten erscheint. Die Kirchen-

leitung der Föderation ist zu unterrichten, ehe ein Prüfungsverfahren stattfindet.

(4) Wird dem Mitglied des Kollegiums zu einem Stellenwechsel geraten, so soll es innerhalb eines Jahres der Berufung in eine andere Stelle zustimmen oder sich um eine andere Stelle bewerben. Hat es das 60. Lebensjahr vollendet, ist einem Antrag auf Versetzung in den Wartestand stattzugeben. (5) Gegen seinen Willen kann ein Mitglied des Kollegiums in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden, wenn die Kirchenleitung es auf gemeinsamen Antrag des Landesbischofs und des Bischofs der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen mit zwei Dritteln ihrer stimmberechtigten Mitglieder beschließt.

B. Der Landeskirchenrat

§ 83

- (1) Der Landeskirchenrat ist das zum Dienst an der Kirchenleitung berufene Organ, in dem die Landessynode, der Landesbischof, das Kirchenamt sowie der Vorstand des Diakonischen Werkes in ständiger Arbeit zusammenwirken.
- (2) Soweit nicht die Zuständigkeit der Föderation gegeben ist, hat der Landeskirchenrat insbesondere folgende Aufgaben:
- Grundsatzentscheidungen für die Entwicklung des kirchlichen Lebens und Förderung von Zeugnis und Dienst in ihrer missionarischen Dimension,
- Vertretung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen nach außen (§ 82 Abs. 2 Nr. 3 bleibt unberührt),
- 3. Vorbereitung von Kirchengesetzen,
- 4. Erlass von Verordnungen,
- 5. Erlass von Notgesetzen (§ 100),
- vorläufige Beschlussfassung über überplanmäßige Ausgaben (§ 104 Satz 2).
- (3) Der Landeskirchenrat nimmt gemeinsam mit dem Vorstand und den Vorsitzenden der Ausschüsse der Landessynode nach Maßgabe ihrer Geschäftsordnung die Aufgaben einer ständigen Vertretung der Landessynode (Ständiger Ausschuss) wahr.

§ 84

- (1) Dem Landeskirchenrat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
- der Präsident der Landessynode und die fünf weiteren synodalen Mitglieder der Kirchenleitung der Föderation aus dem Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen,
- der Landesbischof und die Dezernenten des Kirchenamtes mit Dienstsitz in Eisenach,
- die Visitatoren.
- (2) Das der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen angehörende theologische Mitglied des Vorstands des Diakonischen Werkes, der Propst des Propstsprengels Erfurt-Nordhausen und die Dezernenten des Kirchenamtes mit Dienstsitz in Magdeburg nehmen an den Sitzungen des Landeskirchenrates beratend teil.

§ 85

Vorsitzender des Landeskirchenrates ist der Landesbischof. Stellvertreter des Vorsitzenden ist der der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen angehörende Präsident oder Vizepräsident des Kirchenamtes. In geistlichen Angelegenheiten vertritt den Vorsitzenden ein Visitator auf Vorschlag des Landesbischofs.

§ 86

- (1) Als Vorsitzender des Landeskirchenrates wird der Landesbischof vom Präsidenten der Landessynode auf folgendes Gelöbnis verpflichtet:
- "Ich gelobe, dass ich mein Amt als Vorsitzender des Landeskirchenrates führen will im Gehorsam gegen Gottes Wort, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments enthalten und in den Bekenntnisschriften unserer Evangelisch-Lutherischen Kirche bezeugt ist. Die Verfassung und die Gesetze unserer Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen will ich achten und die mir übertragenen Aufgaben gewissenhaft erfüllen."
- (2) Der Landesbischof verpflichtet die Mitglieder des Landeskirchenrates auf das gleiche Gelöbnis entsprechend.

§ 87

Der Landeskirchenrat berät und beschließt in der Regel in mündlichen Verhandlungen, die mindestens im Abstand von zwei Monaten stattfinden sollen. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die die Verteilung und Erledigung der Geschäfte bestimmt und auch das Nötige über Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Landeskirchenrates enthält.

VIII. Abschnitt: Der Landesbischof und die Visitatoren

A. Der Landesbischof

§ 88

- (1) Der Landesbischof ist der erste Träger des geistlichen Amtes in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen. Ihm obliegt es, die Kirche geistlich zu leiten, allen Gemeinden das Evangelium zu verkünden und vor ihnen den Willen Gottes in der Vollmacht des Amtes zu bezeugen.
- (2) Er wacht darüber, dass das Wort Gottes, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments enthalten und in den Bekenntnisschriften der Evangelisch-Lutherischen Kirche bezeugt ist, lauter und rein verkündigt wird, dass die Sakramente einsetzungsgemäß verwaltet und dass Wort und Sakrament reichlich angeboten werden.
- (3) Er fördert die missionarischen und diakonischen Werke der Kirche.
- (4) Er soll die Pfarrer brüderlich beraten, ermahnen, trösten und in ihrem geistlichen Leben fördern. Dem Nachwuchs der Pfarrerschaft gilt seine besondere Fürsorge.
- (5) Er tauscht mit den Visitatoren Erfahrungen aus und berät mit ihnen über Grundsatzfragen von Theologie und Verkündigung (Bischofskonvent).
- (6) Er hält geschwisterliche Verbindung mit den christlichen Kirchen Deutschlands und der Ökumene.

§ 89

(1) Der Landesbischof hat das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung sowie zur Abhaltung von Visitationen in allen Kirchgemeinden.

- (2) Er spricht in Hirtenbriefen zu den Gemeinden und Pfarrern und ordnet Kanzelabkündigungen im Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat an.
- (3) Ordinationen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen erfolgen durch ihn oder auf seine Anordnung.
- (4) Er vollzieht die Ernennung der Pfarrer und Kirchenbeamten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen.
- (5) Er hat das Recht, rechtskräftig verhängte Disziplinarmaßnahmen im Gnadenwege zu mildern oder aufzuheben.

§ 90

Der Landesbischof ist Vorsitzender der Landessynode, des Landeskirchenrates und des Superintendentenkonvents sowie Mitglied des Kollegiums des Kirchenamtes und der Föderationssynode. Im Wechsel mit dem Bischof der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen ist er Vorsitzender des Bischofskonvents und der Kirchenleitung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland.

§ 91

- (1) Der Landesbischof wird nach vorangegangener Fürbitte in den Gottesdiensten aller Gemeinden von der Landessynode mit Zweidrittelmehrheit auf Lebenszeit gewählt. Der Wahlhandlung hat voranzugehen die Befragung des Superintendentenkonvents in einer gemeinsamen Sitzung der Landessynode und des Konvents.
- (2) Das Nähere über Vorschlagsrecht und Wahlverfahren wird in einem besonderen Gesetz geregelt, das mit zur Verfassungsänderung ausreichender Mehrheit zu beschließen ist.
- (3) Die nach Artikel 4 Abs. 4 der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der Fassung vom 1. November 1978 erforderliche Fühlungnahme erfolgt durch den Landeskirchenrat.

§ 92

Der Landesbischof wird in einem Gemeindegottesdienst in sein Amt eingeführt. Die Einführung soll durch den Leitenden Bischof der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands erfolgen.

§ 93

Der Landesbischof kann ohne Angabe von Gründen seine Versetzung in den Warte- oder Ruhestand verlangen.

§ 94

- (1) Der Landesbischof kann von seinem Amt abberufen werden, wenn seine Amtsführung dem Bekenntnis oder der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen widerspricht oder sein Wandel die Würde des Amtes verletzt hat.
- (2) Er kann ferner von seinem Amt abberufen werden, wenn er die zur Fortführung seines Amtes erforderlichen geistigen oder körperlichen Kräfte nicht mehr besitzt.
- (3) Ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 und 2 vorliegen, prüft ein Ausschuss. Dieser besteht aus dem Präsidenten der Landessynode als Vorsitzenden und je drei weiteren ordinierten und nicht ordinierten Mitgliedern der Landessynode.

- (4) Das Prüfungsverfahren kann erst nach Fühlungnahme mit dem Leitenden Bischof der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands eingeleitet werden.
- (5) Hält der Prüfungsausschuss nach sorgfältigen Ermittlungen die Voraussetzungen des Absatzes 1 oder 2 für gegeben, so unterbreitet er den Sachverhalt der Landessynode, die nach Anhören des Superintendentenkonvents mit Zweidrittelmehrheit die Abberufung aussprechen kann.
- (6) Die Rechtsfolge der Abberufung, die in der Versetzung in den Wartestand oder Ruhestand oder in disziplinarischen Maßnahmen bestehen können, bestimmt die Landessynode endgültig.

B. Die Visitatoren

§ 95

- (1) Der Visitator ist ein Pfarrer, der in das kirchenleitende Amt für den Bereich eines Aufsichtsbezirks berufen ist. Er ist Mitglied des Landeskirchenrates und der Landessynode sowie nach Maßgabe der Vorläufigen Ordnung der Föderation Mitglied des Bischofskonventes, der Kirchenleitung und der Personalkommission des Kirchenamtes. Er führt die Amtsbezeichnung "Oberkirchenrat."
- (2) Der Visitator ist zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung in allen Kirchgemeinden seines Aufsichtsbezirks berechtigt.
- (3) Der Visitator hat für den Aufsichtsbezirk insbesondere folgende Aufgaben:
- Er achtet darauf, dass das Wort Gottes schrift- und bekenntnisgemäß verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet werden.
- Er führt das Gespräch mit den Pfarrern und den anderen kirchlichen Mitarbeitern und wirkt in den diese betreffenden Personalangelegenheiten mit.
- Er f\u00f6rdert die Gemeinschaft und Zusammenarbeit unter den Kirchgemeinden, Superintendenturen (Kirchenkreisen), Einrichtungen und Werken.
- Er vertritt die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen in der Öffentlichkeit.
- Er führt die Superintendenten in ihr Amt ein, tauscht mit ihnen Erfahrungen aus und berät mit ihnen über gemeinsame Angelegenheiten.
- (4) Der Visitator kann im Auftrag des Landesbischofs Ordinationen vollziehen. Unbeschadet des Rechts des Landesbischofs obliegt ihm im Zusammenwirken mit den Superintendenten die Visitation im Aufsichtsbezirk.
- (5) Die Visitatoren nehmen an ihrem Dienstsitz einen Predigtauftrag wahr. Sie haben ihren Dienstsitz in der Regel am Sitz des Kreiskirchenamtes ihres Aufsichtsbezirkes. Die Visitatoren unterhalten keine besonderen Dienstellen.

§ 96

- (1) Die Visitatoren werden von der Landessynode auf Lebenszeit mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Landessynode gewählt. Vor der Wahl sind die Superintendenten des Aufsichtsbezirks zu hören.
- (2) Bei Stellenerledigung hat der Landeskirchenrat ein Vorschlagsrecht. Die Landessynode ist an die Vorschläge nicht gebunden.
- (3) Jeweils nach zehn Jahren prüfen der Vorsitzende, der Präsident und die stellvertretenden Vorsitzenden der Landessynode gemeinsam mit dem Visitator, ob er weiter in seiner Stelle Dienst tun soll oder ob ein Wechsel in eine andere Stelle

geraten erscheint. Der Landeskirchenrat und die Superintendenten des Aufsichtsbezirks sind zu hören. Die Landessynode ist zu unterrichten, ehe ein Prüfungsverfahren stattfindet.

(4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 82 b Abs. 4 und 5 für Visitatoren entsprechend.

IX. Abschnitt: Die Gesetzgebung und die kirchliche Gerichtsbarkeit

A. Die Gesetzgebung

§ 97

Rechtsvorschriften der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen sind als Kirchengesetz zu erlassen,

- wenn es in der Verfassung oder in anderen Kirchengesetzen vorgeschrieben ist,
- wenn sie bestehende Kirchengesetze ändern oder aufheben,
- wenn sie vermögensrechtliche Verpflichtungen für Kirchgemeinden, Superintendenturen (Kirchenkreise) oder Kirchenglieder begründen.

Auch sonst sind Kirchengesetze zulässig.

§ 98

- (1) Die Landessynode beschließt die Kirchengesetze aufgrund von Vorlagen des Kirchenamtes oder des Landeskirchenrates oder aufgrund von Anträgen aus der Mitte der Landessyode in mindestens zweimaliger Lesung.
- (2) Vor der Verabschiedung von Kirchengesetzen, die die Rechtsstellung der Pfarrer berühren, soll die Vertretung der Pfarrerschaft gehört werden.

§ 99

- (1) Die Kirchengesetze werden vom Landesbischof und vom Präsidenten der Landessynode unterzeichnet und sind im kirchlichen Amtsblatt zu verkünden, sofern nicht die Landessynode ausnahmsweise eine andere Form der Verkündung beschließt
- (2) Die Kirchengesetze treten, soweit sie nichts anderes bestimmen, mit dem siebten Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem das Amtsblatt ausgegeben ist.
- (3) Schreib- oder Druckfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in Kirchengesetzen kann das Kirchenamt vor oder nach der Verkündung berichtigen.

§ 100

- (1) Ausnahmsweise kann der Landeskirchenrat Kirchengesetze als Notgesetze erlassen, wenn die Umstände den Aufschub bis zur nächsten Tagung der Landessynode nicht zulassen, eine sofortige Einberufung der Landessynode aber nicht möglich ist oder der Bedeutung der Sache nicht entspräche. Sie dürfen die Verfassung nicht ändern.
- (2) Notgesetze sind als solche zu bezeichnen. Für ihre Verkündung und ihr Inkrafttreten gilt § 99 sinngemäß.
- (3) Jedes Notgesetz ist der Landessynode bei ihrer nächsten Tagung zur Bestätigung vorzulegen und, wenn sie es nicht bestätigt, sofort außer Kraft zu setzen. Der Beschluss der Landessynode ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

B. Die kirchliche Gerichtsbarkeit

§ 101

- (1) Kirchliche Gerichtsbarkeit wird ausgeübt
- 1. bei Verfassungsstreitigkeiten,
- 2. bei Lehrbeanstandungen,
- zur Nachprüfung von letztinstanzlichen Entscheidungen kirchenleitender Organe, welche die dienstrechtliche Stellung der Pfarrer und Kirchenbeamten berühren oder im Rahmen der kirchlichen Aufsicht über kirchliche Rechtsträger ergangen sind (Verwaltungsstreitigkeiten),
- 4. bei Amtspflichtverletzungen nach dem Disziplinargesetz,
- 5. nach Maßgabe des Mitarbeitervertretungsgesetzes.
- (2) Zuständigkeit und Zusammensetzung der zur Ausübung der kirchlichen Gerichtsbarkeit berufenen Spruchkörper sowie das Verfahren werden kirchengesetzlich geregelt.

X. Abschnitt: Das Finanzwesen

§ 102

- (1) Grundlage für die Finanzverwaltung ist der für jedes Rechnungsjahr vom Kirchenamt aufzustellende Haushaltsplan, in dem Einnahmen und Ausgaben gesondert zu veranschlagen sind. Der Haushaltsplan ist der Landessynode zum Beschluss vorzulegen und wird mit seinen Abschlusszahlen durch Kirchengesetz festgestellt.
- (2) Ist der Haushaltsplan bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht festgestellt, so können die notwendigen und regelmäßigen Ausgaben einstweilen im Rahmen des bisherigen Haushaltsplanes geleistet werden.

§ 103

- (1) Der Finanzbedarf der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen wird durch Kirchensteuern, Pfründennutzungen, Staatsleistungen, Leistungen Dritter, Gebühren und Opfergaben aufgebracht.
- (2) Die Erhebung der Kirchensteuern erfolgt aufgrund eines Kirchengesetzes. Dieses regelt auch die Beteiligung der Kirchgemeinden am Kirchensteueraufkommen.
- (3) Pfründennutzungen sind Erträge der nach altem Kirchenrecht errichteten und als selbständige juristische Personen fortbestehenden Pfarreipfründen. Deren Vertretung obliegt dem Kirchenamt; das Nähere und die Verwaltung der Pfarreipfründen wird durch Kirchengesetz geregelt.

§ 104

Zu Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, ist die Zustimmung der Landessynode einzuholen; die Überschreitung planmäßiger Ausgaben genehmigt der Haushaltsausschuss der Landessynode. Unter den Voraussetzungen eines Notgesetzes (§ 100) kann der Landeskirchenrat derartige Ausgaben vorläufig beschließen. Er soll baldmöglichst die nach Satz 1 erforderliche Zustimmung der Landessynode nachholen.

§ 105

Die Jahresrechnungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen sind nach Vorprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Landessynode zur Prüfung und Richtigsprechung vorzulegen.

Letzter Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 106

Die Mitglieder kirchlicher Körperschaften und Behörden sowie kirchliche Beamte und Angestellte haben über die ihnen in ihrem Amt oder Dienst bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder ausdrücklich vorgeschrieben ist, Verschwiegenheit zu wahren.

§ 107

- (1) Für das in dieser Verfassung oder in sonstigen Vorschriften vorgesehene Rechtsmittel der Beschwerde gegen Entscheidungen kirchlicher Stellen gilt, soweit nichts anderes bestimmt ist, eine zweiwöchige Beschwerdefrist. Sie beginnt mit dem Tag, der auf die Zustellung der schriftlichen Entscheidung oder auf die mündliche Eröffnung folgt.
- (2) Die Beschwerde ist bei der Stelle, deren Entscheidung angefochten wird, oder bei der Stelle, die über die Beschwerde entscheiden soll, in der zweiwöchigen Frist schriftlich einzulegen. Die zur Entscheidung über die Beschwerde berufene Stelle hat dem Beschwerdeführer auf Ersuchen eine angemessene Frist zur Begründung zu gewähren.
- (3) Eine weitere Beschwerde ist nur insoweit zulässig, als sie im Einzelfall ausdrücklich vorgesehen ist. Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 108

Die in dieser Verfassung verwendeten Personen-, Funktionsund Amtsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 109

Die Verfassung tritt am 1. Advent des Kirchenjahres 1951/52 (2. Dezember 1951) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verfassung vom 10. Oktober 1924 (Thüringer Kirchenblatt S. 19 ff.) mit allen Abänderungsgesetzen außer Kraft. Die erforderlichen Übergangsbestimmungen bringt ein Überleitungsgesetz.

Kirchengesetz

über die Feststellung des Haushaltsplanes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen für die Haushaltsjahre 2005 und 2006 – Haushaltsgesetz 2005/2006 –

Vom 19. November 2004

Die Landesynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen hat gemäß § 68 Abs. 2 Nr. 1 und 2 und § 99 Abs. 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und gemäß § 1 Abs. 3 des Finanzierungsgesetzes das Haushaltsgesetz 2005/2006 beschlossen:

§ 1 Feststellung des Haushaltsplanes

Der Plan des Verwaltungshaushaltes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen wird für das Haushaltsjahr 2005 in der Einnahme und Ausgabe auf 87.380.444 €und für 2006 auf 87.344.379 €festgestellt. Anlage zum Haushaltsplan ist der Stellenplan

§ 2 Haushaltsaufkommen

Mindereinnahmen sind durch Minderausgaben oder Mehreinnahmen auszugleichen. Bei Ausgabehaushaltsstellen, die aus zweckgebundenen Einnahmen finanziert werden, führen Mindereinnahmen zu entsprechenden Minderausgaben.

§ 3 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

- (1) Das Kirchenamt ist befugt, über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zur Höhe von 10 Prozent des jeweiligen Ansatzes bei jeder Haushaltsstelle durch Heranziehung von Verstärkungsmitteln nach Maßgabe der Haushaltsstellen 9800.8610 und .8630 abzudecken.
- (2) Über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen, soweit sie 10 % des jeweiligen Einzelansatzes oder insgesamt 0,2 % des Gesamtvolumens des Haushaltsplanes überschreiten und nicht durch zweckgebundene Mehreinnahmen finanziert sind, der Zustimmung des Haushaltsausschusses der Landessynode. Mit der Zustimmung ist zugleich über die Deckung zu entscheiden.

§ 4 Kassenkredite

Das Kirchenamt ist befugt, im Bedarfsfall Kredite zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft (Kassenkredite) bis zur Höhe von bis zu 1.500.000 €jeweils im Haushaltsjahr 2005 und 2006 aufzunehmen.

§ 5 Haushaltsvermerke und Erläuterungen

Die dem Haushaltsplan 2005 und 2006 beigefügte Übersicht der Haushaltsvermerke und Erläuterungen wird für verbindlich erklärt.

§ 6 Haushaltsergebnis

- (1) Etwaige nicht verbrauchte und nicht zweckgebundene Mehreinnahmen oder Minderausgaben sind in folgender Reihenfolge zu verwenden:
- Zuführung an die Tilgungsrücklage der Landeskirche in Höhe von bis zu 2.000.000 €
- Zuführung an die Ausgleichsrücklage in Höhe von bis zu 2.000.000 €
- Zuführung an die Betriebsmittelrücklage der Landeskirche.
- (2) Etwaige Fehlbeträge sind auf Beschluss des Landeskirchenrates und mit Zustimmung des Haushaltsausschusses entweder
- durch Entnahme aus der Ausgleichsrücklage auszugleichen oder
- 2. in das Folgejahr zu übertragen.

§ 7 Bürgschaften und Kredite

Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, 2005 und 2006 jeweils Darlehen aufzunehmen sowie kirchenaufsichtliche Genehmigungen und Bürgschaften bis zu dem Gesamtbestand von 35 Mio. €zu erteilen. Dies gilt nicht für wirtschaftliche Unternehmungen.

§ 8

Feststellung der Höhe der Sach- und Personalkostenanteile der Kirchgemeinden und Superintendenturen

- (1) Der Anteil der Kirchgemeinden und Superintendenturen an der Gesamtverteilungssumme beträgt $2005\ 70,0360\ \%$ und $2006\ 70,0228\ \%$.
- (2) Die Übersicht über die Höhe der veranschlagten Anteile der Kirchgemeinden, Superintendenturen und der Landeskirche für 2005 und 2006 ist verbindlich.

§ 9 Haushalts- und Stellenvermerke

Die im Haushaltsplan und Stellenplan 2005 und 2006 ausgewiesenen Vermerke sind verbindlich.

§ 10 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt zum 1. Januar 2005 in Kraft.

Eisenach, den 19. November 2004 (7422)

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen

Steffen Herbst Dr. Christoph Kähler Präsident Landesbischof

Übersicht über die Haushaltsvermerke und Erläuterungen zum Haushaltsplan 2005 und 2006

1. Grundsätzliches

Mehrausgaben sind in Höhe der zweckgebundenen Mehreinnahmen möglich.

2. Übertragbarkeit

Die 2005 und 2006 nicht verbrauchten Mittel für Bauausgaben (Investitionsrechnung), die nicht verbrauchten Sammlungs- und Kollektenerlöse (Verwaltungshaushalt), die Bestände der Rücklagen und Fonds (Vermögensrechnung) und die nicht verbrauchten Mittel für EDV-Maßnahmen sind in das jeweilige Folgejahr zu übertragen. Darüber hinaus können Mittel vom Kirchenamt für übertragbar erklärt werden, wenn damit eine sparsame Bewirtschaftung des Haushaltsplanes gefördert wird.

3. Bewirtschaftende Stellen

Die den Haushaltsplan bewirtschaftenden Stellen legt das Kirchenamt fest. Bis dahin gelten die bestehenden Festlegungen mit den jeweiligen Änderungen weiter.

4. Sperrvermerke

Der Landeskirchenrat ist ermächtigt, Sperrvermerke ganz oder teilweise aufzuheben.

5. Haushaltsvermerke und Erläuterungen

- 5.1. Die Gruppierungen .7499, .8410. und .8700 der Gliederungen 5112., 5116., 5121., 5122. und 5123. sind gegenseitig deckungsfähig.
- 5.2. Die Haushaltsstellen 0510.4211, 0510.4231, 9110.00.7152 und 9111.00.7152 sind gegenseitig deckungsfähig.
- 5.3. Die Deckungsfähigkeit im Sinne der Budgetierungsrichtlinien ist gegeben.
- 5.4. Sofern aufgrund der Abrechnung nach dem Clearingverfahren der für das Abrechnungsjahr gebildete Anteil der Clearingrücklage für deren bestimmungsgemäßen Zweck nicht benötigt wird, kann dieser auf Beschluss des Kirchenamtes bis zur Höhe von 4 Mio. €für die überplanmäßige Aufstockung der Ausgleichsrücklage und bis zu jeweils 2 Mio. €je für die Tilgungsrücklage der Kirchgemeinden und der Landeskirche, die Betriebsmittelrücklage, die Versorgungsrücklage und eine Zuführung in Höhe von 100.000 €zum Stiftungskapital der Akademiestiftung verwendet werden.
- 5.5. Auf Beschluss des Kirchenamtes können jeweils aus der Tilgungsrücklage der Kirchgemeinden und der Landeskirche Entnahmen zur Sondertilgung von Darlehen erfolgen.
- 5.6. Die Haushaltsstellen 8110.00.8700 und 8610.00.8700 sind gegenseitig deckungsfähig.
- 5.7. Sofern Ausgaben bei der Föderation veranschlagt werden, die bisher bei der Landeskirche in Ansatz gebracht wurden, sind diese bei der Berechnung und Abrechnung nach dem Finanzierungsgesetz entsprechend zu berücksichtigen.

5.8. Für das Haushaltsjahr 2006 wird vom Haushaltsansatz in Höhe von 7.200.000 €bei der Haushaltstelle 9220.00.7380 – Zuweisung an den Föderationshaushalt – der Betrag von 400.000 €gesperrt. Der Haushaltsausschuss der Landessynode kann diesen Betrag entsperren nach Vorlage eines Konzeptes zur Senkung der Föderationskosten anhand konkreter, nachhaltiger, transparenter, nachprüfbarer und zur Offenlegung von Synergien geeigneter Kriterien.

6. Feststellung der Höhe der Anteile der Kirchgemeinden und Superintendenturen

Die pauschalierten Personalkosten und Personalkostenanteile betragen gemäß § 1 Abs. 3 und § 4 Abs. 7 und 8 Finanzierungsgesetz bei jeweils einer vollen Stelle

6.1. im Haushaltsjahr 2005:

6.1.1. Pa	auschalvergütungen nach Verg.gr. in	€
I	71.000	
Ia	64.200	
Ib	59.500	
IIa	55.600	
IIb	52.600	
III	51.000	
IVa	47.600	
IVb	43.500	
Vb	39.800	
Vc	37.500	
VIb	34.900	
VII	32.700	
VIII	31.100	
IXa	30.400	
IXb	29.500	
X	28.600	
Geringfü	igig Beschäftigte (400 €)	
mit Paus	schalsteuer durch AG	6.000

6.1.2. Personalkostenanteil	Mitarbeiter/innen in BUKAST
je Gemeindeglied	1,10 €
je Buchung	2,80 €

5.900

6.1.3. Personalkostenanteil Superintendentursekretärinnen je Verkündigungsdienst-Stelle 300,00 € je Gemeindeglied 0,65 €

6.1.4. Pauschale für Gemeindepfarrstelle und Superintendentenstelle

Pauschale für Pastorinnen/Pfarrer 33.900 €
Pauschale für Superintendenten/innen 37.900 €

6.1.5. Personalkostenanteil Verkündigungsdienst-Stellen Personalkostenanteil 36.635 € Anteil Superintendentenstelle 3.000 €

6.2. im Haushaltsjahr 2006:

ohne Pauschalsteuer durch AN

6.2.1. Pauschalvergütungen nach Verg.gr. in €

I	73.500
Ia	66.400
Ib	61.500
IIa	57.500
IIb	54.300
III	52.800
IVa	49.200

IVb 45.000 Vb 41.100 Vc38.800 VIb 36.100 VII 33.800 VIII 32.200 31.400 IXa IXb 30.500 X 29.500

Geringfügig Beschäftigte (400 €)

mit Pauschalsteuer durch AG 6.000 ohne Pauschalsteuer durch AN 5.900

6.2.2. Personalkostenanteil Mitarbeiter/innen in BUKAST

je Gemeindeglied

je Buchung

2,80 €

6.2.3. Personalkostenanteil Superintendentursekretärinnen

je Verkündigungsdienst-Stelle

je Gemeindeglied

0,70 €

<u>6.2.4. Pauschale für Gemeindepfarrstelle und Superintendent-</u>

<u>enstelle</u>

Pauschale für Pastorinnen/Pfarrer 35.100 €
Pauschale für Superintendenten/innen 39.200 €

<u>6.2.5. Personalkostenanteil Verkündigungsdienst-Stellen</u>

Personalkostenanteil 37.921 €
Anteil Superintendentenstelle¹ 3.000 €

_

Zusammenfassung der Einnahmen und Ausgaben

		Fian 2000	900	Plan 2005		Plan 2004	5004	Rechnu	Rechnung 2003	
ž	Bezeichnung	Einahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	
	Verwaltungshaushalt /									
	Ordentlicher Haushalt									
0	Allgemeine kirchliche Dienste	2.424.530	23.451.916	2.356.970	22.538.174	8.062.850	21.283.070	7.637.053,81	19.445.503,08	
_	Besondere kirchliche Dienste	881.929	2.573.598	861.598	3.210.438	770.539	2.731.595	893.068,48	2.697.664,66	
7	Kirchliche Sozialarbeit	857.813	3.145.444	849.740	3.307.203	990.345	4.951.819	864.319,01	5.332.610,58	
က	Gesamtkirchl. Aufgaben, Ökumene	140.100	892.091	156.600	917.891	205.115	999.635	208.606,80	1.055.513,58	
4	Öffentlichkeitsarbeit	50.500	298.200	49.000	293.450	50.100	518.750	50.736,11	548.725,51	
2	Bildungswesen	28.878	1.366.837	31.628	1.424.440	26.055	1.582.890	80.165,85	1.493.804,55	
7	Rechtsetzung, Leitung, Verwaltung	45.600	2.701.710	45.000	2.620.620	949.735	6.834.318	1.043.968,46	6.796.512,64	
80	Verwaltung des Allg. Finanzvermögens	5.326.304	845.300	5.276.928	924.480	4.150.439	800.036	4.557.458,82	1.140.773,00	
6	Allgemeine Finanzwirtschaft	77.588.725	52.069.283	77.752.980	52.143.748	69.198.622	44.701.687	82.493.311,90	59.317.581,64	-
	Verwaltungshaushalt insgesamt	87.344.379	87.344.379	87.380.444	87.380.444	84.403.800	84.403.800	97.828.689,24	97.828.689,24	_
	Investitionsrechning									
0	Allgemeine kirchliche Dienste	0	0	0	0	0	0	00.00	00.00	
_	Besondere kirchliche Dienste	0	0	0	0	0	0	00,00	00'0	
2	Kirchliche Sozialarbeit	0	0	1.800.000	1.800.000	2.010.000	2.010.000	1.436.674,04	1.436.674,04	
ဂ	Gesamtkirchl. Aufgaben, Ökumene	0	0	0	0	0	0	00'0	00'0	
4	Öffentlichkeitsarbeit	0	0	0	0	0	0	00'0	00'0	
2	Bildungswesen	70.000	70.000	570.000	570.000	1.400.000	1.400.000	1.926.385,28	1.926.385,28	
7	Rechtsetzung, Leitung, Verwaltung	0	0	0	0	90.000	000.06	200.822,95	200.822,95	
∞	Verwaltung des Allg. Finanzvermögens	428.500	428.500	525.600	525.600	649.000	649.000	947.404,94	947.404,94	
6	Allgemeine Finanzwirtschaft	4.401.500	4.401.500	5.151.500	5.151.500	4.394.100	4.394.100	10.088.452,15	10.088.452,15	-
	Investitionsrechnung insgesamt	4.900.000	4.900.000	8.047.100	8.047.100	8.543.100	8.543.100	14.599.739,36	14.599.739,36	

Stand: 26.10.2004

Übersicht über die Höhe der veranschlagten Anteile der Kirchgemeinden, Superintendenturen und der Landeskirche an den Einnahmen im Haushaltsplan 2005

			2000	
I. Gesamtverteilungssumme (Einnahmen)				
1. Kirchensteuern (Abschnitt 9100.)			31.837.300 €	
2. EKD-Finanzausgleich (Abschnitt 9300.)			29.149.700 €	
3. Staatsleistungen			9.975.700 €	
4. Grundstückseinnahmen			3.232.500 €	
5. Religionsunterricht (Personalkostenerstattungen)			2.182.500 €	
Zweckgebundene landeskirchliche Einnahmen			11.002.744 €	
7. insgesamt				87.380.444 €
TT T7		1 1: 11 4 6	1. 1 . 11 . 6	
II. Vorwegabzug für gemeinsame Aufgaben		_	kirchgemeindl. Aufg.	insgesamt
1. Ruhegehaltsversorgung für Pfarrer und Kirchenbeamte	10/90	1.424.408 €	12.819.677 €	14.244.085 €
2. Sachkosten Gemeindepfarrstellen (Umzüge u. Beih. u.a)	0/100	0 €	1.093.450 €	1.093.450 €
3. Sammelversicherungen (Abschnitt 9410)	1/99	23.424 €	2.318.976 €	2.342.400 €
4. Berufsgenossenschaftsbeiträge (Abschnitte 0211, 9530)	20/80	74.640 €	298.560 €	373.200 €
5. Abzüge von den Kirchensteuereinnahmen (Clearing)	30/70	2.000.520 €	4.667.880 €	6.668.400 €
Rücklagen und Schuldendienst	15/85	424.463 €	2.405.287 €	2.829.750 €
7. Zuweisungen (VELKD, EKD u.a.)	30/70	624.699 €	1.457.630 €	2.082.329 €
8. Zweckgeb. Ausgaben (Koll., Überträge, int. Verrechng.)	25/75	462.616 €	1.387.849 €	1.850.465 €
9. insgesamt		5.034.770 €	26.449.309 €	31.484.079 €
III. Aufgaben der Kirchgemeinden				
III a. Vorwegabzug				
Baumittel zur Verteilung durch die Baumittelausschüsse			1.900.000 €	
2. Pfarrhausmittel			1.217.500 €	
3. Orgelmittel			220.000 €	
4. Glockenmittel			10.000 €	
5. Kunstguterhaltung			30.000 €	
6. Mittel für den Ausgleichsfonds der Kreiskirchenämter			151.000 €	
7. Gemeinsame Verwaltungsaufgaben (70 % von 7611.)			125.475 €	
8. Zweckgebundene Mittel, davon		120,000,6	240.932 €	
8.1 Zuschüsse zu Arbeitsfördermaßnahmen		130.000 €		
8.2 Buchhaltungsprogramm GEKA		1.932 €		
8.3 Zuschüsse zur Altersteilzeit		90.000 €		
8.4. Stiftung zur Bewahrung von Baudenkmälern (EKD)		19.000 €		2 004 007 0
9. insgesamt				3.894.907 €
III b. Sachkostenanteil				
1. insgesamt				1.236.780 €
2. je Kirchengebäude 185,00 €(0,5 % von I. abzgl. II. bei 1	.534 Geb	äuden)	283.790 €	
3. Je Gemeindeglied (bei 476.495 Gemeindegliedern) = 2,00			952.990 €	
III c. Personalkostenanteil				
1. Mitarbeiterstellen			5.200.000 €	
3. insgesamt				5.200.000 €
IV. Aufgaben der Superintendenturen				
IVa. Vorwegabzug				
1. Mittel zur Erhaltung der Superintendenturgebäude			100.000 €	
2. Sachkosten Buchungs- und Kassenstellen			13.500 €	
3. Reisekostenersatz Superintendenten			26.000 €	
4. insgesamt				139.500 €
IV b. Sachkostenanteil				
1. je Gemeindeglied (bei 476.495 Gemeindegliedern) = 0,3:	3.€			
	3 E			157.244 €
2. insgesamt				137.244 €
IV c. Personalkostenanteil				
1. Mitarbeiterstellen			6.000.000 €	
2. Gemeindepfarrstellen/Superintendentenstellen			18.120.000 €	
3. insgesamt				24.120.000 €

V. Anteil für übergemeindliche landeskirchliche Aufgaben

- 1. Übergemeindliche Einrichtungen und Werke
- 2. Übergemeindliche Seelsorge
- 3. Ökumene
- 4. Öffentlichkeitsarbeit

1. Mitarbeiterstellen

3. insgesamt

- 5. Bildungswesen (inkl. RU)
- 6. Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung (Synode, LKR, Kirchenamt, RPA, KKA, Archiv)
- 7. Grundstücks- und Vermögensverwaltung (einschl. Baumaßnahmen)
- 8. Haushaltsverstärkungsmittel
- 9. Sonstige landeskirchliche Aufgaben
- 10. insgesamt 21.147.934 €

Bemessungsgrundlage der Anteile für kirchgemeindliche und Superintendenturaufgaben (II., III., IV.): 61.197.740 €bzw. 70,0360 % der Gesamtverteilungssumme

Stand: 5.10.2004

5.000.000 €

5.000.000 €

Übersicht über die Höhe der veranschlagten Anteile der Kirchgemeinden, Superintendenturen und der Landeskirche an den Einnahmen im Haushaltsplan 2006

I. Gesamtverteilungssumme (Einnahmen)				
1. Kirchensteuern (Abschnitt 9100.)			31.361.000 €	
2. EKD-Finanzausgleich (Abschnitt 9300.)			28.400.000 €	
3. Staatsleistungen			10.177.300 €	
4. Grundstückseinnahmen			3.257.800 €	
5. Religionsunterricht (Personalkostenerstattungen)			2.257.500 €	
6. Zweckgebundene landeskirchliche Einnahmen			11.890.779 €	
7. insgesamt				87.344.379 €
II. Vorwegabzug für gemeinsame Aufgaben	1	andeskirchl Aufo	kirchgemeindl. Aufg.	insgesamt
Ruhegehaltsversorgung für Pfarrer und Kirchenbeamte	10/90	1.475.280 €	13.277.525 €	14.752.805 €
Sachkosten Gemeindepfarrstellen (Umzüge u. Beih. u.a)	0/100	0€	1.140.300 €	1.140.300 €
3. Sammelversicherungen (Abschnitt 9410)	1/99	23.478 €	2.324.302 €	2.347.780 €
4. Berufsgenossenschaftsbeiträge (Abschnitte 0211, 9530)	20/80	75.500 €	302.000 €	377.500 €
5. Abzüge von den Kirchensteuereinnahmen (Clearing)	30/70	1.982.040 €	4.624.760 €	6.606.800 €
6. Rücklagen und Schuldendienst	15/85	355.012 €	2.011.738 €	2.366.750 €
7. Zuweisungen (VELKD, EKD u.a.)	30/70	557.604 €	1.301.075 €	1.858.679 €
8. Zweckgeb. Ausgaben (Koll., Überträge, int. Verrechng.)	25/75	290.097 €	870.290 €	1.160.387 €
9. insgesamt	23/13	4.759.011 €	25.851.990 €	30.611.001 €
-		4.737.011	23.031.770 €	30.011.001
III. Aufgaben der Kirchgemeinden				
III a. Vorwegabzug				
1. Baumittel zur Verteilung durch die Baumittelausschüsse			1.550.000 €	
2. Pfarrhausmittel			1.217.500 €	
3. Orgelmittel			220.000 €	
4. Glockenmittel			10.000 €	
5. Kunstguterhaltung			30.000 €	
6. Mittel für den Ausgleichsfonds der Kreiskirchenämter			145.000 €	
7. Gemeinsame Verwaltungsaufgaben (70 % von 7611.)			125.475 €	
8. Zweckgebundene Mittel, davon			237.432 €	
8.1 Zuschüsse zu Arbeitsfördermaßnahmen		130.000 €	237.132 6	
8.2 Buchhaltungsprogramm GEKA		1.932 €		
8.3 Zuschüsse zur Altersteilzeit		90.000 €		
8.4. Stiftung zur Bewahrung von Baudenkmälern (EKD)		15.500 €		
9. insgesamt		10.000 0		3.535.407 €
III b. Sachkostenanteil				
1. insgesamt				1.236.780 €
2. je Kirchengebäude 185,00 €(0,5 % von I. abzgl. II. bei 1	534 Gel	häuden)	283.790 €	1.230.700 C
3. Je Gemeindeglied (bei 476.495 Gemeindegliedern) = 2,0		ouddi)	952.990 €	
5. ve demendeghed (bei 470.475 demendeghedelli) – 2,0)32.))0 C	
III c. Personalkostenanteil				

IV. Aufgaben der Superintendenturen

IVa. Vorwegabzug

1. Mittel zur Erhaltung der Superintendenturgebäude100.000 €2. Sachkosten Buchungs- und Kassenstellen13.500 €3. Reisekostenersatz Superintendenten26.000 €

4. insgesamt

139.500 €

IV b. Sachkostenanteil

1. je Gemeindeglied (bei 476.495 Gemeindegliedern) = 0,33 €

2. insgesamt

157.244 €

IV c. Personalkostenanteil

1. Mitarbeiterstellen6.300.000 €2. Gemeindepfarrstellen/Superintendentenstellen18.940.000 €

3. insgesamt 25.240.000 €

V. Anteil für übergemeindliche landeskirchliche Aufgaben

- 1. Übergemeindliche Einrichtungen und Werke
- 2. Übergemeindliche Seelsorge
- 3. Ökumene
- 4. Öffentlichkeitsarbeit
- 5. Bildungswesen (inkl. RU)
- 6. Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung (Synode, LKR, Kirchenamt, RPA, KKA, Archiv)
- 7. Grundstücks- und Vermögensverwaltung (einschl. Baumaßnahmen)
- 8. Haushaltsverstärkungsmittel
- 9. Sonstige landeskirchliche Aufgaben

10. insgesamt 21.424.447 €

Bemessungsgrundlage der Anteile für kirchgemeindliche und Superintendenturaufgaben (II., III., IV.): 61.160.921 €bzw. 70,0228 % der Gesamtverteilungssumme

Kirchengesetz

über die Feststellung des Nachtragshaushaltsplanes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen für das Haushaltsjahr 2004

Nachtragshaushaltsgesetz 2004 –

Vom 19. November 2004

Die Landesynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen hat gemäß § 68 Abs. 2 Nr. 1 und 2 und § 99 Abs. 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und gemäß § 1 Abs. 3 des Finanzierungsgesetzes das Nachtragshaushaltsgesetz 2004 beschlossen:

§ 1 Feststellung des Haushaltsplanes

Der Nachtragshaushaltsplan zum Verwaltungshaushalt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen wird für das Haushaltsjahr 2004 in der Einnahme und Ausgabe auf 91.083.356 €festgestellt. Die Sonderrechnungen (Vermögensund Investitionsrechnung) sind entsprechend zu ändern. § 2

Feststellung der Höhe der Zuweisungen an die Kirchgemeinden und Superintendenturen

- (1) Der Anteil der Kirchgemeinden und Superintendenturen an der Gesamtverteilungssumme beträgt 70,5194 %.
- (2) Die Übersicht über die Höhe der veranschlagten Anteile der Kirchgemeinden, Superintendenturen und der Landeskirche ist verbindlich.

§ 3 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt rückwirkend zum 1. Januar 2004 in Kraft.

Eisenach, den 19. November 2004 (7422)

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen

Steffen Herbst Dr. Christoph Kähler Präsident Landesbischof

Stand: 7.9.2004

Übersicht über die Höhe der veranschlagten Anteile der Kirchgemeinden, Superintendenturen und der Landeskirche an den Einnahmen im Nachtragshaushaltsplan 2004

I. Gesamtverteilungssumme (Einnahmen)				
1. Kirchensteuern (Abschnitt 9100.)			33.000.000 €	
2. EKD-Finanzausgleich (Abschnitt 9300.)			29.726.868 €	
3. Staatsleistungen			9.798.300 €	
4. Grundstückseinnahmen			3.069.850 €	
5. Religionsunterricht (Personalkostenerstattungen)			2.137.500 €	
Zweckgebundene landeskirchliche Einnahmen			13.350.838 €	
7. insgesamt			91.083.356 €	
II Varrancah ang Giin annaisranna Angarban	1-		1.:1	:
II. Vorwegabzug für gemeinsame Aufgaben	10/90		kirchgemeindl. Aufg.	insgesamt
1. Ruhegehaltsversorgung für Pfarrer und Kirchenbeamte		1.379.190	12.412.710	13.791.900 €
2. Sachkosten Gemeindepfarrstellen (Umzüge u. Beih. u.a)	0/100 1/99	0	1.130.100	1.130.100 € 2.134.580 €
 Sammelversicherungen (Abschnitt 9410) Berufsgenossenschaftsbeiträge (Abschnitte 0211, 9530) 	20/80	21.346 76.929	2.113.234 307.717	384.646 €
5. Abzüge von den Kirchensteuereinnahmen (Clearing)	30/70	2.056.770	4.799.130	6.855.900 €
6. Rücklagen und Schuldendienst	15/85	1.334.287	7.560.957	8.895.244 €
7. Zuweisungen (VELKD, EKD u.a.)	30/70	461.669	1.077.229	1.538.898 €
8. Zweckgeb. Ausgaben (Koll., Überträge, int. Verrechng.)	25/75	299.295	897.885	1.197.180 €
9. insgesamt	23/13	5.629.486	30.298.962	35.928.448 €
7. msgesami		3.029.400	30.298.902	33.926.446 €
III. Aufgaben der Kirchgemeinden				
III a. Vorwegabzug				
1. Baumittel zur Verteilung durch die Baumittelausschüsse			2.000.000 €	
2. Pfarrhausmittel			1.262.500 €	
3. Orgelmittel			190.000 €	
4. Glockenmittel			10.000 €	
5. Kunstguterhaltung			30.000 €	
6. Mittel für den Ausgleichsfonds der Kreiskirchenämter			150.000 €	
7. Gemeinsame Verwaltungsaufgaben (70 % von 7611.)			161.945 €	
8. Zweckgebundene Mittel, davon			581.657 €	
8.1 Zuschüsse zu Arbeitsfördermaßnahmen		200.000 €		
8.2 Zuschüsse bei Zusammenschluß von Kirchgemeinden		96.000 €		
8.3 Buchhaltungsprogramm GEKA		5.000 €		
8.4 Vakanzentschädigung (befristet für 3 Jahre)		190.657 €		
8.5 Zuschüsse zur Altersteilzeit		90.000 €		
9. insgesamt				4.386.102 €
III b. Sachkostenanteil				
1. insgesamt				1.268.343 €
2. je Kirchengebäude 183,00 €(0,5 % von I. abzgl. II. bei 1	.521 Geb	äuden)	278.343 €	
3. Je Gemeindeglied (bei 495.000 Gemeindegliedern) = 2,00		,	990.000 €	
III c. Personalkostenanteil			# #00 000 C	
1. Mitarbeiterstellen			5.500.000 €	
2. Gemeindepfarrstellen			16.402.000 €	21 002 000 €
3. insgesamt				21.902.000 €
IV. Aufgaben der Superintendenturen				
IVa. Vorwegabzug				
1. Mittel zur Erhaltung der Superintendenturgebäude			100.000 €	
2. Sachkosten Buchungs- und Kassenstellen			16.650 €	
3. Reisekostenersatz Superintendenten			20.000 €	
4. GIS			96.000 €	
5. insgesamt				232.650 €
IV b. Sachkostenanteil				
1. je Gemeindeglied (bei 495.000 Gemeindegliedern) = 0,3:	3 €			
2. insgesamt				163.350 €
-				

IVc. Personalkostenanteil

- 1. Mitarbeiterstellen
- 2. Superintendentenstellen
- 3. insgesamt

5.600.000 € 380.000 €

5.980.000 €

V. Anteil für übergemeindliche landeskirchliche Aufgaben

- 1. Übergemeindliche Einrichtungen und Werke
- 2. Übergemeindliche Seelsorge
- 3. Ökumene
- 4. Öffentlichkeitsarbeit
- 5. Bildungswesen (inkl. RU)
- 6. Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung (Synode, LKR, LKA, RPA, KKA, Archiv)
- 7. Grundstücks- und Vermögensverwaltung (einschl. Baumaßnahmen)
- 8. Haushaltsverstärkungsmittel
- 9. Sonstige landeskirchliche Aufgaben
- 10. insgesamt

21.222.463 €

Bemessungsgrundlage der Anteile für kirchgemeindliche und Superintendenturaufgaben (II., III., IV.): 64.231.407 €bzw. 70,5194 % der Gesamtverteilungssumme

Verordnung über die Durchführung der gemeinsamen Prüfung nach zehnjähriger Dienstzeit

Vom 30. November 2004

Der Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen erlässt aufgrund von § 83 Abs. 2 Nr. 4 der Verfassung in Verbindung mit § 83 Abs. 1 und 3 Pfarrergesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands sowie Artikel 83 a des Ergänzungsgesetzes zum Pfarrergesetz folgende Verordnung über die Durchführung der gemeinsamen Prüfung nach zehnjähriger Dienstzeit:

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für Inhaber und Inhaberinnen von
- a) Gemeindepfarrstellen,
- Superintendentenstellen und
- Stellen mit allgemeinkirchlichen Aufgaben (im Folgenden Pfarrer und Pastorinnen).
- (2) Die Bestimmungen der Verfassung über die gemeinsame Prüfung bei Dezernenten und Dezernentinnen des Kirchenamtes sowie bei Visitatoren und Visitatorinnen bleiben unberührt.

§ 2 Ziele der gemeinsamen Prüfung

Die gemeinsame Prüfung dient dazu, in Gesprächen mit dem Pfarrer oder der Pastorin und den weiteren nach dieser Verordnung zu beteiligenden Personen und Organen vor dem Hintergrund des in der Ordination erteilten Auftrages und der im Dienstverhältnis gegründeten verantwortlichen Wahrnehmung des Amtes den bisherigen Dienst auf der Stelle wahrzunehmen und wertzuschätzen sowie den weiteren Weg des

Pfarrers oder der Pastorin zu überdenken. Sie ist Vorbereitung einer Entscheidung des Kirchenamtes über den Verbleib auf der Stelle oder über den Wechsel der Stelle.

§ 3 Durchführung der gemeinsamen Prüfung

- (1) In die zehnjährige Dienstzeit werden Zeiten der Entsendung in die Pfarrstelle einbezogen (Artikel 83 a Abs. 4 des Ergänzungsgesetzes zum Pfarrergesetz).
- (2) Eine gemeinsame Prüfung nach zehnjähriger Dienstzeit auf derselben Stelle findet nicht statt
- a) bei Pfarrern und Pastorinnen, die mit Ablauf dieses Zeitraums ihr 55. Lebensjahr vollendet haben (Artikel 83 a Abs. 1 Satz 1 des Ergänzungsgesetzes zum Pfarrergesetz),
- bei Superintendenten und Superintendentinnen, die mit Ablauf dieses Zeitraums ihr 60. Lebensjahr vollendet haben (Artikel 57 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung).
- (3) Die gemeinsame Prüfung ist innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf der zehnjährigen Dienstzeit einzuleiten und durchzuführen. Anderenfalls beginnt eine neue Frist von zehn
- (4) Die Prüfung kann ausgesetzt werden oder ganz unterbleiben, wenn innerhalb eines Jahres nach Ablauf der zehnjährigen Dienstzeit eine Visitation stattfindet, ein Bewerbungsverfahren bereits in Gang gesetzt ist oder der Pfarrer oder die Pastorin beabsichtigt, die Stelle vor Ablauf der Prüfungsfrist zu wechseln. In den Fällen einer Aussetzung der Prüfung beginnt die Frist nach Absatz 3 Satz 1 ab dem Zeitpunkt der Beendigung des Zeitraums, um den die Prüfung ausgesetzt worden ist.

II. Abschnitt: Gemeinsame Prüfung bei Pfarrstellen

§ 4 Verfahren

(1) Die gemeinsame Prüfung wird mit einem Gespräch zwischen dem zuständigen Visitator oder der zuständigen Visitatorin und dem Pfarrer oder der Pastorin eingeleitet. Mit der Gesprächsführung kann auch der Superintendent oder die Superintendentin beauftragt werden. Das Gespräch dient der Erörterung der dienstlichen Gegebenheiten, der persönlichen Verhältnisse und sonstiger für die gemeinsame Prüfung wesentlicher Gesichtspunkte.

- (2) Nach dem Gespräch mit dem Pfarrer oder der Pastorin erfolgt auf Veranlassung des Visitators oder der Visitatorin die Anhörung der Gemeindekirchenräte in einer gemeinsamer Sitzung, mit deren Leitung auch der Superintendent oder die Superintendentin beauftragt werden kann. Die Sitzung dient der Beratung und Meinungsbildung und findet zeitweilig in Abwesenheit des Pfarrers oder der Pastorin statt. Das Ergebnis der Anhörung ist in einer besonderen Niederschrift festzuhalten
- (3) Der Visitator oder die Visitatorin holt Stellungnahmen des Superintendenten oder der Superintendentin, des Vorstandes des Kreiskirchenamtes und, soweit er oder sie es für erforderlich hält, auch des oder der Schulbeauftragten ein.
- (4) Der Visitator oder die Visitatorin führt anhand der Niederschrift und der weiteren Stellungnahmen ein weiteres Gespräch mit dem Pfarrer oder der Pastorin, in dem das bisherige Ergebnis der gemeinsamen Prüfung eingehend erörtert wird.
- (5) Das Kollegium des Kirchenamtes beschließt unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Anhörungen, der geführten Gespräche und der Stellungnahmen, ob der Verbleib in der Stelle möglich ist oder eine Aufforderung zum Stellenwechsel ergeht. Das Kollegium des Kirchenamtes kann den weiteren Verbleib auf der Stelle befristen; die Entscheidung über die Verlängerung des Dienstes auf der Stelle ist mit einer Aufforderung zum Stellenwechsel nach Ablauf der gesetzten Frist zu verbinden.
- (6) Die Entscheidung wird vom Kirchenamt ausgefertigt und dem Pfarrer oder der Pastorin sowie der Superintendentur über den Visitator oder die Visitatorin bekannt gegeben.

§ 5 Aufforderung zum Stellenwechsel

- (1) Bei Aufforderung zum Stellenwechsel oder Befristung des Verbleibs auf der Stelle hat der Pfarrer oder die Pastorin innerhalb von drei Monaten dem Kirchenamt schriftlich zu erklären, ob er oder sie bereit ist, sich innerhalb eines weiteren halben Jahres bzw. innerhalb der gemäß § 4 Abs. 5 Satz 2 gesetzten Frist um eine andere Stelle zu bewerben oder der Versetzung auf eine andere Stelle zuzustimmen.
- (2) Wird die Bereitschaftserklärung nicht abgegeben oder führen Bewerbungen um Pfarrstellen oder Stellen mit allgemeinkirchlichen Aufgaben bis zum Ende der gesetzten Frist nicht zum Erfolg, regelt sich das weitere Verfahren nach §§ 83 Abs. 4 bis 7, 84, 85 Pfarrergesetz.

III. Abschnitt: Gemeinsame Prüfung bei Superintendentenstellen

§ 6 Verfahren

(1) Im Rahmen der gemeinsamen Prüfung mit einem Superintendenten oder einer Superintendentin gemäß § 57 Abs. 2 Verfassung erfolgt die Anhörung des Gemeindekirchenrates der Gemeinde, in der der Superintendent oder die Superintendentin einen Dienstauftrag wahrnimmt, des Vorstands der Kreissynode, des Pfarrkonvents und des Vorstands des Kreis-

- kirchenamtes durch den Visitator oder die Visitatorin, der oder die ein weiteres Mitglied des Landeskirchenrates hinzuziehen kann.
- (2) Der Landesbischof oder die Landesbischöfin und der Visitator oder die Visitatorin führen gemeinsam anhand der Niederschriften und Stellungnahmen ein weiteres Gespräch mit dem Superintendenten oder der Superintendentin, in dem das bisherige Ergebnis der gemeinsamen Prüfung eingehend erörtert wird. Sie berichten dem Kollegium des Kirchenamtes über das weitere Gespräch und machen einen Vorschlag für die Entscheidung. § 4 Abs. 4 bis 6 findet entsprechende Anwendung
- (3) Im Falle einer Aufforderung zum Stellenwechsel regelt sich das weitere Verfahren nach § 5 mit der Maßgabe, dass die Bewerbungsfrist ein Jahr ab Zugang der Aufforderung zum Stellenwechsel beträgt.

IV. Abschnitt:

Prüfung bei Stellen mit allgemeinkirchlichen Aufgaben

§ 7

- (1) Bei Stellen mit allgemeinkirchlichen Aufgaben (Kreispfarrstellen und Stellen mit landeskirchlichen Aufgaben im Sinne von § 52 der Verfassung) findet eine gemeinsame Prüfung nur statt, wenn die Stelle nicht gemäß den Bestimmungen des Pfarrerwahlgesetzes befristet übertragen worden ist
- (2) Die Durchführung der gemeinsamen Prüfung obliegt dem oder der Dienstvorgesetzten unter Anhörung der im jeweiligen Arbeitsbereich vorhandenen Organe und Gremien. § 4 Abs. 4 und 5 sowie § 5 finden entsprechende Anwendung.
- (3) Ist die allgemeinkirchliche Aufgabe mit einer Pfarrstelle verbunden und für den Einzelfall keine andere Regelung getroffen, erfolgt die gemeinsame Prüfung gemäß den Bestimmungen des II. Abschnitts.

V. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 8

- (1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Durchführung der gemeinsamen Prüfung nach 10-jähriger Dienstzeit vom 21. Februar 1984 (ABl. S. 124) außer Kraft.
- (3) Vor dem 1. Januar 2005 eingeleitete gemeinsame Prüfungen werden nach den bis dahin geltenden Bestimmungen zu Ende geführt.

Eisenach, den 30. November 2004 (4210-03/01)

Der Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen

Dr. Christoph Kähler Landesbischof

Beschluss der Landessynode über die Erhebung des freiwilligen Kirchgeldes 2005 und 2006 (Kirchgeldbeschluss)

Vom 19. November 2004

Aufgrund von § 2 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Erhebung des freiwilligen Kirchgeldes vom 17. November 2001 hat die Landessynode folgenden Beschluss gefasst:

1. Für das Kalenderjahr 2005 und 2006 wird folgender Mindestbetrag pro Monat festgelegt:

2,00 € (24,00 €jährlich)

2. Die Landessynode empfiehlt den Gemeindekirchenräten die Anwendung nachstehender gestaffelter Kirchgeldsätze:

€	€	€
monatliches	Kirchgeld	Kirchgeld
Einkommen	monatlich	jährlich
(netto)		
bis 600	2,00	24,00
700	2,50	30,00
800	3,00	36,00
900	3,50	42,00
1000	4,00	48,00

darüber je 100 €Einkommen 0,50 €monatlich bzw. 6,00 € jährlich zusätzlich.

Eisenach, den 19. November 2004 (7520)

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen

Steffen Herbst Dr. Christoph Kähler Präsident Landesbischof

2. Personalnachrichten

Der Kooperationsrat hat folgende Referentenstelle übertragen:

Pfarrer Dr. Klaus-Joachim Ziller, Referat Religionsunterricht (D 2), mit Wirkung vom 1. Oktober 2004

Der Landeskirchenrat entsandte:

 Pfarrer Michael Ehrlichmann, im Rahmen seines privatrechtlichen Dienstverhältnisses mit Wirkung vom 1. Oktober 2004 in die Pfarrstelle Ichtershausen

Der Landeskirchenrat beauftragte:

 Pastorin Johanna Oberthür, für die Zeit vom 1. September 2004 zunächst bis zum 31. August 2005 im Umfang eines 1/2 Dienstauftrages mit refinanzierten seelsorgerlichen Diensten im Diakoniezentrum Bethesda e.V. in Eisenberg unter Umwandlung ihres Dienstverhältnisses in ein Dienstverhältnis mit eingeschränkter Aufgabe

Der Landeskirchenrat hat nachfolgende Pastorin einer anderen Landeskirche in den Dienst der ELKTh übernommen:

 die Pastorin der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau Dorothee Zimmermann, mit Wirkung vom 1. September 2004, Berufung als Studienleiterin im PTZ Neudietendorf

Im Rahmen eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses wurden in den Dienst der ELKTh übernommen:

- Pastorin Charlotte Kalthoff, mit Wirkung vom 1. Dezember 2004, Oberspier
- Pfarrer i. E. Bernhard Liebe, mit Wirkung vom 1. Januar 2005, Klinikseelsorgepfarrstelle im Marienstift Arnstadt (1/2 DA)

Der Landeskirchenrat hat folgendes Pfarrerdienstverhältnis auf Zeit in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit umgewandelt:

 Frau Dr. Hanne Leewe, mit Wirkung vom
 1. September 2004 und gleichzeitiger Ernennung zur Direktorin im Kirchendienst

Das Kollegium hat folgende allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen an:

 Pastorin Christine Alder-Bächer, mit Wirkung vom
 1. Januar 2004, Pfarrstelle am Klinikum der Friedrich-Schiller-Universität Jena (3/4 DA)

Das Kollegium des Kirchenamtes beauftragte:

 Pastorin Carmen Ehrlichmann, mit Wirkung vom 22. Oktober 2004 im Umfang eines halben Dienstauftrages mit Diensten in der Superintendentur Arnstadt-Ilmenau

Mit der kommissarischen Verwaltung einer Pfarrstelle beauftragte der Landeskirchenrat:

 Pastorin z. A. Annett Wiethölter-Kürstner, mit Wirkung vom 1. November 2004, Neidschütz (50 % DA) Der Landeskirchenrat hat folgende Pfarrerdienstverhältnisse angehoben:

- Pfarrer Adrian Nolde, mit Wirkung vom 1. März 2004, Seelsorgebezirk I Jena Süd, auf einen vollen Dienstauftrag
- Pfarrer Christoph Behr, für die Zeit vom 15. Oktober 2004 bis 14. April 2006, Stotternheim, auf einen vollen Dienstauftrag (Elternzeitvertretung für seine Ehefrau)

Der Landeskirchenrat bestätigte die Wahl nachfolgender Pastorinnen bzw. Pfarrer zur Oberpfarrerin bzw. Oberpfarrer als ständige Stellvertretung des/der Superintendenten/in für die Dauer von 6 Jahren:

- Gesine Staemmler, Superintendentur Eisenach-Gerstungen mit Wirkung vom 1. April 2004
- Günter Winefeld, Superintendentur Greiz mit Wirkung vom 1. Dezember 2004

Berufung nachfolgend aufgeführter Pastorinnen bzw. Pfarrer "z. A." zur Pastorin bzw. Pfarrer "auf Lebenszeit":

- Tobias Schüfer, mit Wirkung vom 29. August 2004, Urnshausen
- Christoph Fuss, mit Wirkung vom 31. Oktober 2004, Langenorla
- Birgit Welter-Niggeling, mit Wirkung vom 7. November 2004, Hohenkirchen
- Veikko Mynttinen, mit Wirkung vom 16. November 2004, Langewiesen

Der Landeskirchenrat gewährte nachfolgender Pastorin Elternzeit gemäß § 72 Abs. 1 PfG-VELKD:

 Pastorin z. A. Ulrike Behr für die Zeit vom 15. Oktober 2004 bis 14. April 2006

Aus dem Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen sind ausgeschieden:

- Pastorin im Angestelltenverhältnis Ulrike Seebo, mit Wirkung vom 30. Juli 2004 (Wechsel in die Evang.-luth. Landeskirche Hannovers)
- Oberpfarrer Michael Bornschein, mit Wirkung vom 30. September 2004 (Wechsel in die Evang. Kirche der Kirchenprovinz Sachsen)

In den zeitlichen Ruhestand wurde versetzt:

 ab 30. September 2004 f
 ür die Dauer von zwei Jahren, Pfarrer Matthias Noae, Elxleben

In den Ruhestand wurde versetzt:

Gemäß § 104 Abs. 4 PfG i.V. m. Artikel 104 b Abs. 1 PfErgG:
31. Oktober 2004, Superintendent Arndt Brettschneider, Sonneberg

Verstorbene:

 Pfarrer i. R. Lutz Blume geb.: 10. Juli 1943 in Wiehe gest.: 07. Oktober 2004 in Arnstadt zuletzt Pfarrer in Osthausen Pfarrer i. R. Ernst Fischer geb.: 15. März 1933 in Saalfeld gest.: 19. September 2004 in Bad Blankenburg zuletzt Pfarrer in Bad Blankenburg II

Eisenach, den 14. Dezember 2004 (4002/14.12.)

Das Kirchenamt der EKM

OKR Dr. Hans-Peter Hübner Vizepräsident



Im Kirchenjahr 2003/2004 wurden heimgerufen:

Pfarrer im Ruhestand:

- Pfarrer i. R. Eberhard Hertzsch geb.: 25. Mai 1927 in Hartroda gest.: 7. März 2004 in Schkölen zuletzt Pfarrer in Jena
- Pfarrer i. R. Werner Krause geb.: 5. Dezember 1920 in Berlin gest.: 15. September 2003 in Donaueschingen zuletzt Pfarrer in Apolda
- Pfarrer i. R. Eberhard Geisler geb.: 15. August 1930 in Breslau gest.: 10. April 2004 in Schmölln zuletzt Pfarrer in Altenburg II
- Pfarrvikar i. R. Fritz Penzold geb.: 5. Dezember 1920 in Zipsendorf gest.: 13. April 2004 in Schleiz zuletzt Pfarrer in Mielesdorf
- Pfarrer i. R. Hermann Sparsbrod geb.: 2. Dezember 1928 in Trockenborn gest.: 5. Mai 2004 in Altenburg zuletzt Pfarrer in Neustadt/Orla
- Pfarrer i. R. Herbert Partetzke geb.: 17. April 1919 in Breslau gest.: 7. Juli 2004 in Luckenwalde zuletzt Pfarrer in Altenburg-Rasephas
- Pfarrer i. R. Lutz Blume geb.: 10. Juli 1943 in Wiehe gest.: 7. Oktober 2004 in Arnstadt zuletzt Pfarrer in Osthausen
- Pfarrer i. R. Ernst Fischer geb.: 15. März 1933 in Saalfeld gest.: 19. September 2004 in Bad Blankenburg zuletzt Pfarrer in Bad Blankenburg II

"Die Gnade sei mit allen, die da lieb haben unseren Herrn Jesus Christus, für und für." Epheser 6, 24

3. Bekanntmachungen und Mitteilungen

Mitglieder des Landeskirchenrates der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen (Teilkirchenleitung) gemäß Artikel 12 der Vorläufigen Ordnung und § 84 der Verfassung

A) Stimmberechtigte Mitglieder

- Landesbischof Prof. Dr. Christoph Kähler (Vorsitzender), Kirchenamt, Postfach 101263, 99802 Eisenach
- 2. Hans-Steffen Herbst, Borntal 45, 07426 Oberköditz
- Sabine Bujack-Biedermann, Hirschengasse 11, 07318 Saalfeld
- 4. Dieter Fischer, Zum Wasserwerk 2, 07819 Dreitzsch
- Superintendent Ralf-Peter Fuchs, Kirchplatz 2, 07907 Schleiz
- 6. Karl Pfifferling, Rohrer Str. 80, 98617 Meiningen
- 7. Pfarrer Peter Taeger, Pfarrgasse 7, 36448 Schweina
- 8. Oberkirchenrat Stefan Große, Kirchenamt, Postfach 101263, 99802 Eisenach
- Oberkirchenrat Dr. Hans-Peter Hübner (stellv. Vorsitzender), Kirchenamt, Postfach 101263, 99802 Eisenach
- 10. Oberkirchenrätin Marita Krüger, Berliner Straße 36, 98617 Meiningen
- 11. Oberkirchenrat Dr. Hans Mikosch, Goethestraße 9, 07545 Gera
- Oberkirchenrat Christhard Wagner, Kirchenamt, Postfach 101263, 99802 Eisenach
- 13. Oberkirchenrat Peter Zimmermann, Hauptstraße 11, 99427 Weimar-Tiefurt

B) Mitglieder mit beratender Stimme

- Oberkirchenrat Eberhard Grüneberg, Palmental 19, 99817 Eisenach
- 15. Pröpstin Elfriede Begrich, Comthurgasse 7, 99084 Erfurt
- Präsidentin Brigitte Andrae, Kirchenamt, Am Dom 2, 39104 Magdeburg
- 17. Oberkirchenrat Dr. Christian Frühwald, Am Dom 2, 39104 Magdeburg
- Oberkirchenrat Christoph Hartmann, Am Dom 2, 39104 Magdeburg

Besetzung der Disziplinarkammer der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen für die Amtszeit vom 1. Januar 2005 bis zum 31. Dezember 2010

Vorsitzender:

Vors. Richter a. D. Dr. Horst Proetel, 07743 Jena

1. Stellvertreter: Richter am Amtsgericht

Dr. Gerd Holle, 99817 Eisenach

2. Stellvertreter: Oberregierungsrat Jürgen Matz,

99192 Neudietendorf

Rechtskundiger Beisitzer:

Rechtsanwalt Gottfried Schumann, 06607 Eisenberg

1. Stellvertreter: Notar Dr. Eberhard Rau,

07407 Rudolstadt

2. Stellvertreter: Rechtsanwalt Lars Hausigk,

07548 Gera

Geistliche Beisitzerin:

Pastorin Gudrun Weber, 99817 Eisenach

1. Stellvertreter: Superintendent Andreas Berger,

99880 Waltershausen

2. Stellvertreterin: Pastorin Maria-Barbara Glöckner-Latour,

99817 Eisenach

Weiterer geistlicher Beisitzer:

Pfarrer Michael Thurm, 07407 Rudolstadt

1. Stellvertreter: Pfarrer i. R. KR Paul-Gerhard Kiehne,

99817 Eisenach

2. Stellvertreterin: Pastorin Christin Ostritz,

99518 Bad Sulza

Weiterer Beisitzer:

Karl-Heinz Jagusch, 07745 Jena

1. Stellvertreter: Dr. Karsten Wilsdorf,

07570 Wünschendorf

2. Stellvertreter: Christian Sladeczek,

99198 Hochstedt

Kirchenbeamtenbeisitzer, der in Verfahren gegen Kirchenbeamte an die Stelle des weiteren geistlichen Beisitzers tritt:

Kreiskirchenrat Bernd Hänel, 99867 Gotha

1. Stellvertreter: Kircheninspektor Thomas Eckhardt,

99817 Eisenach

2. Stellvertreter: Kirchenamtmann Rainer Müller,

99817 Eisenach

Geschäftsstelle der Disziplinarkammer:

c/o Kirchenamt der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland, Dr.-Moritz-Mitzenheim-Str. 2 a, 99817 Eisenach

Leitung: Angela Knötig, Tel. 03691/678-300/

Fax: 03691/678-355

Besetzung des Spruchausschusses nach dem Disziplinargesetz der VELKD für die Amtszeit vom 1. Januar 2005 bis zum 31. Dezember 2010

Vorsitzende:

Oberkirchenrätin Marita Krüger, 98617 Meiningen

1. Stellvertreter: Oberkirchenrat Dr. Hans Mikosch,

07545 Gera

2. Stellvertreter: Oberkirchenrat Christhard Wagner,

99817 Eisenach

Rechtskundiger Beisitzer:

Kreiskirchenrat Volker Witt, 98617 Meiningen

1. Stellvertreterin: Kreiskirchenrätin Carola Strauß,

07545 Gera

2. Stellvertreter: Kirchenrat Michael Janus,

99817 Eisenach

Geistlicher Beisitzer:

Pfarrer Martin Michaelis, 96523 Steinach

1. Stellvertreter: Pfarrer Kersten Borrmann,

07639 Bad Klosterlausnitz

2. Stellvertreterin: Pastorin Ruth Dreyer,

99100 Bienstädt

Geschäftsstelle des Spruchausschusses:

c/o Kirchenamt der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland, Dr.-Moritz-Mitzenheim-Str. 2 a, 99817 Eisenach

Leitung: Angela Knötig, Tel. 03691/678-300/

Fax: 03691/678-355

Postvertriebsstück - Entgelt bezahlt



Evangelisches Gesangbuch für Thüringen

Neue Ausgaben und neue Preise

Nen:

Gemeindeausgabe mit Harmoniebezeichnung, Prägung "Kirchliches Eigentum", Efalin blau, ISBN 3-86160-213-x 18,50 €

Neuer Preis:

Standardausgabe mit Harmoniebezeichnung, Cryluxe blau, ISBN 3-86160-202-4 19,50 €

Geschenkausgabe Cabra-Lederfaser blau mit Silberschnitt, ISBN 3-86160-203-2 21,00 €

Geschenkausgabe Leder blau mit Silberschnitt im Schuber, ISBN 3-86160-204-0 29,00 €

Großdruckausgabe Gemeinde Prägung "Kirchliches Eigentum", Efalin blau, ISBN 3-86160-205-9 13,50 €

